Saarbrücken 1970

F. Rausch

1970

Inauguraldissertation zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität des Saarlandes

Assessor Friedemann Kausch
aus Völklingen

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan : Prof. Dr. Herbert Hax
1. Gutachter : Prof. Dr. Wilhelm Wegener
2. Gutachter : Privatdozent Dr. Dr. Rudolf Hoke

Tag der Disputation : 6. Juli 1970

Meiner Mutter

Gemeindefreiheitsbewegung und kirchliche Immunität.

Ein Vergleich der Entwicklung zwischen den Gebieten des Beaumonter Rechts in Ostfrankreich und des Ius teutonicum, insbesondere in Schlesien.

Gliederung

Seite

I. Einleitung

Allgemeine Vorbemerkung 1

Die These von den Gemeinsamkeiten der Rechtsentwicklung in Beaumont und im Gebiet der mittelalterlichen deutschen Ostkolonisation 5

Die Fragestellung dieser Untersuchung 1o

II. Die Entwicklung der rechtlichen Befreiungen in Ostfrankreich und insbesondere im Beaumonter Rechtskreis

1. Beaumont und sein Freiheitsbrief 24

a) Die Urkunde 24

b) Weg und räumliche Verbreitung der Befreiungsurkunde 26

c) Vorläufer und Schwestern der Beaumonter Urkunde 28

2. Voraussetzungen und Motive der Befreiungen 3o

a) Die Stände 31

b) Die Abgaben und Dienste 33

c) Das französische Herrschaftssystem im frühen Mittelalter

aa) Der Dynastiewechsel von 987 36

bb) Das Kapitulare von Kiersy 38

cc) Öffentliche Gewalt und weltliche Immunität 44

dd) Die kirchliche Immunität 51

ee) Die Entstehung des Lehnsstaates in Frankreich 54

ff) Die Herrschaft der Kapetinger 55

3. Der Beginn der Gemeindefreiheitsbewegung

a) Die ersten Ansätze 59

b) Communes 65

c) Villes neuves 68

4. Das Immunitätsstreben der Kirche und die Gemeindefreiheitsbewegung 71

5. Die frühe Geschichte von Beaumont und die Person Wilhelm Weißhands 75

6. Der Erfolg der Dorfbefreiungen nach dem Muster von Beaumont 79

III. Die deutsche Ostkolonisation, insbesondere in Schlesien 9o

1. Der Vergleichsversuch von Maas zwischen Loi de Beaumont und Ius Teutonicum 96

2. Die nationale Verschiedenheit der eingesessenen Bevölkerung und der Neuansiedler im Gebiet der Ostkolonisation - Keine Wanderbewegung im Beaumonter Raum 106

3. Der Beaumonter Freiheitsbrief und das Sobeslaw'sche Privileg 109

4. Die Anfänge der geschlossenen Siedelbewegung in Schlesien

Vorbemerkung 111

a) Geschichtliche Ereignisse in Schlesien mit rechtsgeschichtlicher Bedeutung 113

b) Kloster Leubus, Hinweise auf ein Immunitätsstreben 119

c) Iura ducalia und Immunität 135

IV. Vergleichendes Ergebnis 142

V. Lateinischer Text der Urkunde 152

VI. Übersetzung der Urkunde 165

Literaturverzeichnis

Abel, Charles	Des institutions communales dans le département de la Moselle, Metz 1859-1876, 6 Teile in 1 Bd.
Appelt, Heinrich	Besprechung von Maleczynski, Cod. dipl. nec non ep. Sil., in: ZfO 14 (1965), S. 552-555
ders.	Schlesisches Urkundenbuch, Bd. I, Köln - Graz 1963
Aubin, Hermann	Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1920
ders.	Die Wirtschaft im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens
Balzer, Oswald	O Niemcach w Polsce (Von den Deutschen in Polen), in: Kwartalnik Historyczny 25 (1911)
Baudoin, Edouard	Etude dur l'origine du régime féodal, Le récommendation et la justice seigneuriale, in: Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble, Bd. 1, No. 1, 1889
Beaumanoir, Philippe de	Les coutumes de Beauvoisis, hsg. v. Auguste Arthur Comte de Beugnot, 2 Bde, Paris 1841
Beugnot, Auguste Arthur Comte de	Les olim ou registre des arrêts rendus par la cour du roi, 4 Bde, Paris 1839-1848
Beyerle, Konrad	Besprechung von Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, ZRG GA 34 (1913), S. 677-711

Biermann, G.	Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, Teschen 1874
Bloch, Marc	La France sous les derniers Capétiens (1223-1328), 2. Aufl., Paris 1964
ders.	La société féodale, 2 Bde, Paris 1939-1940
ders.	La société féodale, les classes et le gouvernement des hommes, Paris 1949
Bollnow, Hermann	Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert, Köln-Graz 1964
Bonvalot, Edouard	Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés (843-1789), Paris 1895
ders.	Le tiers état d'après la charte de Beaumont, Paris 1884
Bouquet, Mt.	Recueil des historiens des Gaules et de la France, Paris 1738-1904, 23 vol. fol., auch: Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores, Neudruck: 1868-1880 der ersten 19 Bde von Delisle
Brandl, V.	Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876
Brandt, Ahasver von	Werkzeug des Historikers, Stuttgart 1958
Bresslau, Harry	Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1958

Bretschneider, Paul	Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, in: Darstellungen und Quellen zur Schlesischen Geschichte, 29. Bd., Breslau 1927
Bruneau, Charles Marot, Pierre	Les lettres et les arts au moyen-age, in: Histoire de la Lorraine de 958-1477, Nancy 1938, hsg.: La société lorraine des études locales dans l'enseignement public, S. 274-285
Brunner, Heinrich- Schwerin, Claudius Frhr. v.	Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., 2. Aufl., München-Leipzig 1928
Buczek, Karol	Targi i miasta na prawie polskim okres wczesnósredniowieczny (Märkte und Städte zu polnischem Recht, frühmittelalterlicher Zeitraum), Jubiläumsgabe zur Sechshundertjahrfeier der Krakauer Universität, Breslau-Warschau-Krakau 1964
Calmet, Abbé DOM	Histoire de la Lorraine, 2. Ausgabe, 7 Bde, Nancy 1745-1757
Calmette, Joseph	La formation de la France au moyen-age, Paris 1947
ders.	La société féodale, Paris 1923
Chénon, Emile	Histoire générale du droit français public et privé. Des origines à 1815, Bd. 1, Paris 1926
Cod. dipl. Boh.	Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, hsg. von Gustav Friedrich, Bd. 1 Prag 1904-1907, Bd. 2 Prag 1912
Cod. dipl. mai. Pol.	Codex diplomaticus maioris Poloniae, hsg. v. Fr. Piekosinski, 1. Bd., Posen 1877

Cod. dipl. Sax.	Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I. Hauptteil, Bd. 2, hsg. v. Otto Posse, Leipzig 1889
Cod. dipl. Sil.	Codex diplomaticus Silesiae, hsg. vom Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 1-24, Breslau 1857 ff., Bd. 7: Regesten zur Schlesischen Geschichte bis 1300 Bd. 16: Regesten zur Schlesischen Geschichte 1301-1315 Bd. 18: Regesten zur Schlesischen Geschichte 1316-1326 Bd. 22: Regesten zur Schlesischen Geschichte 1327-1333
Cod. Pom. dipl.	Codex Pomerianae diplomaticus, hsg. v. K.F.W. Hasselbach und J.G.L. Kosegarten, Bd. 1, Greifswald 1862
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Bd.: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1962
Deutsches Wörterbuch	Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 14. Bd. II. Abteilung, Bearb. v. Ludwig Sütterlin, Leipzig 1960
Du Cange, Carolus	Glossarium mediae et infimae latinitatis, conditum a Carlo du Fresne, Domino du Cange, auctum a monachis ordinis S. Benedicti, cum supplementis integris digessit G.A.L. Henschel, Ed. nova a Leopold Favre, 10 Bde, Niort 1883 ff, zitiert nach Stichworten in der Bandzahl
Duchesne, André	Historiae Francorum scriptores coaetani, 5 Bde, Paris 1636-1649

Dumas, Auguste	Encore la question fidèles ou vassaux?, in: Nouvelle revue historique du droit français et étranger, 44 (1920), S. 159-229, 347-390
Dungern, Otto Frhr. v.	Adelsherrschaft im Mittelalter, München 1927
Ellul, Jacques	Histoire des institutions, 1. Bd.: Institutions grecques, romaines, byzantines, francques, Paris 1955
Fehr, Hans	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin 1962
Flach, Jacques	Les origines de l'ancienne France, Bd. I: Le régime seigneurial, Paris 1886, Bd. II: Les origines communales, la féodalité et la chevalerie, Paris 1893, Bd. IV: Les nationalités régionales, leurs rapports avec la couronne de France, Paris 1917
Friderici secundi ..	Friderici secundi historia diplomatica, hsg. v. J.-L.-A. Huillard-Bréholles und H. de Albertis de Luynes, Bd. IV, Teil 1, Paris 1854
Ganshof, François Louis	Depuis quand a-t-on pu en France être vassal de plusieurs seigneurs?, in: Mélanges Paul Fournier, Paris 1929, S. 261-270
ders.	Einwohnergenossenschaft und Graf in den flandrischen Städten während des 12. Jahrhunderts, in: ZRG GA 74 (1957), S. 98-118
ders.	Qu'est ce que la féodalité?, Brüssel 1947
ders.	Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1961

Gebhardt, Bruno	Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, 8. Aufl., Stuttgart 1954
Geschichte Schlesiens	Geschichte Schlesiens, hsg. v. der Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin, Ludwig Petry, Herbert Schlenger, Bd. I: Von der Urzeit bis zum Jahre 1526, 3. Aufl., Stuttgart 1961
Goez, Werner	Der Leihezwang, Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962
Gottschalk, Joseph	Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung besonders in Schlesien, in: ZfO 15 (1966), S. 67-1o6
Grünhagen, Colmar	Geschichte Schlesiens, Bd. I, Breslau 1884
Guérard, Benjamin	De la formation de l'état social, politique et administratif de la France, in: Bibliothèque de l'école des chartes, 1851, 3. Serie II
Handelsman, Marceli	Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte, Stuttgart 1919
Hellmann, Siegmund	Das Mittelalter bis zum Ausgang der Kreuzzüge, Gotha 192o
Hirsch, Hans	Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, in: Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, hsg. von der Historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung der deutschen Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, 1. Heft, Prag 1922
ders.	Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913

Histoire de Metz	Histoire de Metz, Par les religieux Bénédictins de la congrégation de St. Vanne, 6 Bde, Metz 1769-179o
Hoke, Rudolf	Die Freigrafschaft Burgund, Savoyen und die Reichsstadt Besançon im Verband des mittelalterlichen deutschen Reiches, ZRG GA 79 (1962), S. 1o6-194
Holtzmann, Robert	Böhmen und Polen im 1o. Jahrhundert, Eine Untersuchung zur ältesten Geschichte Schlesiens, Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens, 52 (1918), S. 1-37
ders.	Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution, München und Berlin 191o
Jaffé, Philippus	Regesta Pontificum Romanorum, Bd. 1 Leipzig 1885, Bd. 2 Leipzig 1888
Keller, Robert v.	Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, in: Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts, hsg. v. Konrad Beyerle, 14 (1933), S. 5-311
Kern, Fritz	Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 13o8, Tübingen 191o
Keßler, Albert	Der Freiheitsbrief für Saarbrücken im Rahmen der deutschen und französischen Stadtrechtsgeschichte, in: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, 16 (1927), S. 53-182
Kielmeyer, Otto Adolf	Die Dorfbefreiungen auf deutschem Sprachgebiet, Diss. phil. Bonn 1931

Kienast, Walther	Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter, Studien zu dem Mitteis'schen Werk, HZ 158 (1938), S. 3-51
ders.	Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters, Stuttgart 1968
ders.	Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Weimar 1952
ders.	Der französische Staat im 13. Jahrhundert, HZ 148 (1933), S. 457-519
Kirn, Paul	Politische Geschichte der deutschen Grenzen, Leipzig 1934
Koebner, Richard	Locatio, Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens, 63 (1929), S. 1-32
Kötzschke, Rudolf	Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Ius teutonicum), Leipzig 1941, (Verh. d. sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 93. Bd. (1941) 2. Heft)
ders.	Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1912
Kuhn, Walter	Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: ZfO 15 (1966), S. 278-337, 457-516, 704-743: Zusammendruck Marburg 1968 (Seitenzahlen in Klammern)

Macieiowski, Wenzel Alexander	Slawische Rechtsgeschichte, aus dem Polnischen übersetzt von F.J. Bus und M. Nawrocki, Stuttgart und Leipzig 1836
Maisel, Witold	Poznanska Ksiega Prawa Magdeburskiego i Misnienskiego, Breslau-Warschau-Krakau 1964
Majerus, Nicolas	Histoire du droit dans le grand-duché de Luxembourg, Bd. 1, Luxemburg 1949
ders.	Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen, Bd. V, Luxemburg 1958
Maleczynska, Ewa	(Herausgeberin), Beiträge zur Geschichte Schlesiens, Breslau 1953, übersetzt von Bolko Schweinitz
Maleczynski, Karol	Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae, 3. Bd. (1221-1227), Breslau 1964
ders.	Dzieje Wroclawia (Geschichte Breslaus), Teil 1, Kattowitz-Breslau 1948
Marlot, Guillaume	Histoire de la ville, cité et université de Reims, métropolitaine de la Gaule-belgique, 12 Bde, Reims 1843-1846
Marot, Pierre	Le moyen-age de 959 à 1477, in: Histoire de la Lorraine, Nancy 1938, Herausgeber: La société Lorraine des études locales dans l'enseignement public, S. 93-148

Kuhn, Walter	Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 12oo bis 125o (am Beispiel des mittleren Oderraumes), in: Jahrbuch des Ostdeutschen Kulturrates 9 (1962), S. 6-55
Lacroix, Paul	La vie militaire et religieuse au moyen-age, Paris 1851
Laferrière, Louis Firmin Julien	Histoire du droit français, précédée d'une introduction sur le droit civil de Rome, 6 Bde, Paris 1845-1858
Leist, Friedrich	Urkundenlehre, Leipzig 1882
Lekai, L.J.	Geschichte und Wirken der weißen Mönche. Der Orden der Cistercienser. Übersetzt und ergänzt durch A. Schneider, Köln 1958
Lemaire, André	Recherches historiques sur l'abbaye et le comté de Beaulieu en Argonne, Bar-le-Duc 1873
Lemarignier, Jean-François	Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens (987-11o8), Paris 1965, Besprechung von Josef Semmler in ZRG GA 83 (1966), S. 354-36o
Loesch, Heinrich v.	Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Konstanz 1964
Maas, Walther	"Loi de Beaumont" und Ius Theutonicum, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG), 32 (1939), S. 2o9-227
ders.	Polnische agrargeschichtliche Forschungen seit 1945, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 4 (1956), S. 155-185

Matuszewski, Jozef	Immunitet ekonomiczny w dobrach Kosciola w Polsce do roku 1381 (Die wirtschaftliche Immunität in den Kirchengütern in Polen bis zum Jahre 1381), in: Bd. 1o der Prace Komisji Historycznej (Arbeiten der historischen Kommission) der Poznanskie Towarzystwo Przyjcaiol Nauk (Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften), Posen 1936, auf S. 581-597 eine franz. Zusammenfassung
Mayer, Theodor	Fürsten und Staat, Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 195o
Menzel, Josef Joachim	Iura Ducalia, Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominialverfassung in Schlesien, Würzburg 1964
Mitteis, Heinrich	Der Staat des hohen Mittelalters, Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, 5. Aufl., Weimar 1955
ders.	Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933
ders.	Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit, Seminarvortrag von 1914, in: Die Rechtsidee in der Geschichte, Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1957, S. 1-7o
ders.	Rechtspflege und Staatsentwicklung in Deutschland und Frankreich, Antrittsvorlesung 1919, in: Heinrich Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 71-85

Monier, Raymond	Histoire des institutions et des faits sociaux dès origines à l'aube du moyen-age, Paris, ohne Jahr (ca. 1955-1956)
Perrin, Edouard	Catalogues des chartes de franchise de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37 (1924), Bd. 33, S. 269-413
Peterka, Otto	Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Neudruck der Ausgabe Reichenberg 1928-1933, Aalen 1965 (2 Bände in 1)
Pfitzner, Josef	Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, I. Teil: Bis zum Beginn der böhmischen Herrschaft, Reichenberg 1926
ders.	Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Schlesiens im Lichte polnischer Forschung, Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung, Heft 3 (1933), S. 2-22
Randt, Erich	Politische Geschichte bis zum Jahre 1327, in: Geschichte Schlesiens, S. 96-201
Roden, Peter Richard-Sieburg, Heinz Otto	Politische Geschichte Frankreichs, 2. Aufl., Mannheim 1959
Sante, Georg Wilhelm	Geschichte der deutschen Länder "Territorien Ploetz", 1. Bd.: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, Würzburg 1964
Schieffer, Theodor	Cluny et la querelle des investitures, Revue historique, fasc. 457 (1961), S. 47-72

Schilling, Friedrich	Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus. Forschungen zu den Urkunden der Landnehmerzeit, Hauptband und Anmerkungsband, in der Reihe: Ostdeutsche Forschungen, Bd. 4/5, Leipzig 1938
Schlesische Regesten	siehe Codex diplomaticus Silesiae
Schlesisches Urkundenbuch	Schlesisches Urkundenbuch, Bd. I, hsg. v. Heinrich Appelt, Köln-Graz 1963
Schmid, Heinrich Felix	Besprechung der Arbeit von Jozef Matuszewski, Immunitet ekonomiczny, ZRG KA 26 (1937), S. 631-641
Schramm, Percy Ernst	Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchien vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates. 2. Aufl., Darmstadt 1960, 2 Bde
Schröder, Richard und Künßberg, Eberhard Frhr. v.	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin-Leipzig 1932
Schubart-Fikentscher, Gertrud	Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin, gekrönte Preisschrift, Weimar 1942
Schulte, Wilhelm	Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien, in: Zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Philomatie in Glatz, 1903
Seidel, Viktor	Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, Breslau 1913, in: Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 17

Stengel, Edmund Ernst	Grundherrschaft und Immunität, ZRG GA 25 (1904), S. 286-323
ders.	Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Bd. I, Diplomatik der deutschen Immunitätsurkunden, Innsbruck 1910
ders.	Artikel "Immunität", in: Religion in Geschichte und Gegenwart, III^2, S. 198
Stenzel, Gustav Adolf	(Herausgeber) Liber fundationis claustri s. Mariae virginis in Heinrichow, Breslau 1854
Stutz, Ulrich	Besprechung des 3. Bdes des Werkes von Flach, III. La renaissance de l'état, la royauté et le principat, Paris 1904, in: ZRG GA 26 (1905), S. 366-373
Thietmari Chronicon	Thietmari Chronicon, MGH Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum, hsg. v. Johann Lappenberg, Hannover 1889
Tumler, Marian	Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, Wien 1955
Tyc, Teodor	Die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen (1200-1233), übersetzt von Maria Tyc, nach der polnischen Ausgabe von Krakau 1924, Breslau 1930, hsg. v. Osteuropa-Institut
Tzschoppe, Gustav Adolf und Stenzel, Gustav Adolf	Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Recht in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832

UB Magdeburg	Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, hsg. v. G. Hertel, Halle 1892
Urkundensammlung ...	Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie, hsg. v. W. Haeusler, Breslau 1883
Viollet, Paul	Histoire du droit civil français, Réimpression de la 3ème edition du "Précis de l'histoire du droit français", Paris 1905, Neudruck Aalen 1966
ders.	Histoire des institutions politiques et administratives de la France, Droit public, Bd. 2 Paris 1898, Bd. 3 Paris 1903
Warnke, Charlotte	Die Anfänge des Fernhandels in Polen (Marburger Ostforschungen Bd. 22), Würzburg 1964
Warnkönig, Leopold August und Stein, L.	Französische Staats- und Rechtsgeschichte, I. Bd.: Staatsgeschichte, Basel 1846, II. Bd.: Rechtsgeschichte, Basel 1848, zusammen mit Theodor August Warnkönig
Wattenbach, Wilhelm	Monumenta Lubensia (Leubuser Verse), Breslau 1861
Weizsäcker, Wilhelm	Die Ausbreitung des Deutschtums in Osteuropa, in: Bücher des Deutschtums, Bd. 2 (1926)
ders.	Die älteste Urkunde der Prager Deutschen, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 75 (1937), S. 97-118
Wegener, Wilhelm	Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, Göttingen 1962-1969

Wegener, Wilhelm	Besprechung der Arbeiten von Witold Maisel, 1. Sadownictwo miasta Poznania do konca XVI wieku, Posen 1961; 2. Poznanskie prawo karne do konca XVI wieku, Posen 1963; 3. Prawo magdeburskie miasta Pleszewa, aus: Studia i materialy do dziegow Wielkopolski i Pomorza Bd. VIII, Heft 1, S. 67-82; ZRG GA 81 (1964), S. 494-498
ders.	Besprechung von Witold Maisel, Poznanska ksiega prawa Magdeburskiego i Misnienskiego, Breslau-Warschau-Krakau 1964, ZRG GA 83 (1966), S. 511-512
Wendt, Georg	Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe, 2. Bd., 2. Ausg. Liegnitz 1911
Werner, Ernst	Bemerkungen zu einer neuen These über die Herkunft der Laienbrüder, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6, 2 (1958), S. 353-361
Wiswe, Hans	Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster, Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe, in: Braunschweigisches Jahrbuch 34 (1953), S. 5-134
Wutke, Konrad	Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Piasten, Breslau 1910
Zeumer, Karl	Monumenta legalia, Sect. V der MGH Leges, Hannover 1882-1886

Allgemeine Vorbemerkung.

Umfangreich und kaum noch überschaubar ist die Literatur über die Geschichte von Landschaft, Besiedelung und Recht derjenigen Länder, die östlich der Elbe-Saale-Linie durch die Einwanderung deutscher Bauern und Kaufleute friedlich, und nur selten durch Kampf, dem deutschen Siedlungsraum einverleibt worden sind. Besonders die Landschaften an der Oder und östlich von ihr, Schlesien, Pommern und Preußen, die nach 1945 ihrer seit dem hohen Mittelalter angestammten Bevölkerung beraubt worden sind, wurden nach einem Exodus, für dessen Ausmaß die Geschichte des christlichen Europa kein Beispiel kennt, zu einem Gegenstand der Auseinandersetzung über die Grundlagen der mittelalterlichen deutschen Besiedlung, ihren Umfang und ihre Bedeutung, vornehmlich zwischen der deutschen und der polnischen Wissenschaft, einer Auseinandersetzung, welche schon nach dem ersten Weltkrieg durch die Gründung des polnischen West-Instituts eingesetzt hatte, das mit beträchtlichem wissenschaftlichem Aufwand politische Gebietsansprüche Polens, sowohl solche, die durch Versailles erfüllt worden waren, als auch solche, die als Vorbereitung weitergehender Forderungen angesehen werden können, historisch zu begründen suchte. Die Arbeiten auf deutscher Seite waren im großen und ganzen vor 1938, jedenfalls aber bis 1933

eher defensiv, vielleicht von einem allzusehr gezeigten Stolz auf die Kulturtaten des Deutschtums und nicht immer zutreffenden Hinweisen auf ein Kulturgefälle geprägt. Seit 1945 ist auf allen Seiten eine Besinnung eingetreten, und einige Erscheinungen der neuesten polnischen Literatur zur ostdeutschen Rechtsgeschichte lassen hoffen, daß eine einseitige, gewissermaßen nationalitätenblinde Betrachtungsweise einer objektiven Platz macht zugunsten eines übervölkischen Konzeptes, welches das Gespräch und die gegenseitige Befruchtung der Deutschen und Slawen sieht.[1] In Deutschland hat die Katastrophe von 1945 den Mythos vom Ostlandzug sicherlich ausgerottet.

Die Literatur seit 1945 ist womöglich noch weiter und schneller angeschwollen als vorher. Große zusammenschauende Darstellungen gibt es jedoch so gut wie gar nicht. Bosls Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder ist die erste Unternehmung in dieser Richtung. Man scheint sich aber heute stillschweigend einig zu sein, daß neue Formen der Forschung angebracht sind. Nur über das Wie herrscht keine Einigkeit; Walter Kuhns konzentrierte und präzise, von Spekulationen freie Arbeitsweise, wie sie in dem

---

1) Dazu Walter Kuhn, Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, ZfO 15 (1966), S. 278-290 (9-15).

zitierten Aufsatz ihren Niederschlag gefunden hat, ist in Frankreich seit langer Zeit zur Tradition geworden. Stets hat der nüchternere und phantasiefreiere Geist der französischen Geschichtswissenschaft und auch der Rechtsgeschichte bereits nach ersten Ergebnissen danach gedrängt, eine Gesamtschau in der Form eines Systems zu finden. Dieses System brauchte nicht in allen Einzelpunkten ausgefeilt zu sein. Es mußte aber auch dem nicht speziell Eingeübten erlauben, sich nach kurzer Zeit ein einigermaßen richtiges und verständliches Bild der geschichtlichen Umstände zu machen.

Als die große Zeit der deutschen Einwanderung nach Schlesien, Pommern und Preußen einsetzte, gehörten weite Gebiete im Westen noch zum Reich, die im Laufe des späteren Mittelalters und in der Neuzeit diesem entfremdet wurden. Der Hennegau, Brabant, Lützelburg, Lothringen und Burgund etwa waren Reichslehen. Sie nahmen damit am Schicksal des Reiches teil, waren jedoch in Sprache, Kultur, im Rechts- wie im geistlichen Leben gleichermaßen auch von den französischen Kernlanden her beeinflußt, da sie durch die gemeinsame Sprache ganz oder teilweise mit ihm kulturell verbunden waren. Ihrer Geschichte und insbesondere der Rechtsgeschichte haben sich viele französische Gelehrte mit großer Liebe gewidmet. Soweit diese Länder

französischsprachig sind und auch nach 1871 französisch geblieben waren, hat sich die deutsche Rechtsgeschichte nur noch wenig mit diesen Gebieten befaßt.

Jedem Rechtshistoriker ist die seit Kötzschke weit über den belegten Urkundenbegriff hinausgewachsene Bezeichnung "Ius theutonicum", dem deutschen Schulzenrecht der Ostkolonisation, sowohl als Stadt- wie als Dorfrecht bekannt. Weniger bekannt ist in Deutschland, daß auf ehemaligem Reichsgebiet das Recht einer heute bedeutungslosen Ortschaft, Beaumont-en-Argonne, für den Landesausbau eine dem Ius theutonicum vergleichbare Rolle gespielt hat.

Seine Überlieferung ist dichter und urkundlich genauer, die Umstände seiner Entstehung und Verbreitung sind besser bekannt. Nur über die Motive der Rechtsaussetzung herrschte in der Wissenschaft zumindest anfangs die gleiche Unsicherheit wie bei der Begründung der Ostkolonisation, wobei von romantischer Übersteigerung des Wertes einzelner Zeugnisse ohnehin abgesehen wird. Die Motive der Rechtsaussetzung sind auch im Beaumonter Rechtsgebiet nicht völlig zweifelsfrei bekannt und nachweisbar. Die größere Zahl der Anhaltspunkte erlaubt aber eine Kombination über rein spekulative Thesen hinaus zu einer ernsthaften Rekonstruktion.

Die These von den Gemeinsamkeiten der Rechtsentwicklung in Beaumont und im Gebiet der mittelalterlichen deutschen Ostkolonisation.

Im Jahre 1939 erschien ein Aufsatz mit dem Titel "Loi de Beaumont und Ius Theutonicum" von Walther Maas.[1] In diesem Aufsatz glaubte Maas nicht nur bei oberflächlicher Betrachtung eine gleichförmig verlaufende allgemeine Geschichte sowohl im ostfranzösischen Raum und in den westlichen Gebieten des mittelalterlichen Reiches (Champagne, Lothringen, Luxemburg) wie im Gebiet der ostdeutschen Kolonisation feststellen zu können, sondern er glaubte, aus bestimmten Rechtsinstitutionen eine sehr ähnliche Rechtsentwicklung insbesondere bezüglich der Befreiung der unteren, unfreien Schichten der Bevölkerung ablesen zu können.

Nun ist die Entwicklung im beschriebenen ostfranzösischen Raum durch die historische wie die rechtshistorische Wissenschaft weitgehend aufgeklärt, die Quellen sind ediert und insgesamt ist ein anerkanntes Bild der Vorgänge entstanden. Daß über eine ganze Reihe von Einzelfragen und insbesondere über den Ursprung des Vasallitätsverhältnisses unter den

---

1) Walther Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 209-227

französischen Wissenschaftlern teilweise sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, berührt das erarbeitete einheitliche Gesamtbild nicht wesentlich.

Von der im ganzen gesicherten Entstehungsgeschichte des Beaumonter Rechts ausgehend, leitet Maas zur Rechtsentwicklung im Gebiet der Ostkolonisation über und sucht mit einer synoptischen Gegenüberstellung der Befreiungsrechtsformen und ihrer Institute eine gewisse Übereinstimmung zwischen beiden Rechtsbereichen feststellen zu können.[1] Als beiden gemeinsam bezeichnet er zunächst als Voraussetzung den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Einen Unterschied in der Rechtsform sieht er darin, daß nach Beaumonter Recht der Meier zu wählen war, während das sächsische Recht der Ostkolonisation nur den Erbschulzen kennt. Die Erblichkeit des Bürgermeisteramtes (Maire) ist aber vereinzelt, zum Beispiel für Arras bezeugt.[2] Der grundsätzliche Unterschied kann dabei auf den Vorgang der Dorfgründung "aus wilder Wurzel" durch einen Siedelunternehmer, den Lokator, im Kolonisationsgebiet zurückgehen. Außerdem ist kein Fall bekannt, in dem sich die Ausübung des Erbschulzenamtes innerhalb

---

1) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 223-225.

2) Paul Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 62, (innerhalb der Familie Faverel).

einer Deszendenz über mehrere Generationen nachweisen ließe.[1] Ein Unterschied zwischen Beaumonter Recht und Ius theutonicum ist im Ansatz sicher vorhanden. Besondere weitergehende Schlüsse können daraus aber vorerst nicht gezogen werden.

Maas bezeichnet noch einen anderen Unterschied zwischen den beiden Rechtsgebieten, der für die Fortentwicklung des Rechts wirksam gewesen sein kann. Es ist die große Wanderbewegung, die im Bereich des für Ostfrankreich hochbedeutsamen Beaumonter Rechts fehlte. Eben wegen des Fehlens einer Ausweichmöglichkeit in ein mit besonders günstigen Siedlungsbedingungen ausgestattetes Kolonisationsgebiet seien die Unterschiede zwischen befreiten und unbefreiten Orten im Beaumonter Rechtsgebiet erheblich deutlicher als im Reichsgebiet zwischen freien und unfreien Orten gewesen. Maas meint, im Reichsgebiet östlich des Rheins seien bei Aufbürdung unmäßiger Lasten die Bauern "einfach davongelaufen".[2] Auf die Motive der Schaffung und die möglicherweise damit verfolgten Ziele des Beaumonter Freiheitsrechts geht Maas nur kurz ein und macht sich mehr oder weniger die Auf-

---

1) Vielmehr wandelt sich das Erbschulzenamt schon bald zum Erbvogtamt um. Der Vogt spricht das Recht nicht im Namen der Dorfgemeinschaft, sondern an Stelle des Grundherrn.

2) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 226.

fassung einiger französischer Historiker zu eigen, die wirtschaftliche Interessen oder, wie der etwas emphatische Bonvalot, ideale Gründe annehmen.[1] Auch militärische Gründe werden gelegentlich angeführt. Beherrschend sei aber nach Maas das Ziel eines intensiven inneren Landesausbaus gewesen.[2]

Tatsächlich hat das Immunitätsstreben der geistlichen Grundherren, die Konkurrenz zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, welche das gesamte 12. Jahrhundert beherrscht, wesentlich den Landesausbau gefördert, was noch eingehender für das Gebiet des Beaumonter Rechts darzustellen sein wird. Ziel dieser Arbeit soll es sein, eine ähnliche Begründung auch als einen Hauptbeweggrund für die deutsche Kolonisation Schlesiens darzutun.

Über die Beweggründe der deutschen Ostkolonisation ist ein wenigstens in groben Zügen gesichertes Bild noch nicht erarbeitet. Auf deutscher Seite wurde der "Ostlandzug" gelegentlich idealisiert, wobei die Akzente je nach politischem Zeitgeschmack verschieden gesetzt worden sind. Von slawischen Historikern wird gern mit Absicht der ethnische und rechtliche Anteil des Deutschtums beim Landesausbau Schlesiens, Böhmens,

---

1) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 212; Edouard Bonvalot, Le Tiers Etat d'après la charte de Beaumont, S. 274-282.

2) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 215.

Mährens, Preußens und Pommerns im 12. und 13. Jahrhundert weit geringer eingeschätzt, als dies die Quellen, insbesondere auch die Rechtsquellen und Bürgerlisten, an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert unzweideutig bekunden.[1] Wie Walter Kuhn erst jüngst unter Heranziehung des gesamten erreichbaren Quellenmaterials belegt hat, war zu dieser Zeit der Anteil slawisch sprechender Bürger in den deutschrechtlichen Städten auf den einer Quantité négligeable von wenigen, teilweise nur zwei Prozent herabgesunken. Ursprünglich slawische Städte und Ortschaften waren bedeutungslose Nebenstädte deutschrechtlicher Städte geworden.[2] Schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist der Grundcharakter des Landes Niederschlesien als deutsch anzusprechen.[3]

---

1) Eine kurze Darstellung der Auffassung der polnischen Forschung über die deutsche Ostkolonisation in den letzten 5o Jahren mit umfassendem Autoren- und Titelnachweis bietet: Maas, Polnische agrargeschichtliche Forschungen seit 1945, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 4 (1956), S. 158-161 nebst Bibliographie S. 177-185; dazu auch weiterhin Kuhn, Deutschrechtliche Städte in Schlesien und Polen, ZfO 15 (1966), S. 278-284 (9-15).

2) Kuhn, Deutschrechtliche Städte in Schlesien und Polen, ZfO 15 (1966), S. 72o (137, 138).

3) Heinrich v. Loesch, Verfassung Schlesiens im Mittelalter, in: Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 99.

Die Fragestellung dieser Untersuchung.

Daß ein Gesamtbild der Motive und Grundlagen der Rechtsentwicklung der Besiedelung Ostdeutschlands fehlt, ist insofern verwunderlich, als eine kaum noch überschaubare Zahl von Einzeldarstellungen mit jeweils verschiedenartiger Intention in den letzten hundert Jahren erschienen ist. Hauptmerkmal vieler dieser Schriften ist ihr Unvermögen, bei der Darstellung der vielfältigen Einzelerscheinungen die großen gemeinsamen Züge im Auge zu behalten. Die Frage nach den Motiven der Ostkolonisation ist bisher nicht eindeutig beantwortet worden. Sie läßt sich in zwei Unterfragen zerlegen:

1. Was bewog die einzelnen Gruppen der Einwanderer, getrennt nach ursprünglicher Stammeszugehörigkeit und hier wiederum innerhalb der einzelnen Stände, die alte Heimat zu verlassen und im Kolonisationsland eine neue zu suchen ?
2. Was bewog die Grundherren, im Kolonisationsgebiet die Neusiedlung zuzulassen und zu fördern ?

Diese sehr allgemeine Fragestellung ist abzugrenzen nach den rein rechtshistorischen Gesichtspunkten, wobei allerdings die Wechselwirkung zwischen den mehr wirtschaftlichen Gesichtspunkten und ihrem Niederschlag in der Rechtsentwicklung nicht unberücksichtigt gelassen werden kann. Im Rahmen der

nachfolgenden Darstellung wird ganz wesentlich nur die zweite Frage untersucht werden.

Beide Fragen sind von der insofern erheblich jüngeren französischen Rechtsgeschichte für das Beaumonter Rechtsgebiet im wesentlichen klar gestellt und einigermaßen einheitlich beantwortet worden.[1] Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, die Ergebnisse für das ostfranzösische Rechtsgebiet und insbesondere für das Beaumonter Gebiet zusammenfassend darzulegen und die Literatur über die deutsche Ostkolonisation unter Heranziehung der Quellenbelege auf korrespondierende Erscheinungen zu überprüfen. Soweit dabei von dem ostfranzösischen Rechtsraum gesprochen wird, sei dieser gleichbedeutend mit französischsprachig und überwiegend durch französische Rechtsformen beeinflußt definiert. Weite Teile dieses Raumes gehörten im 12. und 13. Jahrhundert zum Reich, wie das auch für Beaumont im Jahre 1182, als es seinen Freiheitsbrief erhielt, der Fall war.

Die gleiche Frage nach den Motiven der Grundherren, die Kolonisation zu fördern, ist ebenso wie für das

---

1) Hierzu wurden überwiegend die Ergebnisse und die Quelleneditionen von Édouard Baudoin, Marc Bloch, Edouard Bonvalot, Joseph Calmette, Auguste Dumas, Jacques Flach, François Louis Ganshof, Raymond Monier und Paul Viollet herangezogen.

Gebiet der deutschen Ostkolonisation auch für den Beaumonter Rechtsraum gestellt worden. Hier spricht man nicht von der Kolonisation, sondern von der Befreiung von Ortschaften oder noch spezieller von der Befreiung nach Beaumonter Recht.[1)]

Die Einführung des Beaumonter Rechts hat wohl regelmäßig eine Zeit wirtschaftlicher Blüte eingeleitet. Dies läßt sich allerdings nur selten direkt nachweisen. Vielfach sind auch nur die hierzu erforderlichen Quellen noch nicht aufgearbeitet. Der eigentliche Grund, warum das wirtschaftliche Wachstum der nach Beaumonter Recht ausgesetzten Orte nur schlecht im einzelnen zu belegen ist, obwohl dies insgesamt für den ganzen Rechtskreis gesehen unbezweifelbar erscheint, ist einmal in dem Fehlen der großen Wanderbewegung und zum anderen in dem Charakter des Beaumonter Rechts selbst zu sehen. Bereits der Freiheitsbrief von 1182 stellt ein sehr ins einzelne gehendes Rechtsdenkmal dar. Soviele Vorteile dies für die Urkundenempfänger durch die endgültige und

---

1) L'affranchissement d'après la charte de Beaumont = Freiheitsbrief nach dem Muster der Beaumonter Urkunde; l'affranchissement à la loi de Beaumont = Befreiung nach Beaumonter Recht; la loi de Beaumont ist nicht das Gesetz im Sinne von Wortlaut der Urkunde, sondern bedeutet "Beaumonter Rechtsgewohnheiten"; eine Befreiung "d'après la charte de Beaumont" schließt sich also genauer an den Wortlaut der Urkunde Wilhelms Weißhand von 1182 an; "la Loy de Beaumont" oder "Arche" ist eine spätere, erweiterte Kompilation. (Bonvalot, Le tiers état, S. 253 ff)

nachprüfbare Festlegung der Abgaben und der ausführlich beschriebenen Straftatbestände hatte, die Beweglichkeit und Wandelbarkeit des Rechtes war dadurch aber auch zugleich eingeschränkt. Der von Anfang an besonders auf kleinere Ackerbürgergemeinden zugeschnittene Charakter blieb bis zum Ende der Entwicklung mit der französischen Revolution und dem Code Civil über mehr als 500 Jahre hinweg unverändert erhalten.[1)]

Ganz anders verlief die Entwicklung im Osten. Das Ius theutonicum trat zunächst als das Recht kleiner kolonisatorischer Ansiedlungen auf. Es vermochte aber, geographisch verschieden, Einflüsse der unterschiedlichsten Art aufzunehmen und sich zum Recht großer Handelsstädte ebenso wie zum Landrecht zu entwickeln.

Das Beaumonter Recht hat die Coutumes und das Recht der größeren Städte wie etwa Nancy und Saarbrücken lose und nur undeutlich feststellbar beeinflußt. Es selbst blieb aber das Recht kleinerer Ackerbürgergemeinden von ausschließlich lokaler Bedeutung, deren Schicksale nur einen sparsamen Niederschlag in den

---

1) Trotz der großen Zahl von Befreiungen nach Beaumonter Muster besitzen wir nur verhältnismäßig wenig alte Abschriften. Ediert wurde der ursprüngliche Text erst im 19. Jahrhundert durch Henry d'Arbois de Jubainville, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, 3. Serie, II. Bd. (1851), S. 248; das lateinische Original war noch 1588 vorhanden, ist aber dann auf ungeklärte Weise verschwunden. (Bonvalot, Le tiers état, S. 96)

Quellen gefunden haben. Daß das Beaumonter Recht zu einer wirtschaftlichen Entwicklung führte, zeigt einerseits die Geschichte des ostfranzösischen Raumes und andererseits das große Interesse an diesem Recht, das sich aus der großen Zahl der Verleihungen über mehrere Jahrhunderte hinweg ergibt.

Die Frage nach dem Motiv der Grundherren zur Rechtsvergabe im Westen, welchem die allgemeine Förderung der Kolonisation im Osten entsprechen soll, ist damit für den Beaumonter Raum noch nicht beantwortet. Das wirtschaftliche Interesse lag sicherlich stärker bei den Empfängern als bei den das Beaumonter Recht verleihenden Grundherren, deren aus den befreiten Ortschaften zu erzielende Einkünfte definiert und damit für die Zukunft zunächst einmal beschränkt worden sind. Letztlich dürfte aber auch bei den Grundherren der Landesausbau ein Ziel der Rechtsvergabe gewesen sein. Eine hiervon zu trennende Frage ist die, welche Momente den Landesausbau erstrebenswert oder notwendig erscheinen ließen. Immerhin war das Mittel der Befreiung, der Rechtsvergabe, nur eines von mehreren grundsätzlich denkbaren und auf lange Sicht gesehen dasjenige, welches den Grundherrn am nachhaltigsten einschränkte.

In einem anderen Verhältnis hatte sich etwa im 7. Jahrhundert eine Entwicklung im fränkischen Reich

angebahnt, die mit der Befreiung nach Beaumonter Recht beziehungsweise der Aussetzung von "villes neuves" durchaus vergleichbar ist. Es ist die Immunität der Klöster und Kirchen gegenüber den örtlichen Trägern der königlichen Gewalt. Der Ausgangspunkt sind hier die Formulae Marculfi I 3, 4.[1] Bei Immunitätsprivilegien einerseits und Rechtsverleihungen andererseits sind aber weder die Gewährenden noch die Adressaten identisch.[2]

Immunitätsprivilegien wurden von den französischen Königen und den deutschen Königen und Kaisern den großen Klöstern und den Bistümern gewährt.[3] Aber auch der hohe Adel konnte Träger einer autogenen Immunität sein.[4] Im wesentlichen war aber die Immunität ein Mittel der Kirche, um ihr eine dem Adel gleichwertige Stellung zu verschaffen; die Ausübung

---

1) MGH Leges Sect. V (Karl Zeumer, Monumenta legalia) S. 113-127.

2) Immunitätsprivilegien wurden vom König den Klöstern und Kirchen gewährt; die Rechtsverleihungen etwa nach dem Muster von Beaumont vom Grundherrn den Einwohnergemeinschaften (communes).

3) Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 25-38; Edmund Ernst Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, I, Diplomatik der deutschen Immunitätsurkunden (1910), S. 570 ff; ders., Art. Immunität, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, III^2, S. 198; Hans Hirsch, Klosterimmunität; Bloch, La société féodale, S. 122.

4) Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 276-301; Konrad Beyerle, ZRG GA 34 (1913), S. 680, 685; Hirsch, Klosterimmunität, S. 11 f; Hermann Aubin, Entstehung der Landeshoheit, S. 170, 242 f; Otto v. Dungern, Adelsherrschaft im Mittelalter, S. 12.

der Herrschaftsrechte durch Vögte hat dieses Mittel aber im weiteren Verlauf in seiner Wirksamkeit erheblich entwertet.

Während die merowingischen und karolingischen Immunitätsprivilegien lediglich ein Introitusverbot in dem Sinn enthielten, daß den königlichen Beamten das Betreten des immunisierten Gebietes unter Strafe verwehrt war und noch keine rechtliche Bindung zwischen dem gewährenden König und dem Immunitätsinhaber darstellt, wurden sie seit 814 mit dem Königsschutz verbunden und stellten ein Verhältnis eigenkirchlicher Art zwischen König und Kirche her.[1)]

Sie werden abgefaßt aufgrund der Form. imp. 4, 11, 12.[2)] Durch die Ablösung der früheren Autonomie gegenüber der staatlichen Verwaltung entstand nunmehr ein unmittelbares Herrschaftsrecht, das zusätzliche Elemente aus Königsschutz und Eigenkirchenrecht enthielt. Die Immunitätsgebiete wurden in das System des Lehnsstaates eingegliedert.[3)] Die Auflösung der Immunität als Rechtsinstitution setzte mit dem Vogteiwesen ein. Ihre Stufen gingen über die abgeleitete Immunität zum Vogtwahlrecht,

---

1) Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 25 f, 31; Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, I, Diplomatik der deutschen Immunitätsurkunden, S. 57e-577.

2) MGH Leges V, S. 285-328.

3) Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 31 f.

und schließlich wurde etwa ab dem 11. Jahrhundert die Immunitäts- durch die Vogteiurkunde ersetzt.[1] In Frankreich fand diese Entwicklung etwa 1oo - 15o Jahre früher als in Deutschland statt.[2] In der Frage des Vogteirechtes, welches aus dem Immunitätswesen letztlich resultierte, ist die Entwicklung in Frankreich auch anders verlaufen als im Reich. Hier bildeten die Bischöfe und Fürsten im Investiturstreit und nach dem Wormser Konkordat eine Interessengemeinschaft. In Frankreich dagegen kam es zu einer Interessenübereinstimmung zwischen Königtum und Kirche gegenüber den Fürsten.[3]

Als im Jahre 1182 Beaumont seinen Freiheitsbrief erhielt, hatte also das Rechtsinstitut der Immunität in Frankreich sein Leben schon ausgehaucht. Was blieb war die Interessengemeinschaft zwischen Königtum und Kirche. Sie war für das Gebiet der Reimser Erzdiözese unter Wilhelm Weißhand nicht allein aus rechtlichen und machtpolitischen Erwägungen gegeben.

---

1) Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 32, 34, 4o f; Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, I, Diplomatik der deutschen Immunitätsurkunden, S. 516 Anm. 2; Aubin, Entstehung der Landeshoheit, S. 149.

2) Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 196.

3) Flach, Les origines de l'ancienne France, Bd. I, S. 175-186; Walther Kienast, Der französische Staat im 13. Jahrhundert, HZ 148 (1933), S. 457 ff; ders., Lehnrecht und Staatsgewalt, HZ 158 (1938), S. 1 ff; allgemein: Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich; Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters.

Hier spielten noch die verwandtschaftlichen Bindungen und die erprobte Königstreue Wilhelms mit.

In der Zeit ihrer stärksten Verbreitung umfaßte die Immunität in ihrer weitestgehenden Form nicht nur den engeren Bereich der Jurisdictio, aus dem sie hervorgegangen ist, sondern die Ausübung der gesamten öffentlichen Gewalt über Freie und Unfreie innerhalb der Grundherrschaft.[1] Wie bereits angedeutet, waren aber die Empfänger von Immunitätsprivilegien andere als diejenigen von Befreiungsurkunden oder Gemeindefreiheitsbriefen.[2] Empfänger von Immunitätsprivilegien waren vor allem geistliche, aber auch weltliche Grundherren.[3]

---

1) Heinrich Brunner-Claudius Frhr. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., S. 4e4; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Bd., S. 39o, 437; Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 123; Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 149, 291; Richard Schröder-Eberhard Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 614 ff; Robert Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 13, 16, 57, 153, 166; Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 618; Bonvalot, Le tiers état, S. 12; Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 12o; Jean-François Lemarignier, Le gouvernement royal, S. 29, 87, 92, 16o.

2) Charte d'affranchissement, Verleihung des Ius teutonicum.

3) Stengel, Die Immunität in Deutschland, S. 8 ff; allgemein: Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, insbesondere S. 28 ff; ders., Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, S. 175; Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 13, 16, 57, 153, 166; Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 618; Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 13o; Bonvalot, Le tiers état, S. 12.

Lediglich Bonvalot berichtet von einer Kaiserurkunde aus dem Jahre 882, welche ein "Waldbewohnergericht" für die Vogesen beschreibt. Freie und Unfreie, Einwohner weltlicher oder geistlicher Grundherrschaften, hätten ein selbstgewähltes Gericht von drei Magistraten mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit gehabt. Eine Urteilsschelte sei an den König zu richten gewesen.[1] Eine solche Urkunde könnte man vielleicht als Immunitätsprivileg, welches nicht an den Grundherrn, sondern an die Einwohnerschaft gerichtet ist, ansehen.

Empfänger von Gemeindefreiheitsbriefen nach dem Muster von Beaumont und des Ius teutonicum waren demgegenüber nicht die Grundherren, sondern die Einwohner von zu fördernden oder zu gründenden Orten, beziehungsweise im Osten auch Lokatoren.

Gleichwohl ist beiden Erscheinungen ein Moment gemeinsam. Es ist die mit dem Immunitätsprivileg beziehungsweise der Rechtsbefreiung verfolgte Zielvorstellung, wenn auch in verschiedenen Maßstäben. Ziel der Immunität im eigentlichen Sinn ist aus

---

1) Bonvalot, Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés (843-1789), S. 104; leider gibt Bonvalot keine Fundstelle an. Eine solche Urkunde ist in MGH Dipl. Karol. II für Karl III. (876-887) nicht enthalten.

der Sicht der Kirche oder des Klosters die Reichsunmittelbarkeit und das geistliche Fürstentum. Der König erlangte dafür eine Art Obereigentum über alle mit eigener Immunität begabten Kirchen des Reiches.[1] In Frankreich führte dies noch zu weiteren Ergebnissen. Die Kirche beanspruchte nämlich bald nicht nur die Gerichtsbarkeit in den immunisierten Gebieten, sondern auch diejenige über Personen und wegen Sachen, die von der Immunität nicht umfaßt waren, bei denen sie aber einen Sachzusammenhang in Anspruch nahm. Die konkurrierende Gerichtsbarkeit von Grundherrn und Kirche war wesentlicher Zug dieser Zeit. Der Streit spielte u.a. eine wesentliche Rolle in dem Zwist Heinrich Plantagenets mit Thomas a Becket von Canterbury.[2] Das Königtum in Frankreich bediente sich der Immunität

---

1) Stengel, Art. Immunität, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, III², S. 198; Theodor Mayer, Fürsten und Staat, S. 27; Hirsch, Klosterimmunität, S. 27; Bonvalot, Le tiers état, S. 12-19.

2) Gerichtsbarkeit über Kreuzfahrer, Schüler, Witwen, Waisen, privilegierte Laien, Eidessachen, Testamentssachen; Calmette, La formation de la France au moyen-age, S. 87-93; Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 13, 16, 57, 153, 166; Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 618; Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 38, 44, 13o f; Calmette, La société féodale, S. 12o; Bonvalot, Le tiers état, S. 12; demgegenüber verwendet Lemarignier den Begriff "l'immunité" im engeren karolingischen Sinn: Lemarignier, Le gouvernement royal, S. 29, 87, 92, 16o.

als Mittel, um Gegengewichte gegen die sich herausbildenden Territorialfürstentümer zu schaffen und die Lasten der Verwaltung auf loyale Träger zu delegieren.[1] Insgesamt war die Immunität ein Mittel, die königliche Herrschaftsgewalt zu verfeinern, zu vertiefen und durchzusetzen. Am Rechtszustand der Einwohnerschaft, insbesondere der Grundeigenen und Unfreien änderte sich durch die Immunisierung, soweit feststellbar, nichts.[2]

Die Entwicklung der Immunität hat also mit derjenigen der Rechtsbefreiung gewisse Gemeinsamkeiten. Die begünstigten Gebiete hoben sich von dem umliegenden Land ab, und den Inhabern der Immunitäten (Klöstern, Kirchen, Adelsherren) oder der Rechtsbefreiungen (Einwohnergemeinschaften, Lokatoren) wurde die Möglichkeit einer freieren Entwicklung auch und vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet an die Hand gegeben. Der Unterschied der Adressaten ist aber ein Hauptmerkmal. Dieser Unterschied ist für das Gebiet der Ostkolonisation bedeutsam, weil dort die Immunitätsverleihungen

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 13; Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, La recommendation et la justice seigneuriale, S. 13o f.

2) Lediglich Bonvalot glaubt, in kirchlichen Gebieten eine graduelle Erleichterung der Dienste und Abgaben feststellen zu können: Bonvalot, Le tiers état, S. 65 f.

und die Aussetzung "more vel iure teutonico" zeitlich parallel erfolgten.[1)2)] Das erste, wenn auch nicht sichere Merkmal der zeitlichen Einordnung zur Feststellung, ob ein Rechtsdenkmal die Immunität oder die Aussetzung zu neuem Ortsrecht bezeugt, muß also versagen. Aber auch das Merkmal des Adressaten ist für den schlesischen Raum nicht allein ausschlaggebend, weil genügend Urkunden bekannt sind, wo Klöster, also prädestinierte Empfänger von Immunitätsurkunden als Lokatoren und Empfänger des Ius teutonicum auftauchen.[3)]

---

1) Josef Joachim Menzel, Iura ducalia, S. 32; Felix Heinrich Schmid, ZRG KA 26 (1937), S. 631-641; Josef Pfitzner, Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Schlesiens, S. 14; Marceli Handelsman, Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte, S. 13; Beyerle, ZRG GA 34 (1913), S. 678-680, der den Immunitätsbegriff dem Eigenkirchenrecht gegenübersetzt und dabei die Gerichtsimmunität allerdings in den Vordergrund stellt; ähnlich Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 152 ff; Stengel, Grundherrschaft und Immunität, ZRG GA 25 (1904), S. 286-295.

2) Im alten Reichsgebiet war die Entwicklung der Immunität als Rechtsinstitution im 11. Jahrhundert beendet, in Frankreich noch früher; als die deutsche Kolonisation Schlesiens einsetzte, war in Frankreich und im Reichsgebiet das Institut der Immunität bereits wieder im Begriff zu verschwinden, um der zentralistischen bzw. territorialen Entwicklung Platz zu machen.

3) Beispielsweise für die Anfänge der deutschen Siedlung: Urk. v. Hzg. Kasimir v. Oppeln für Bf. Laurentius v. Breslau, vor 1223, Gustav Tzschoppe-Gustav Stenzel, US, Nr. 6; Schles. Reg. I Nr. 249; Rudolf Kötzschke, Quellen, S. 88, Nr. 48; Hzg. Wladislaw Odoniz v. Gnesen für Abt Heinrich v. Lekno, vor dem 25.3.1233/34, CD mai. Pol. I, Nr. 149; Kötzschke, Quellen, S. 93, Nr. 54 c; Hzg. Heinrich I. v. Schlesien für das Vinzenzkloster in Breslau, vor 1206, Tzschoppe-Stenzel, US, Nr. 2; Schles. Reg. I Nr. 101; Kötzschke, Quellen, S. 82 f, Nr. 46.

Wie im Verlaufe dieser Arbeit zu zeigen ist, dürfte das Mißverständnis hierüber ein Grund der Diskussionen über die Leubuser Urkunde sein, die wohl als Immunitätsurkunde zu verstehen ist. In Frankreich können diese Verwechselungen kaum auftreten, da die Verleihungen der Immunität zeitlich lange vor denjenigen von Gemeindefreiheitsbriefen liegen. Deren allererste Ansätze reichen zwar teilweise, wie zu belegen sein wird, in das 9. Jahrhundert zurück, sind dann aber nach Adressat und Inhalt eindeutig von den Immunitätsverleihungen zu unterscheiden.

Beaumont und sein Freiheitsbrief.

(Charte de Beaument)

Im Jahre 1182 verlieh der Erzbischof von Reims, Wilhelm Weißhand (Guillaume aux Blanches Mains) aus dem Hause der Grafen von Blois-Champagne, dem Ort Beaumont (dem heute bedeutungslosen Beaumont-en-Argonne) unweit der Maas bei Sedan eine Befreiungsurkunde (Charte d'affranchissement).[1)]

Die Urkunde.

Die Urkunde entbehrt bereits einiger Teile des üblichen Formelapparates[2)] mittelalterlicher Urkunden (Diplome, Mandate). Das Protokoll besteht nur aus der Intitulatio mit der Devotionsformel "Dei gratia" und der Inscriptio "... delictis filiis et fidelibus suis, majori et juratis caeteris-

---

1) Ediert u.a. von Bonvalot, Le tiers état, S. 98-11o, nach Abschriften des lateinischen Urtextes und einer altfranzösischen Übersetzung. Das noch im 16. Jahrhundert vorhandene Original ist verschollen. Da der zuletzt von Bonvalot kritisch edierte lateinische Text in Deutschland nur schwer erreichbar ist, wurde er im Anhang dieser Arbeit nebst einer deutschen Übersetzung des Verfassers beigefügt.

2) Ahasver v. Brandt, Werkzeug des Historikers, S. 1o9-112; Friedrich Leist, Urkundenlehre, S. 118-14o; Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Bd. 1, 3. Aufl., S. 45-49.

que hominibus Bellimontis (in einigen Abschriften Bellomontis) ...". Sie geht dann sofort zum Kontext über, der nur aus der Dispositio besteht und mit einer Bekräftigung abschließt. Das Eschatokoll gibt als Datierung nur das Jahr 1182 und als Schreiber den Kanzler Lambin an.

Der Kontext ist nicht unterteilt. Die französische Rechtsgeschichte hat ihn in 54 bzw. 57 Artikel gegliedert. Im folgenden wird die Einteilung in 57 Artikel wie auch bei Bonvalot zugrunde gelegt.[1)]

Die einzelnen Rechtssätze folgen unsystematisch aufeinander. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

1. Haus- und Grundbesitz sind Volleigentum und werden nicht nur in der Form lebenslänglichen oder auch vererblichen Nießbrauchs besessen. Der Bürger kann darüber von Leben und Todes wegen verfügen. (Art. II, X, XXVI)

---

1) Trotz einer großen Zahl von Abschriften wurde die Urkunde erst 1851 erstmals von Arbois de Jubainville in der Bibliothèque de l'École des Chartes, 3. Serie, Bd. II, S. 248, ediert. Die Kapiteleinteilung stammt von frühen und unbekannten Abschreibern, die die Einteilung in 54 bzw. 57 Artikel immer weiter fortgeführt und später auch weitere Artikel hinzugefügt haben, so daß schließlich 163 Artikel bestanden. Dies ist die umfangreichste Abschrift aus dem Jahre 1739 nach einer offenbar erweiterten Abschrift aus dem Jahre 1622 für Virton. Sie befindet sich in Nancy. Vielfach wurden auch noch, wie in Damvillers und Virton, örtliche Rechtsgewohnheiten hinzugefügt. Bonvalot, Le tiers état, S. 97, 98, 253-258.

2. Freier Gebrauch von Wald und Wasser, in den sich Beaumont mit drei anderen Gemeinden teilen soll. (Art. VIII)

3. Freie Schöffenwahl; die Schöffen sind nicht dem Grundherrn unterworfen, sondern in ihren Entscheidungen frei. (Art. IX, XXXV, XXXVI, LVIII)

4. Gerichtsstand für alle Bürger ist Beaumont. (Art. XXVII)

5. Der Erzbischof behält sich Bannmühle und Bannbackofen vor. (Art. V, VI)

6. Ihm stehen feste Haus- und Grundzinsen zu. (Art. I, III, IV, V, VI)

7. Der größte Teil der Vorschriften befaßt sich mit tatbestandsmäßig aufgezählten Delikten und den verwirkten Bußgeldern.

8. Von allen Geldstrafen fließt der meist größere Teil an den Erzbischof.

Der Weg und die räumliche Verbreitung der Befreiungsurkunde.

Bald nachdem Beaumont seinen Freiheitsbrief erhalten hatte, verbreitet sich sein Recht über rund 5oo Orte in der Champagne, wo Erzbischof Wilhelms Neffen Heinrich I., seit 1192 König von Jerusalem, und ab 1197 Theobald III. regierten, danach Sohn

und Enkel des letzteren bis 127o, in Lothringen, verschiedenen Gebieten des heutigen Belgien und im damaligen Frankreich.[1] Im deutschen Sprachraum zählt Kielmeyer 55 Orte, denen das Beaumonter Recht (bormer, behmerrecht) verliehen worden war.[2] Majerus zählt für den Luxemburger Raum 17o Orte, denen in irgendeiner Form wenigstens teilweise Beaumonter Recht verliehen worden ist.[3] Eine weitere Ausbreitung dieses Rechts im südwestdeutschen Sprachraum findet ihre Schranke in der Konkurrenz des Frankfurter Rechts, das hier die meisten Verleihungen erlebt.[4]

Die Beaumonter Urkunde steht allerdings nicht, wie Bonvalot meint, als etwas völlig neues da. Ein direkter Vorläufer der Beaumonter Entwicklung ist diejenige in Reims. Reims war der Bischofssitz Wilhelms. Die Erzbischöfe von Reims waren dort die Stadtherren ebenso wie die Grundherren von Beaumont.[5]

---

1) Calmette, La société féodale, S. 1o1; Schröder-v. Künßberg, S. 49o Anm 91.

2) Otto Adolf Kielmeyer, Die Dorfbefreiungen auf deutschem Sprachgebiet, Diss. phil. Bonn 1931, S. 6.

3) Nicolas Majerus, Die Luxemburger Gemeinden, Bd. 5, S. 1o; ders., Histoire du droit, Bd. 1, S. 152.

4) Kielmeyer, Die Dorfbefreiungen auf deutschem Sprachgebiet, Diss. phil. Bonn 1931, S. 6.

5) Bonvalot, Le tiers état, S. 92.

Vorläufer und Schwestern der Beaumonter Urkunde.

Im Jahre 1139 hatte die Bürgerschaft von Reims, in einer Zeit als der Bischofsstuhl verwaist war, von dem französischen König Ludwig VII. eine Gemeindeverfassung nach dem Muster von Laon erhalten. Sie enthielt nur wenig Bürgerrechte, dafür aber einen Katalog von Vorrechten des Bischofs. Wegen ihres unklaren Inhalts kam es zu einem dreißig Jahre währenden Kampf, der mit einem Vergleich endete (1167).[1] Als Wilhelm Weißhand Erzbischof von Reims wurde, beendete er den Schwebezustand, indem er 1182 der Stadt Reims die freie Schöffenwahl zubilligte. Die gewählten Schöffen bedurften aber der Zustimmung des Erzbischofs. Diese "Wilhelmina" genannte Urkunde wurde von dem französischen König Philipp-August und Papst Lucius III. bestätigt.[2] Bald darauf im gleichen Jahr hat Wilhelm Weißhand dann auch die Beaumonter Urkunde ausgestellt.

Außerhalb des engeren Bereichs der Champagne wurden früher und danach aber allenthalben kommunale

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 92-94; Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 93; Mt. Bouquet, Rer. gall. et franc. SS, Bd. XVI, S. 5.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 92-94; Bouquet, Rer. gall. et franc. SS, Bd. XVI, S. 5; Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 93; Guillaume Marlot, Histoire de Reims, Bd. III, S. 439, 44o, 467-469, 77o-772.

Befreiungsurkunden bewilligt. Es handelt sich um die Befreiungen von

Lorris, die von mehr als 80 Ortschaften in Berry, im Gâtinais und bei Orléans übernommen wurde. Die darauf basierenden "Coutumes de Lorris" fanden außerdem noch in der Ile de France, in der Touraine, in Burgund und den anglonormannischen Gegenden Verbreitung.[1]

Péronne, die im Vermandois, der Picardie und im Artois Nachahmung fand.

Amiens, die in Ponthieu und der Picardie verbreitet war.

Soissons, die von Dijon übernommen wurde und im Soissonnais, der Champagne, in Valois und ganz Burgund verbreitet war.

Rouen, "les établissements" genannt und in der Normandie im Herrschaftsgebiet der Plantagenets verbreitet.[2]

Bei allen diesen Familien von Freiheitsrechten dürfen zwei wesentliche Unterschiede zu deutschrechtlichen Befreiungen nicht außer Acht gelassen

---

1) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 18.

2) Calmette, La société féodale, S. 101; Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 18, 30, 31; ders., Droit civil, S. 148, 150.

werden. Einmal findet in Frankreich seit altersher bis zum heutigen Tage eine strenge Trennung von Dorf und Stadt als Rechtsbegriff nicht statt. Diese Unterscheidung ist daher dem französischen Rechtshistoriker nicht geläufig. Die Worte "villes, cités, communes" sind Synonyma und bezeichnen sowohl Dorf als Stadt. Zum zweiten findet sich eine völlige Befreiung im Sinne einer deutschrechtlichen Stadt in keinem Freiheitsbrief. Herrschaftsrechte und Einkünfte werden stets in irgendeiner Form zwischen dem Grundherrn und der Bürgergemeinschaft aufgeteilt. Der Umfang der Selbstverwaltung ist sehr unterschiedlich. Während er in Lorris nur ein Minimum erreicht, ist das Recht, eigene Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu regeln, in Beaumont fast völlig frei, etwa mit Ausnahme der Vorbehalte zugunsten des grundherrlichen Bannbackofens und der Bannmühle.[1)]

Voraussetzungen und Motive der Befreiungen.

Es erhebt sich nun die Frage, welcher Art die Zustände und die Gründe, welche die Freiheitsbewegung nicht nur in Beaumont, sondern auch bei den

---

1) Calmette, La société féodale, S. 1o2, 1o3; Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 223; Loi de Beaumont, Art. V - VII, s. Anhang.

anderen eben genannten Familien von Freiheitsrechten hervorgerufen und begünstigt hatten, gewesen sind.

Die Begriffe Freiheitsbrief und Befreiung setzen einen Zustand der Unfreiheit voraus, Unfreiheit als Rechtsbegriff im persönlichen wie im wirtschaftlichen Bereich. Die wirtschaftlichen Lasten können Natural- und Dienstleistungen sowie Zins sein. Sie wurden mit Ausnahme der Formariage und der Mainmorte den Ständen der Bürger, Bauern und Unfreien gleichermaßen auferlegt.

Die Stände.

Der Stand der persönlich Unfreien wurde in diese ständische Qualifikation im allgemeinen hineingeboren, der Einzelne war also schon durch Geburt unfrei; er konnte es aber auch durch besondere Ereignisse erst werden. So beschreibt Beaumanoir für die Grafschaft Clermont (in Beauvoisis), daß ein freier Mann unfrei werden könne, wenn er sich über Jahr und Tag ("un an et un jour")[1] auf unfreiem Land aufhält.[2]

---

1) Wie im deutschen Recht: ein Jahr und eine Gerichtsfrist von 6 Wochen und drei Tagen.

2) Philippe de Beaumanoir (Beugnot), Bd. 2, S. 226.

Der unfreie Knecht unterlag der Formariage und der Mainmorte. Formariage bedeutet grundsätzliches Heiratsverbot mit der Möglichkeit, sich davon freizukaufen. Die Mainmorte ist der früheren römischrechtlichen Unfähigkeit des servus entsprungen, Eigentum zu erwerben, und bedeutete, daß die fahrende Habe des Unfreien beim Tode ohne direkten männlichen Erben an den Herrn fiel.[1] Grundeigentum konnte er erst gar nicht erwerben, sei es auch nur in der Form lebenslangen Nießbrauchs. Beaumanoir bezeichnet die Mainmorte als "rachat" ("racat").[2]

Der nächste Stand war der des Bauern, der trotz persönlicher Freiheit an das Land gebunden war ("droit de suite"). Zwischen beiden gab es Übergänge. Der Bauer konnte auch von der Schollenpflichtigkeit frei sein und wurde dann meist als "fermier" bezeichnet.[3] Die Standespyramide steigt dann über den "citalien" und den "vavassor" zum Adel auf, der mit den Baronen als unterster Adelsschicht beginnt. Die zwischen Baronen und Bürgern befindlichen "châtelains" waren Beamte und konnten

---

1) Calmette, La société féodale, S. 111.

2) Beaumanoir (Beugnot), Bd. 1, S. 227.

3) Calmette, La société féodale, S. 105.

sowohl aus dem Adel als aus dem Stand der Bürger kommen. Einen wesentlichen Unterschied zwischen Bürger und Bauer kannte das ältere französische Recht, anders als das deutsche, nicht. Das erklärt sich aus der mangelnden Trennung von Dorf und Stadt.[1)]

Die Abgaben und Dienste.

Ein einheitliches Recht der Abgaben und Lasten nach Personengruppen kannte man nicht. Fast jede Person war individuell "besteuert" und mußte je nach Unfreiheit und Schollen- oder Landpflichtigkeit für jede Gnade oder Erlaubnis eine neue Last übernehmen.

Allgemein geschuldet wurden Grundzinsen, Personalzinsen und Dienste. Am wichtigsten ist der Personalzins (Kopfsteuer - census capitalis, chevage, taille à volonté), der von Mainmortablen, Neuansiedlern oder Altsiedlern, und zwar auch von Freien, erhoben wurde. Der Grundzins wurde für die Nutzung des freien Landes geschuldet (terrage, champart, terragium, agrarium, campipars, canonica, messio),

---

1) Bloch, La France sous les derniers Capétiens, S. 56-63; Bonvalot, Le tiers état, S. 32-42; Leopold August Warnkönig-L. Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 1, III. Buch, S. 117, 118.

und zwar in Form von Dienstleistungen und Naturallieferungen. Die geistlichen Grundherren wälzten die Lasten des Krieges (l'ost und chevauchée) auf ihre Zinspflichtigen in den folgenden zwei Formen ab: als hostilium, das war die Gestellung von Pferden und Fuhrleuten zum Transport von Kriegsmaterial, und als carnaticum, was die Lieferung von Schlachtvieh, also Gestellung von Verpflegung bedeutet.[1] Die Bedeutungsunterschiede zwischen l'ost und chevauchée sind allerdings wiederum nicht ganz klar. Es sind zwei Deutungen möglich:

1. L'ost war der allgemeine Kriegsdienst und chevauchée nur die persönliche Heerfolgepflicht des adeligen Vasallen.

2. Die chevauchée war die auf 4o Tage begrenzte allgemeine Kriegsdienstpflicht.[2]

Die Bürger von Beaumont sind dagegen nur für zwei Tage im Dienste des Erzbischofs wehrpflichtig, da sie spätestens am Abend des zweiten Tages nach Hause zurückkehren dürfen. (Art. LVI)

---

1) Bonvalot: Le tiers état, S. 54, 55; Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 449; Bloch, La France sous les derniers Capétiens, S. 57-6o.

2) Calmette, La société féodale, S. 42; Bonvalot, Le tiers état, S. 439 f..

Diese kurze Zusammenfassung der allgemeinen Lasten soll ein Bild von dem rechtlichen Fortschritt vermitteln, den diese Urkunde darstellt.

Die ungleichmäßige und nur wenig urkundlich faßbare Belastung mit Abgaben und Diensten ist nur in einem festgefügten herrschaftlichen System möglich. Die Beaumonter Freiheitsurkunde, ihre Vorläufer und ihre Schwestern stellen keinen absoluten Schritt in Richtung auf eine Aufhebung der Abgaben und persönlichen Dienste dar. Wie sie aber zeigt, wurden jene jetzt genau festgelegt und normativ meßbar und begrenzt und in Geld ablösbar. Auf die Neueinführung weiterer Abgaben und Dienste wurde verzichtet. Der Übergang von der unbegrenzten Naturalleistung zur festen Geldzahlung setzt nun aber einen bestimmten wirtschaftlichen Fortschritt voraus. Bevor wir uns aber mit dieser Frage beschäftigen wollen, ist noch die andere Frage zu klären, welches die Herkunft einer Rechtsordnung war, nach der ungeregelte Lasten auferlegt werden konnten, wie diese Rechtsordnung sich wandelte, damit die hier beschriebenen Befreiungen möglich wurden und die neue Ordnung Bestand hatte, und welches die Gründe des rechtlichen Wandels waren.

Das französische Herrschaftssystem im frühen Mittelalter.

Der Dynastiewechsel von 987.

Im Jahre 987 war auch in Frankreich die karolingische Dynastie erloschen. Dem nachfolgenden Hugo Capet entglitt der ganze Süden Frankreichs bis zur Loire hin und weiter die Normandie und die Bretagne. Daß er dort keinerlei Herrschaftsrechte ausübte und auch nicht beanspruchte, zeigt die Tatsache, daß für diese gesamten Gebiete keine Königsurkunden mehr ausgestellt wurden. Gleichlaufend erlangte der Adel im übrigen Frankreich einen solchen Einfluß, wie sich aus den Zeugenreihen der dortigen Urkunden ergibt, daß das Königtum von ihm abhängig wurde.[1] Lemarignier sieht den Wendepunkt zugunstem des französischen Königtums in der Regierungszeit Philipps I. (1060-1108); von etwa 1077 an werden in die Zeugenreihen der Königsurkunden mehr und mehr die Inhaber der großen Hofämter (sénéchal, conétable, chambrier, bouteiller) aufgenommen.[2] Aus dieser Adelsschicht gehen dann auch die königlichen Prévôts hervor, die vom ausgehenden 11. Jahr-

---

1) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 38-43, 46, 187 ff, Carte 3 (Anhang).

2) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 149-159.

hundert an die wirtschaftlichen Machtmittel des kapetingischen Königtums reorganisieren.[1] Der König wagt es nun auch wieder, seinem Spruch mit Gewalt Geltung zu verschaffen.

Durch den Dynastiewechsel hatte sich andererseits der westfränkische Episkopat der Einflußsphäre des Königs, in der es unter den Spätkarolingern die entscheidende Rolle gespielt hatte, entzogen.[2] Mit der gregorianischen Gesetzgebung wurden dann die letzten Reste der karolingischen Struktur beseitigt. Was nachwirkte, war eine ethische Vertiefung. Die Grundgedanken des alten Herrschaftssystems waren von Jonas von Orléans entwickelt und durch Hinkmar von Reims vertieft und in die Praxis umgesetzt worden.[3] Danach sollten die geistlichen Fürsten Person und Politik des Königs ihrer sittlichen

---

1) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 157.

2) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 147; Warnkönig-Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 218-227; Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 142-147; Jacques Ellul, Histoire des institutions, Bd. 1, S. 730-738; Bonvalot, Le tiers état, S. 72; Flach, Les origines de l'ancienne France, Xe et XIe siècle, Bd. I, S. 152-164; Mitteis ist der Auffassung, daß in Frankreich die Kirche trotz ihres betont nationalen Charakters niemals so völlig zur Verfügung des Königtums stand wie die deutsche Kirche der Ottonenzeit. Trotz des Investiturstreits habe aber im 12. Jahrhundert eine enge Interessengemeinschaft zwischen Königtum und Kirche bestanden. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 275.

3) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 25, 27.

Normenkontrolle unterwerfen, zu der ihr Amt sie verpflichtete.[1] Die cluniazensischen Reformen brachten eine weitere Vertiefung der ethischen Normen, und Lemarignier meint, daß Adel und Episkopat dadurch wieder im Lehensverband gefestigt wurden. Aber auch die überlieferte Haltung, die noch Adalbero von Laon vertrat, habe sich ganz besonders in der Kirchenprovinz Reims, zu der Beaumont gehörte, erhalten.[2]

Das Kapitulare von Kiersy.

Außer dem Ereignis des Dynastiewechsels wird von manchen französischen Rechtshistorikern das Kapitulare von Kiersy (877) als Grundlage der Herrschaftsausübung der spätkarolingischen und beginnenden kapetingischen Hierarchie angesehen.[3] Dieses

---

1) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 78; Theodor Schieffer, Cluny et la querelle des investitures, Revue historique, fasc. 457 (1961), S. 47-72; Bloch, La société féodale, S. 1o2-111.

2) Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 78-82, 123 Anm. 225.

3) MGH Cap. reg. franc., Bd. 2, Nr. 281, S. 358; es handelt sich um das heutige Quiersy-sur-Oise. Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 51; Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 615, 617, 618; Bonvalot, Le tiers état, S. 44-48; Flach, Les origines de l'ancienne France, Bd. IV, S. 35; aber auch einschränkend Bd. I, S. 126 Anm. 1. Dagegen: Dumas, Encore la question fidèles ou vassaux?, S. 384; einschränkend: Mitteis, Staat des hohen Mittelalters, S. 1o3 und Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, S. 5o.

Kapitulare Karls des Kahlen besagt, daß der Sohn eines Grafen seinem Vater in Amt und Lehen nachfolgen solle, wenn dieser auf dem darauffolgenden Italienzug stürbe. Vielfach wird hierin die Bestätigung des erblichen Charakters von Amt und Benefiz gesehen.[1] Bonvalot geht noch einen Schritt weiter und betrachtet das Kapitulare von Kiersy als das "Grundgesetz", in dem die Ausübung der Herrschaftsgewalt auf den Gebieten der öffentlichen Gewalt, der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit übertragen wurde.[2] Während vorher im Namen des Königs verwaltet und Recht gesprochen worden sei, so sei dies in der Folge durch die neuen Grundherren in eigener Machtvollkommenheit geschehen.

Das dürfte zumindest für das 9. und die erste Hälfte des 1o. Jahrhunderts übertrieben sein. Auch nach 877 blieben die durch das Kapitulare beliehenen Adeligen (Grafen) Vasallen des französischen Königs, von dem sie die ihnen übertragenen Gebiete in Erbleihe hielten.[3]

Sowohl gegen die Überbewertung einer Umwälzung des Staatsaufbaus zur Zeit des Dynastiewechsels,

---

1) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 617.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 44-48.

3) Karl Bosl in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., Bd. 1, S. 612 Anm. 2.

als auch gegen die zu große Bedeutung, die dem Kapitulare von Kiersy von 877 beigemessen wird, wendet sich Auguste Dumas.[1] Er sieht vielmehr eine von unten nach oben laufende Abhängigkeit in einem Treueverhältnis zum Herrn, das durchaus persönlich begründet sei. Die kapetingischen Lehensformen entsprächen den karolingischen. König, Graf und Missi hätten die gleichen Funktionen erfüllt wie die merowingischen Rachimburgen und die karolingischen Schöffen.[2] Aber auch Dumas erkennt an, daß in der Auffassung der Zeit die öffentliche Gewalt zunächst beim König lag und erst später durch Delegation in den verschiedensten Formen auf die Grundherren überging. Dabei ist wohl ein wesentlicher Unterschied zwischen den französischen Königen und den deutschen Königen und Kaisern des 1o. - 13. Jahrhunderts festzustellen.

Gerade bei den Kapetingern waren die Methoden der Herrschaftsausübung andere als im Reich. Während die deutschen Könige ihre Macht aufrieben im Kampf um die öffentliche Gewalt im ganzen Reichsgebiet, haben die Kapetinger ihre Bemühungen zunächst auf den weiteren Bereich ihres Stammlandes konzentriert

---

1) Dumas, Encore la question fidèles ou vassaux?, S. 384 ff.

2) Dumas, Encore la question fidèles ou vassaux?, S. 385, 386, 389.

und meist nur gekämpft, wenn sie der dauernden Durchsetzbarkeit ihres Herrschaftsanspruches sicher waren.

Wenn auch teilweise der Dynastiewechsel nicht als Ausgangspunkt einer verfassungsmäßigen Konzentration des Staatswesens angesehen wird und vielmehr die ersten Kapetinger (Hugo, Robert) als ebenso ohnmächtig und hilflos wie ihre Vorgänger bezeichnet werden[1], so ist es ihnen doch späterhin, insbesondere mit Philipp II. August (1180-1222) gelungen, einen zentralen Staat zu schaffen, dessen Verwaltung fest in ihrer Hand lag.

Mit dem Niedergang bedrohte schließlich das Feudalsystem die Lehensfürstentümer mit der gleichem Zersetzung wie das Königtum.[2] Die Chambriers, Sénéchals, Châtelains und Baillis versuchten ebenso, wie ihr Herr sich von der Königsmacht frei zu machen suchte, ihrerseits sich von der Amtsabhängigkeit zu lösen. Calmette hält den naheliegenden Schluß, daß der König oder die großen Pairs und Souveräne die korporative Befreiung der Gemeinwesen deshalb gefördert hätten, um deren Unter-

---

1) Peter Richard Roden - Heinz Otto Sieburg, Politische Geschichte Frankreichs, 2. Aufl., S. 45 f; Lemarignier, Le gouvernement royal aux premiers temps Capétiens, S. 38.

2) Siegmund Hellmann, Das Mittelalter bis zum Ausgang der Kreuzzüge, S. 225.

stützung gegen den selbstbewußten übrigen Adel zu finden, für nicht zutreffend, ohne dafür eine nähere Begründung zu geben.[1]

Grundlage des Lehens- und Untertanenverhältnisses ist nach Auffassung der französischen Rechtshistoriker ein streng synallagmatischer Vertrag.[2] Die gegenseitige Verpflichtung war auf das Leben des sich Unterwerfenden begrenzt ("... diebus vitae meae").[3] Das Abhängigkeitsverhältnis konnte von beiden Teilen bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgekündigt werden, so von Seiten des Untertanen bei schwerer Verletzung der Ehre oder Integrität des Körpers durch den Herrn.[4] Später setzte sich dann das System mehrfacher und doppelter Vasallität durch.[5] Auch das Wesen der Vasallität änderte

---

1) Calmette, La société féodale, S. 1oo.

2) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 613, 616; Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 5o; ebenso ist wohl auch zu verstehen: Calmette, La société féodale, S. 18, 33.

3) MGH Form. Merov. et Karol. Aevi, LL Bd. 5, S. 158.

4) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 615.

5) Calmette, La société féodale, S. 33; Ganshof, Qu'est ce que la féodalité?, S. 69; ders., Depuis quand a-t-on pu en France être vassal de plusieurs seigneurs?, S. 261 ff; ders., Was ist das Lehnswesen?, S. 51 ff; Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, S. 47 ff; Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 1o2-1o6, 31o, 557; er glaubt, die Ursprünge der Doppelvasallität bis in die fränkische Zeit zurückverfolgen zu können.

sich. Während ursprünglich gegenüber dem Herrn persönlich die sich ergebenden Pflichten bestanden und von den Pflichten gegenüber dem Staat beziehungsweise König durchaus getrennt waren, so wurde dies mit der Integration von Heeres- und Gerichtspflicht anders. Nunmehr erhielt die Vasallität einen gewissermaßen öffentlichrechtlichen Charakter.[1] Die ursprünglich von allen Untertanen gegenüber dem König geschuldete Fidelität tritt hinter der Vasallität völlig zurück.[2] Flach hat dieser Auffassung diejenige der Kontinuität des Untertanenverhältnisses und damit der neben der Vasallität fortbestehenden öffentlichen Gewalt des Königs über den Untertanen entgegengestellt.[3]

Bestand ursprünglich nach dem Unterwerfungsvertrag für den Herrn nur die Verpflichtung zum Rechtsschutz für seinen Vasallen[4], so konnte bald der Herr für eine Handlung des Vasallen um Schadensersatz angegangen werden.[5] Später haben die Grundherren

---

1) Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 51.

2) Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 266 f; Flach, Les origines de l'ancienne France, Bd. I, S. 15o, 252 ff, Bd. II, S. 519 ff.

3) Hierin ist ihm aber die herrschende Meinung nicht gefolgt. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 267; Dumas, Encore la question fidèles ou vassaux?, S. 159-229, 347-39o; Ulrich Stutz, Besprechung des 3. Bandes des Werkes von Flach, ZRG GA 26 (19o5), S. 366-373.

4) Calmette, La société féodale, S. 18; Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 54, 73, 84.

5) Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 84, 86.

sich um eine Vereinfachung bemüht und die Vassi ihrem Gericht unterworfen. Spätestens war das mit der Immunisierung der Fall.

Ebenso wurde die ursprünglich nur aus dem Vertragsverhältnis geschuldete Unterstützung des Herrn zur Erfüllung von dessen Heerfolgepflicht in eine öffentlichrechtliche Dienstpflicht umgemünzt und die direkte Heerfolgepflicht des Vassus oder Untertanen gegenüber dem König aufgehoben. Dieser Wandel vollzog sich erst mit dem Niedergang der Karolinger.[1]

Öffentliche Gewalt und weltliche Immunität.

Hier ist der Begriff der Immunität der Ausgangspunkt. Unter Immunisierung versteht man die Übertragung eines Teils der öffentlichen Pflichten auf die geistlichen und weltlichen Grundherren, um die breite Masse zur Erfüllung der öffentlichen Lasten (Heerfolge, Gerichtspflicht) heranzuziehen.[2] Dies führte zur rechtlichen und staatlichen Verselbständigung der Grundherren. Königsgericht und

---

1) Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 131 f.

2) Baudoin, Etude sur l'origine du régime féodal, S. 130.

Königsheer werden in Herrengericht und -heer umgedeutet. Noch nach karolingischer Auffassung unterlag jedermann dem Königsgericht und war Krieger des Königs. Mit der Delegation der hoheitlichen Betätigung aufgrund Vertrages gab der König seine Macht selbst aus der Hand, weil der Vassus sich jederzeit auf ein vertragswidriges Verhalten des Königs oder Lehnsherrn berufen oder es zumindest behaupten konnte.[1] In der Erblichkeit des Beneficiums und seiner Verbindung mit dem öffentlichen Amt, als dessen Ausgangspunkt das Kapitulare von Kiersy von 877 angesehen wird, sieht Monier die gleiche Entwicklung bei den Spätkarolingern wie bei den Merowingern; während letztere die Großen des Reiches durch Schenkungen an sich zu binden suchten, die bei Treulosigkeit des Empfängers zurückfielen, mündet die Verbindung von erblichem Lehen und Amt im Feudalsystem, das dem König mit eigenen Herrschaftsansprüchen entgegentritt.[2]

Der Vererblichkeit des Amtes folgte die Vererblichkeit des Adels, die zunächst an die Waffenfähigkeit geknüpft war. Nach der Verbindung beider Gedanken, daß Adel mit Amt verbunden ist, wird

---

1) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 616.

2) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 616 f.

auch das innegehabte Land zum Adelsland. Sehr bald zieht dann der Verlust des Amtes nicht mehr den Verlust des Adels nach sich. Bereits mit Philipp dem Schönen kommt dann der Briefadel auf[1], der nicht mehr an den Besitz adeligen Landes gebunden war.

Die schnelle Festigung des Lehnwesens wurde durch die Ungarn- und Normannenstürme begünstigt, welche die örtlichen Grundherren zwang, ihre Verteidigungsanstrengungen zu verstärken. Zur Erfüllung dieser Aufgaben nahmen sie größere Rechte auch ohne ausdrückliche Gewährung in Anspruch. Die Normanneneinfälle begannen 84o; ab 852 verwüsteten die Araber Südwestfrankreich und 913 fielen die Ungarn in Lothringen ein.[2] Nach dem Ende der Einfälle beginnen die Vasallen, ihre erworbenen Rechte zu sichern und zu vergrößern. Um ihre Befestigungen entwickelt sich das wirtschaftliche Leben auf der Grundlage des adeligen Landbesitzes, die "Seigneurie", die Grundherrschaft.[3] Diese Entwicklung mündete

---

1) Calmette, La société féodale, S. 82; Bloch, La société féodale, S. 66-69.

2) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 618, 619; Bloch, La société féodale, S. 27. Dieser Betrachtungsweise könnte entgegengehalten werden, daß die Ungarnstürme und die Verteidigungsanstrengungen Ottos d. Gr. dessen Macht im Gegenteil gestärkt haben.

3) Monier, Histoire des institutions et des faits sociaux, S. 619.

bis zum 13. Jahrhundert in eine feste Lehnshierarchie, deren tatsächliche Spitze nicht durch den König, sondern durch die jeweils sechs weltlichen und geistlichen Pairs gebildet wird (die Grafbischöfe von Beauvais, Noyon, Châlons, die Bischöfe von Laon und Langres, den Erzbischof von Reims, die Grafen von Flandern, von Toulouse, von der Champagne, die Herzöge von Aquitanien, Burgund und der Normandie).[1] Unterhalb der Gruppe der Pairs stand, vielfach abgestuft, der ritterschaftliche Adel, der grundsätzlich an die Waffenfähigkeit gebunden war. Entsprechend der Ständeeinteilung gab es eine "Cour des pairs" und eine "Cour seigneuriale" als Adelsgerichte. Gleichlaufend zur grundherrlichen Verselbständigung wird der ursprünglich synallagmatische Vertrag der Lehnsunterwerfung in zwei rechtlich selbständige Unterwerfungshandlungen zerlegt: "Hommage", die Huldigung, ist der Unterwerfungsakt wegen des Landes, "Sermon féodal, fief" ist der persönliche Treueid.[2] Kleriker brauchten vom 12. Jahrhundert ab nur den Treueid zu schwören, da ihnen seit dem Konzil von Clermont (1095) die Huldigung untersagt war.[3]

---

1) Calmette, La formation de la France au moyen-age, S. 54; ders., La société féodale, S. 73; Bloch, La société féodale, S. 82 f; Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 231.

2) Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 479-482.

3) Calmette, La société féodale, S. 38-40; Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 492 f.

Die einzelnen Herrschaftsrechte, Gerichtswesen, Verteidigung, Münze, Zins konnten dabei durchaus auf mehrere Herren aufgeteilt sein und überschnitten sich auch oft. Solche Kondominate wurden "Pariages" genannt. Die einzelnen Formen sind dabei sehr variantenreich. So ist etwa die Aufteilung des Gerichtes und der sonstigen Hoheitsrechte nebst ihren jeweiligen Einkünften auf zwei Herren weit verbreitet. Die französischen Könige bedienten sich gern des Pariage in der Form, daß sie die Gerichtshoheit an sich zogen, um Einfluß auf Ländereien zu gewinnen, die ihren Plänen günstig lagen. Solche Erscheinungen lassen sich etwa ab 12oo feststellen.[1] Ein weiteres Mittel, Einfluß auf ein anderes oder einer niederen Hoheitsgewalt unterliegendes Gebiet zu erhalten, war die "Sauvegarde" oder "Protection" (Schutzherrschaft), die aber erst im späten Mittelalter (z.B. Toul 13oo) ein Mittel der Anwendung von Rechtsformen zur Durchsetzung politischer Ziele wurde.[2]

---

1) In Andorra hat sich der Pariage in der Form des doppelten Staatsoberhauptes (des spanischen Bischofs von Urgel und des französischen Staatspräsidenten) bis heute erhalten.
Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 171-174.

2) Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 175.
Viollet verweist auch dafür, daß es sich dabei um ein gemeineuropäisches Mittel der Politik handelte, auf das Beispiel aus dem Jahre 1454, der Inkorporation der Städte des Preußischen Bundes von 144o unter die "Schutzherrschaft" Polens.

Daß diese Rechtsformen von Mitherrschaft nicht gänzlich zu politischen Zweckinstituten entarteten und dadurch eine unerträgliche Rechtsunsicherheit entstand, liegt an dem grundsätzlichen Beharrungsvermögen der Coutumes und daran, daß es gelang, das Erblichwerden der einzelnen Teilrechte hintanzuhalten.[1] Die Herrschafts- und Gerichtsgewalt konnte auch örtlichen Statthaltern übertragen werden, wofür der König durch die Verwaltungsgliederung in "Baillages" (Ämter) als Muster abhängiger Verwaltungsdelegation ein Beispiel gegeben hatte. Die Amtleute hießen im Norden "Prévôt", im Süden "Bayle", "Viquier" im Béarn und in Toulouse, anderswo "Ailleur", "Châtelain", "Vicomte", "Sénéchal". Diese sind selbst nicht belehnt, oft aber fest im Dienste der Grundherren.[2]

Aber bereits mit Philipp II. August bahnt sich im Gerichtswesen ein einschneidender Wandel an, mit dem einer der Grundsteine auch zum modernen europäischen Prozeßrecht gelegt worden ist. Während unter den letzten Karolingern und den ersten Kapetingern noch alle zufällig am Hofe weilenden Würdenträger auch an den Beratungen des Königsgerichts teilnahmen, wurden unter Philipp I. ordentliche

---

1) Calmette, La société féodale, S. 69.

2) Calmette, La société féodale, S. 76; Bloch, La société féodale, S. 221; Emile Chénon, Histoire générale du droit français public et privé, Bd. 1, §§ 237 f, S. 61o ff.

Mitglieder des Königsgerichts hervorgehoben, die "Curiales" und unter Ludwig VII. "Judici Nostri" genannt wurden. Philipp II. August ordnete 1190 an, daß während seiner Abwesenheit die Königsgerichtsbarkeit bei der Königinmutter und dem Erzbischof von Reims, also Wilhelm Weißhand, lag, von dem auch der Beaumonter Freiheitsbrief stammt und dessen zwei älteste Brüder mit zwei Halbschwestern Philipp Augusts vermählt waren, und daß alle vier Monate eine Sitzung stattzufinden habe. Im weiteren hat Philipp II. August das Parlement de Paris als obersten königlichen Gerichtshof in der Form einer kollegialen Behörde organisiert, die seit 1254 unter dem Namen "Olim" eine amtliche Sammlung seiner Entscheidungen veröffentlicht.[1] Mit Ludwig IX. (1226-127o) beginnt dann die Modernisierung des Prozesses. Es wird die Anklage von Amts wegen durch den "Procureur du roi" statt ausschließlich durch die Familie des Verletzten oder nach handhafter Tat eingeführt, ein materielles Beweisverfahren zur Wahrheitsfindung an Stelle formaler Beweismittel wie Eid, Gottesurteil, Zweikampf geschaffen, und ein echter Rechtsmittelzug an Stelle der Urteilsschelte wegen falscher Absicht entwickelt.[2]

---

1) Hsg. v. Beugnot, Les "Olim" ou Registre des arrêts rendus par la cour du Roi.

2) Mitteis, Rechtspflege und Staatsentwicklung, in: Rechtsidee in der Geschichte, S. 79, 8o; Beugnot, in Beaumanoir (Beugnot), Bd. 1, Einleitung des Herausgebers, S. 7.

Das Streben des Adels nach im eigenen Namen ausgeübter Verwaltungs- und Gerichtshoheit wird mit den Begriffen der Immunität und der Exemtion umrissen. Dabei waren die Versuche, auch Kirchenland der adeligen Gerichtsgewalt zu unterwerfen, oftmals erfolgreich. Selbst eine einfache Stärkung der Machtbefugnisse durch Immunität und Exemtion des adeligen Vogtes konnte die örtliche Kirche indirekt in eine abhängige Position drängen, ohne daß von einer ausdrücklichen Unterwerfung unter weltliche Gewalt gesprochen werden könnte.

Insgesamt war die Zeit seit dem Niedergang der Karolinger gekennzeichnet durch den politischen und rechtlichen Machtanstieg des Adels, der sich auf mancherlei Weise vollzog, wobei das Streben nach Immunität als das am klarsten faßbare hervortritt.[1)]

Die kirchliche Immunität.

In dem gleichen Maß, in dem der Adel die Immunität erstrebte und erlangte, suchte auch die Kirche ihren weltlichen Machtanspruch auszudehnen, um nicht bereits aus wirtschaftlichen Gründen in ein völliges Abhängigkeitsverhältnis von der weltlichen

---

1) Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 57, 166 f.

Gewalt des Adels zu geraten. Es hebt der Kampf gegen die Verfügungsgewalt der Laien über das Kirchengut und die kirchlichen Ämter an, der das politische Bild Europas im 11. und 12. Jahrhundert seit Leo IX. (1048-1054) und der Schrift Humberts von Moyenmoutier "Adversus simoniacos libri tres" bestimmte.[1] In ihren Herrschaftsgebieten ist die Kirche daher bestrebt, ihre Macht zu festigen und zu vergrößern, und unterliegt damit dem gleichen Feudalisierungsprozeß wie die weltlichen Grundherren. Darüberhinaus erhebt sie einen letztlichen Entscheidungsanspruch auf allen Gebieten der weltlichen Herrschaft. In den Gebieten ihrer Grundherrlichkeit erstrebt sie ebenfalls die Immunität und beansprucht insbesondere das Gerichtswesen. Die Gerichtsbarkeit läßt sie durch Vögte ausüben, wie diese auch die Kirche und ihre Amtsträger vor anderen weltlichen Gerichten vertreten. Das Vogtamt selbst wurde erblich und konnte auch von weltlichen Grundherren mitübernommen werden. Auch Grundherren, die nur eine weltliche Teilimmunität erlangt hatten, konnten durch ein besonderes Privileg der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden.

Innerhalb der kirchlichen Gerichte wurden unterschieden ein Forum internum und ein Forum externum.

---

[1] MGH L. d. L., Bd. 1, S. 100 ff.

Der erstere war ein Gericht für Sonderstrafsachen und spielte nur eine untergeordnete Rolle. Der zweite ist das allgemeine Gericht aller Kirchenuntertanen.[1] Über die Zuständigkeit ihrer Gerichte wachte die Kirche eifersüchtig, konnte aber nicht verhindern, daß die Strafgerichtsbarkeit teilweise dem weltlichen Grundherrengericht vorbehalten blieb. Außerhalb ihrer Grundherrschaften unterlagen dem kirchlichen Gericht neben allen Klerikern die Kreuzfahrer, Schüler, Witwen, Waisen und die bereits genannten privilegierten Laien. Andere Sachen gehörten vor die kirchlichen Gerichte, wenn sie auch nur ganz entfernt etwas mit der Kirche zu tun hatten, wie Eidessachen, Testamentssachen und Streit um von der Kirche verliehene Güter. Insbesondere wurden Eidessachen wegen der Anrufung Gottes oder der Heiligen und wegen der Gewissensprüfung von der Kirche in Anspruch genommen. Von Laienseite wurde daher die Bedeutung des Eides zu mindern gesucht. So verbot zum Beispiel Philipp II. August die Eidesbekräftigung von Schuldverhältnissen in Meß- und Marktsachen.[2] Der Kompetenzkonflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit ist ein beherrschendes Thema des mittel-

---

1) Calmette, La société féodale, S. 83-97.

2) Calmette, La société féodale, S. 93; Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 305-308.

alterlichen französischen Gerichtslebens.[1]

Die Entstehung des Lehnsstaates in Frankreich.

Bonvalot führt die Entstehung der Immunität der Kirche und ihrer Herrschaftsgebiete auf die vorkarolingische Zeit zurück und verlegt ihren Beginn in das 7. Jahrhundert.[2] Seine Auffassung deckt sich insoweit nicht mit derjenigen der Mehrheit der französischen Rechtswissenschaft. Das scheint aber damit zusammenzuhängen, daß er auch die Entwicklung des Lehnrechts als kontinuierlich verlaufenden Entwicklungsprozeß bis in die frühfränkische Zeit zurückverfolgt und damit die wesentliche Grundlage im germanischen Gefolgschaftswesen erblickt. In manchen Einzelsachverhalten ist ihm dabei sicherlich zu folgen. Er unterschätzt aber doch wohl den historischen Bruch, der durch den karolingischen Staat und seine Reichsidee entstand, der den germanischen Volksstaat endgültig zum Lehnsstaat wandelte und sich dabei durchaus auf Anfänge stützen

---

1) Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 313; Mitteis, Rechtspflege und Staatsentwicklung, in: Rechtsidee in der Geschichte, S. 81. Dazu auch insgesamt: Mitteis, Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: Rechtsidee in der Geschichte, S. 1-7o.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 12 ff.

konnte, zu denen der Grundstein bereits in der merowingischen Zeit gelegt worden war.[1)]

Die Herrschaft der Kapetinger.

Es handelt sich bei dieser Darstellung nur darum, einzelne Sachverhalte der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Frankreich deutlich zu machen, für die Analogien im Gebiete der Ostkolonisation möglicherweise feststellbar sein könnten. Dabei kann die rechtlich qualifizierbare Herrschaftsstellung der französischen Könige nicht unbeachtet bleiben.

Wenn auch die Bestrebungen der Kapetinger darauf gerichtet waren, die königliche Macht wiederzuerlangen, wie sie von den Anfängen des karolingischen Reiches bestanden hatte und durch den späteren Verfall der Stellung des Königtums und durch die rechtliche und institutionelle Verfestigung von Erscheinungen, die einer Zentralgewalt von Natur aus feindlich gesinnt sein mußten, verlorengegangen war, griff diese Dynastie zu militärischen Mitteln nur dann, wenn das gerade angestrebte Teilziel mit großer Sicherheit erreichbar war. So dauerte der Prozeß der Volkswerdung in Frankreich bis zum

---

1) Schröder-v. Künßberg, S. 167 ff.

16. Jahrhundert[1], jenem Zeitpunkt, in dem zum anderen die zentrale Königsherrschaft unbezweifelbar gesichert erscheinen konnte.

Auf welch schwachen Füßen die kapetingische Königsgewalt anfangs stand, zeigt schon die Wahl Hugos Capet selbst. Ludwig V., mit dem Beinamen "der Faule", der letzte Karolinger auf dem französischen Thron, war 987 kinderlos gestorben. Auf der Wahlversammlung in Senlis meldete der Onkel Ludwigs V., Herzog Karl von Lothringen, Erbansprüche auf die Königswürde an. Erzbischof Adalbero von Reims widersprach diesem Anspruch, indem er den Grundsatz des Geblütsrechts zurückwies.[2] Bei dieser Argumentation handelte es sich aber wohl nur um einen in kirchenrechtliche Argumente eingekleideten politischen Schachzug; der Inhalt der Ausführungen Adalberos entsprach nicht mehr dem Rechtsbewußtsein der Zeit.[3] Die Zweifel an der Legitimität der Kapetinger schwelten zwei Jahrhunderte hindurch, und aufatmend vermerkten die Zeitgenossen drei Heiraten von kapetingischen Herrschern mit Nachkommen Karls des Großen. Bis dahin war das kapetingische Königtum gewissermaßen "einredebehaftet".[4] Das Hugo Capet

1) Viollet, Droit public, Bd. 1, S. 2o.
2) Richer v. Reims, Historiar. lib. IV, c. 11, MGH SS 3, S. 633; Script. rer. Germ. (recogn. G. Waitz), S. 132 f.
3) Viollet, Droit public, Bd. 1, S. 24, 25.
4) Viollet, Droit public, Bd. 1, S. 3[illegible].

diese Fragwürdigkeit seiner eigenen Stellung im Bewußtsein seiner Zeitgenossen nicht gering einschätzte, zeigt die Tatsache, daß er sich 991 Karls von Lothringen bemächtigte und ihn mit seiner Familie in Orléans gefangen hielt.[1)]

Eine weitere und sehr viel ernstere Bedrohung ergab sich aus dem Streit mit den normannisch-angelsächsischen Herrschern. 1137 hatte Ludwig VII. die Erbin des Herzogtums Guyenne (la Guyenne, eigentlich l'Aguyenne = Aquitanien), Eleonore (Aliénor) von Poitier, geheiratet, womit der kapetingische Herrschaftsbereich eine erhebliche Abrundung erfahren hätte. Ludwig VII. betrieb aber alsbald die Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen ehelicher Untreue Eleonores, die bald darauf Heinrich Plantagenet, den Grafen von Anjou und ab 1154 englischen König, heiratete. Damit war die Normandie mit ihrem Einfluß auf die Bretagne, auf Anjou, Maine, die Touraine und Guyenne in der Hand eines bis dahin nebensächlichen Vasallen vereinigt. Der kraftvolle Philipp II. August (1180-1223) nahm den Kampf mit diesem Reich auf, gewann, machte Johann Ohneland 1202 den Prozeß, erklärte ihn der französischen Lehen für verlustig und nahm ihm obendrein noch die Normandie ab. Verbündet mit dem Welfen Otto IV. versuchte Johann Ohneland die Rückeroberung und wurde in der Ent-

---

1) Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 26.

scheidungsschlacht von Bouvines am 27. Juli 1214 von dem Staufer Friedrich II. und Philipp II. August vernichtend geschlagen. Nur durch päpstliches Eingreifen konnte er die Gascogne und Guyenne als französisches Lehen erhalten. Mit dieser Zerstörung des englisch-anjovinischen Königtums der Plantagenets, das als ebenfalls französisch wie das kapetingische bezeichnet werden kann, war zugleich eine einzige französische Nationalmonarchie ermöglicht worden, wenngleich ihr der hundertjährige Krieg mit England noch bevorstand. Die königlichen Stammlande hatten sich verdoppelt, ein Ereignis, das im Reich kaum möglich war, da der gewohnheitsrechtlich gefestigte Leihezwang eine anderweitige Belehnung erforderlich gemacht hätte.[1] Als nicht unähnlich wegen der politischen Machtverhältnisse mag der Kampf Heinrichs des Löwen mit Friedrich I. herangezogen werden. Nach der Verurteilung des Löwen 1180 mußte Friedrich dessen Fell unter die Lehnfürsten verteilen oder noch richtiger, diese nahmen es sich einfach.[2]

---

1) Werner Goez, Der Leihezwang, insbes. S. 250 ff. Er bestreitet eine prinzipielle Verpflichtung der Krone zur Ausleihe vakanter Fahnlehen; es existierten aber viele verschiedene Arten erbrechtlichen und vertraglichen Leihezwangs, so daß nur selten ein Fahnlehen der Krone frei heimfiel.

2) Mitteis, Rechtspflege und Staatsentwicklung, in: Rechtsidee in der Geschichte, S. 75.

Aber auch der hundertjährige Krieg, der von 1339 bis zum Frieden von Arras 1435 mit Burgund und dem Waffenstillstand mit England von 1444 bis 1449 andauerte, brachte dem französischen König einen inneren Machtzuwachs durch die Schaffung eines stehenden Heeres und seiner "Gens d'armes". Danach beginnt für Frankreich eine Zeit der inneren Stärkung und des äußeren Machtzuwachses, welche nicht mehr nur lebensnotwendig waren und oft sogar der Anspruchsgrundlage entbehrten, sondern die aus reinem Machtinstinkt betrieben wurde, wie Viollet dies reichlich belegt[1], und daher folgerichtig zu einer imperialen Stellung und zu imperialem Anspruch des französischen Königtums geführt hat.

Der Beginn der Gemeindefreiheitsbewegung.
Die ersten Ansätze.

Die Umwandlung von personal gebundenem Recht zum Recht eines Gebietes war in Frankreich früher beendet als im Reich. Die Entwicklung ist aber zur Zeit der Befreiung Beaumonts noch nicht abgeschlossen, wie Art. XXVII der Urkunde deutlich macht.

---

1) Viollet, Droit public, Bd. 2, S. 187, Anm. 2: Car tel est nostre bon plaisir, Karl VII., 1455.

Für das Jahr 95o haben wir eine Befreiungsurkunde, die für diese Zeit weitgehend ist. Sie betrifft Zinspflichtige im Oberrheintal. Dort war der Convent von St. Martin in Metz seit König Sigebert I. (561-575) begütert gewesen. Um 95o hatten sich die Untertanen aus unbekannter Ursache erhoben. Auf Verlangen des Grafen von Plégon und des Vogtes Bernhard und anderer Vornehmer gewährte das Kloster ihnen Land zu Eigentum gegen feste Geld- und Naturalabgaben.[1)]

Ebenso erhalten 968 die Einwohner von Morville von dem Abt Johann von St. Arnulf in Metz das Recht freier Geburt ("ingenuitas"), wie es bereits das Recht der anderen Klosteruntertanen war. Danach sind die Einwohner frei. Sie sollen das Recht der übrigen Untertanen des Klosters erhalten.[2)] Es ist aber unsicher, welches Morville gemeint ist: infrage kommen Morville-lès-Vic, Morville-sur-Seille, Morville-sur-Nied. Die Befreiung von Morville wird von der französischen Rechtsgeschichte als sehr wichtig angesehen. Sie gilt als ein Vor-

---

1) Dom Calmet, Histoire de la Lorraine, Bd. 2, Anhang, Preuve de l'histoire, Spalte 2o3; Bonvalot, Le tiers état, S. 85.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 86.

bote der sich rund 2oo Jahre später anbahnenden Entwicklung.[1)]

Ein sehr frühes Sonderrecht, das dem Charakter eines Freiheitsrechtes gleichkommt, beschreibt Bonvalot für die Vogesen. Dort gab es ein selbstgewähltes Waldbewohnergericht von drei Magistraten, das die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Dieses Privileg geht nach Bonvalot auf eine kaiserliche Urkunde aus dem Jahre 882 zurück.[2)]

Die Befreiungen nehmen insbesondere unter Ludwig VI., dem Dicken, (11o8-1137) und Ludwig VII., dem Jungen, (1137-118o), welche die persönliche Unfreiheit in der Beauvoisis und bei Orléans aufheben, ihren Fortgang. Abt Suger von St. Denis hebt 1125 die Mainmorte, die sein Vorgänger auferlegt hatte, in Stadt und Land St. Denis und den Parochialen St. Marcelet und St. Paul auf; die Formariage und das Verfügungsverbot über Hausgrundstücke bleiben aber aufrechterhalten.[3)]

---

1) Edmond Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 135o, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 29o; Charles Abel, Les institutions communales dans le département de la Moselle, S. 142; Histoire de Metz, Par les religieux Bénédictins de la congrégation de St. Vanne, Bd. 3, Preuves, S. 71.

2) Bonvalot, Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés (843-1789), S. 1o4, ohne weiteren Nachweis. In der Diplomatasammlung der MGH Dipl. Karol. Bd. II ist jedenfalls für Karl III. (876-887) eine solche Urkunde nicht vorhanden.

3) Bonvalot, Le tiers état, S. 84.

Im Jahre 1145 gründet derselbe Abt Suger, der auch sonst für seine Freiheitsbewilligungen bekannt ist, im Cressontal einen neuen Ort, dessen Einwohner (Siedler) Land gegen Zinszahlung erhalten und ansonsten nur bestimmte Militärlasten zu tragen haben. Weitere Lasten sollten nicht mehr auferlegt werden können.[1)]

1177/78 hat Bischof Pierre de Brixey von Toul den Einwohnern von Liverdun, das als Befestigung wiedererrichtet worden war, einen Freiheitsbrief gegeben ("hanc libertatem dedi"), um neue Einwohner an diesen Ort zu ziehen.[2)]

In der Zeit nach dem Befreiungsbrief für Beaumont (1182) ergehen eine Reihe weiterer Befreiungen, die großenteils selbständig neben die von Beaumont treten und auch keine unmittelbare Verbindung mit den anderen großen Freiheitsrechtsfamilien[3)] aufweisen.

---

1) André Duchesne, Historiae Franc. Scriptores, Bd. 4, S. 548-554.

2) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 296.

3) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 16, 17.

Mouilly, durch Albert II., Bischof von Verdun (1186-1208). Hiervon haben wir durch eine Bestätigung aus dem Jahre 1278 Kenntnis.[1]

Beaufort, durch Thiebaut I. (1189-1214), Graf von Bar und Stenay, und Heinrich IV., Graf von Grandpré, (consuetudines et libertates). Sie ist der Urkunde von Beaumont zumindest sehr ähnlich. Bonvalot hält sie für direkt von Beaumont beeinflußt.[2]

Stenay, durch Thiebaut I., den vorgenannten Grafen von Bar und Stenay. Hier ist eine Verbindung zu Beaumont nicht auszuschließen.[3]

---

1) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 297.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 129; Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 298.

3) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 298. Von ihr haben wir durch die letzte von zwei Bestätigungen Kenntnis: zunächst bestätigte sie Thiebaut II. (1239-1249) und am 28.9.1323 Eduard I..

Liverdun, durch Odo (Otto) von Vaudémont, Bischof von Toul, (1193-1197) bestätigt den obengenannten Freiheitsbrief von 1177/78 des Bischofs Pierre de Brixey von Toul.[1)]

Louppy, durch Walther, Herrn von Wasnoy, (1189-1212). Die Urkunde kennen wir nur aus einer undatierten Kopie aus dem Jahre 1388.[2)]

Valette-devant-Louppy, durch den gleichen, nach einer Bestätigung aus dem Jahre 1378.[3)]

Liverdun, Matthäus von Lothringen, Bischof von Toul, (1197-1210) befreit die Einwohner der Burg Liverdun auf 12 Jahre vom Zehnten und bestätigt die bereits genannten Freiheiten (1202).[4)]

---

1) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 299.

2) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 299.

3) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 300.

4) Nach einer undatierten Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert. Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 301.

In der Folge stammen noch eine Reihe weiterer Befreiungen von dem Grafen Thiebaut I. von Bar und Stenay.[1)]

Communes.

In dieser Umwälzung des oberen Teils des Herrschaftsaufbaus in Frankreich erscheinen auch gleichzeitig mit dem Dynastiewechsel von den Karolingern zu den Kapetingern die ersten faßbaren Anhaltspunkte einer Gemeindefreiheitsbewegung, die mit dem Begriff "Commune" verbunden ist. Commune ist ein korporatives Gebilde. Um eine allzu genaue Definition ist dabei die französische Rechtsgeschichte nicht bemüht gewesen. Seit Du Cange ist die geläufige Definition, die Commune sei eine Gemeinschaft der Einwohner einer Urbs oder eines Oppidum, deren Grundherr (etwa der König) durch bestimmte Rechtsnormen in der Herrschaftsausübung eingeschränkt ist, die aber von ihm selbst bewilligt worden sind.[2)] Viollet will diese sehr ungenaue Formulierung einschränken. Er bezieht sich dabei auf die Definition, wie sie schon Beaumanoir gegeben hat: "Car les

---

1) Perrin, Catalogues des chartes de franchises de la Lorraine antérieur à 1350, in: Annuaire de la société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine, 37. Jahrg. (1924), Bd. 33, S. 297-303.

2) Carolus Du Cange, Glossarium, Stichwort "Commune".

villes de commune ont lors majeurs et lors jurés, li quel sont establi por le commune et poent perdre et gaaignier, selonc le francise qui lor est donnée par les points de lor chartres."[1] Diese Definition Beaumanoirs aus dem 13. Jahrhundert in seinen "Coutumes de Beauvoisis" entspricht sicherlich einem allgemeinen Rechtsgedanken der Zeit.[2] Viollet präzisiert diese Definition und fügt noch neue Momente hinzu. Die Forderung nach dem Maire und den Jurés erweitert er insoweit, als er ver-

---

1) "Denn die korporativen Gemeinden haben ihren Bürgermeister und ihre Geschworenen, die für die Gemeinden eingesetzt sind und zu Nutzen und Schaden handeln können entsprechend den Freiheiten, die ihnen in den Bestimmungen ihrer Freiheitsbriefe (chartes) verliehen worden sind." Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 14 f.

2) Beaumanoir (Beugnot), Coutumes de Beauvoisis, Bd. 1, S. 88. Philippe de Beaumanoir war ein Adliger im Verwaltungs- und Justizdienst. Er taucht zum ersten Mal 1273 als Bailli von Senlis in einem Spruch des königlichen Gerichtshofs, des Parlement, auf. 1276-128o ist er Bailli in der königlichen Grafschaft Clermont. Diese Grafschaft war 1269 von Ludwig dem Heiligen seinem Sohn Robert verliehen worden. Danach schreibt Beaumanoir seine berühmten "Coutumes de Beauvoisis", die wegen ihrer Klarheit und der zu geradezu liberalen Rechtsfortentwicklung beitragenden eigenen Gedanken Beaumanoirs weithin bekannt werden. Ab 1288 ist er Sénéchal in Saintonge (Charente), nimmt also eine etwa gleichartige Stellung ein. Im gleichen Jahr wird er vom Parlement mit der Erstellung eines umfassenden Rechtsgutachtens beauftragt. 1289 wird er als "le conte Phelippe de Biaumanoir, chevalier, baillif de Vermandris" bezeichnet, und er macht eine Romreise. 1291 ist er in Saint-Quentin an der Organisation eines Feldzuges gegen Flandern beteiligt. 1292 wird er als Bailli von Tours genannt und wechselt dann wieder 1293 nach Senlis. 1296 ist er nicht mehr am Leben. Seine genauen Lebensdaten sind also unbekannt. (Beaumanoir (Beugnot), Vorbem. des Hsg., Bd. 1, S. 18-3o) Seine Coutumes de Beauvoisis werden hier nach der Ausgabe des Grafen Beugnot, 2 Bde, Paris 1842, zitiert.

langt, daß die Gemeinde Mandatsträger öffentlich-rechtlicher Befugnisse sein müsse.[1] Sie soll ein Siegel führen und eine Sturm- oder Eidglocke haben.[2] Der genossenschaftliche Verband, die Commune, kann selbst Eigentum erwerben, klagen, verklagt werden und Verträge abschließen, handelt also als selbständige juristische Person.[3] Beaumont hat für Viollet einen kleinen Schönheitsfehler, weil es kein Siegel führte.[4] Er rechnet aber doch wohl Beaumont zu den Communes. Ausdrücklich tut das Lemaire.[5] Letzterer trennt jedoch Commune und Ville neuve nicht so scharf. Ein Siegel für die Kennzeichnung der drei Gewalten im modernen Staatsrecht sieht auch Calmette als Grundlage der autonomen Gemeinde an, obwohl das Vorhandensein oder der Mangel dieses äußeren Merkmals lediglich Ausgangspunkt für Rückschlüsse sein kann, die ohne weiter hinzutretende Momente nicht möglich sind.[6]

Die Commune ist aber die Ausnahme. Den meisten französischen Gemeinden fehlt jegliche eigenständige, den Bewohnern verantwortliche Verwaltung. Für sie

---

1) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 14.
2) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 15; Bloch, La France sous les derniers Capétiens, S. 72.
3) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 24.
4) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 16, 17, 19.
5) André Lemaire, Recherches historiques sur l'abbaye et le comté de Beaulieu en Argonne, S. 32.
6) Calmette, La société féodale, S. 105.

gebraucht Beaumanoir den Ausdruck "Villes bateices".[1] Der Unterschied zwischen der Commune und der Ville bateice ist demjenigen zwischen einem eingetragenen Verein und dem nichtrechtsfähigen Verein des deutschen bürgerlichen Rechts nicht unähnlich. Die Commune hat eigene Rechtspersönlichkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten. Sie ist korporativ organisiert. Die Villes bateices haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, ohne daß man nun aber sagen könnte, es sei nichts Korporatives vorhanden. Sie kann durchaus als solche in beschränktem Umfang tätig werden. Dies aber nur jeweils so weit, wie die ausdrückliche Ermächtigung des Grundherrn für jeden Einzelfall reicht.[2]

Villes neuves.

Die vom 11. Jahrhundert an aufkommenden Villes neuves sind dem Begriff der Commune nicht synonym. Viollet ordnet sie vielmehr überwiegend, ohne allerdings eine beispielsweise Aufzählung zu versuchen, den nicht korporierten Gemeinden zu, obwohl sie durch die Befreiungsurkunden teilweise weitgehende

---

1) Beaumanoir (Beugnot), Bd. 1, S. 88,317, 318; dazu auch: Du Cange, Glossarium, Bd. 2, Stichwort "Baticium".

2) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 19.

Vergünstigungen erhalten haben. So dürften in seiner Sicht die meisten Befreiungen, die sich am Beaumonter Beispiel orientiert haben, nicht unter den Begriff der Commune fallen. Bei der Beaumonter Gruppe handelt es sich um ein Recht, welches typisch ist für kleine, vorwiegend agrarische Gemeinden.

Die Villes neuves haben sich entweder auf der Grundlage alter galloromanischer Gemeinwesen langsam entwickelt und sind dann mit einer Teilbefreiungsurkunde beliehen worden, oder sie wurden als Zweckgründungen "aus wilder Wurzel" im Zuge der Binnenkolonisation geschaffen, um damit den Wert des Landes zu erhöhen.

Dabei werden mehrere Motive der Aussetzung unterschieden und solche Neugründungen vorgenommen aus dem Schutzgedanken religiösen Ursprungs, aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten und schließlich aus militärischen Gesichtspunkten. Vielfach läßt sich einiges aus Ortsnamen selbst ablesen: nach der Schönheit der Lage (Beaumont, Belleville), wegen der Befestigung (Puységur, Labastide), nach dem Gründer (Beaumarchais), nach bereits andernorts bekannten Ortsnamen (Beauvais, Bruges, Fleurance, Cordes existierten auch als Bezeichnung kleinerer Ortschaften), aber auch einfach wegen der

Neuheit (Neufville, Villeneuve).[1] Diese Art der Namensgebung ist ebenso aus dem ostdeutschen Kolonisationsgebiet bekannt.

Die wirtschaftlichen Gründungen wurden gewöhnlich zu festem Zins für die Einwohner mit einer Garantie gegen weitere Lasten und Militärdienste und unter Verleihung der freien Nutzung von Wald und Weide aufgelassen.

Die wirtschaftlichen Vorteile des Grundherrn waren in verschiedenen Momenten zu sehen. Im einzelnen kann man anführen: eine Erhöhung der Einnahmen aus Steuern, welche bei steigendem Wirtschaftsleben von den von auswärts zuziehenden Händlern zu leisten waren, und eine Erhöhung der Gerichtsgefälle bei steigender Bevölkerungszahl und eine rationellere Wirtschaftsweise auf lange Sicht für die Gemeinde und den Grundherrn durch einen festen Zins, der eine voraussehbare Einnahme garantiert.[2]

Von seiten der Einwohnerschaft wird gewöhnlich das Begehren nach einer eigenen Rechtsprechung und Verwaltung in eigenen Dingen Ausgangspunkt für die Entwicklung einer Commune gewesen sein. Insofern stimmt diese Bewegung mit dem Immunitätsstreben der Kirche überein.

---

1) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 19; Calmette, La société féodale, S. 162.

2) Viollet, Droit public, Bd. 3, S. 24.

Das Immunitätsstreben der Kirche und die Gemeindefreiheitsbewegung.

Eine starke Stütze findet die Freiheitsbewegung, gleichgültig, ob sie nun zu einer Commune oder zu einer Teilbefreiung der meisten Villes neuves führt, in dem Immunitätsstreben der Kirche. Sie mußte schon wegen des Fehdewesens bestrebt sein, ihre Gebiete der eigenen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, um sie nicht zum Kampfplatz der adeligen Eigenherren werden zu lassen. Entsprechend ist das Streben insbesondere der weniger Mächtigen auf eine Unterwerfung unter die Immunität der Kirche gerichtet.[1] Diese Bestrebungen wurden von der Kirche durch die Gottesfrieden unterstützt (pax Dei, treuga Dei). Papst Nikolaus II. legte im Jahre 1o6o dem Bischof von Verdun ein Reformprogramm zur Reformation des Vogtamtes vor.[2] Dies erschien im Zusammenhang mit dem Fehdeunwesen notwendig, da die Vögte oftmals das ihrem Schutz anvertraute Gebiet in die wegen ihres sonstigen Besitzes geführten Fehden hineinzogen.[3] Im Jahre 122o setzte dann Papst Honorius III. einen vor-

---

1) Louis Firmin Julien Laferrière, Histoire du droit français, Bd. 4, S. 47; Benjamin Guérard, De la formation de l'état, Bibl. des chartes, 1851, 3. Serie, II, S. 21.

2) Philippus Jaffé, Reg. pont., Bd. 1, Nr. 4454.

3) Bonvalot, Le tiers état, S. 75.

läufigen Schlußpunkt unter diese Entwicklung, indem er kanonisch das Advokatenamt (Vogtamt) abschafft.[1] Bonvalot meint, die noch mit größeren Freiheiten ausgestatteten Einwohner der Bischofsstädte, welche über bewegliches Eigentum verfügungsberechtigt waren, seien die größten Gegner einer Abhängigkeit von kleinen und machtlosen Grundherren gewesen. Inwieweit die Folgerung einer echten Frontstellung berechtigt ist, sei dahingestellt. Immerhin erweist sich Bonvalot als Kleriker in seinen imponierenden Werken über die Rechtsgeschichte von Beaumont und diejenige von Lothringen als ein eifriger Parteigänger des republikanischen Gedankens und insbesondere der II. Französischen Republik. Es mag sein, daß er Dinge, die der Kirche und seiner republikanischen Staatsauffassung zu entsprechen scheinen, überbewertet.[2]

Es ist aber sicher richtig, daß der Einfluß der Kirche auf die Rechtsentwicklung zu größeren Freiheiten, aus welchen Gründen auch immer, kaum unterschätzt werden kann. Ebenso war das Königtum um eine Fortentwicklung bemüht. Bonvalot glaubt hier anders als Calmette, das Motiv allein darin zu er-

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 76.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 82.

blicken, daß der König sich durch die Anhebung des Gewichts der unteren Stände aus der eigenen Abhängigkeit von den großen Vasallen zu lösen versuchte.[1] Dem kann entgegengehalten werden, daß gerade im Gebiet des Erzbischofs von Reims jedes Anzeichen für eine gegnerische Konkurrenz von König und Erzbischof fehlt und vielmehr eine gegenseitige Billigung von Einzelakten festzustellen ist.[2] Der Erzbischof von Reims war der mächtigste geistliche Lehnsträger und erste Pair von Frankreich. Eine Gegnerschaft hätte sich gerade hier manifestieren müssen. Andererseits ist eine gleiche Erscheinung im Reich durch die Förderung des Städtewesens unter Heinrich IV. und Friedrich I. bekannt und hat sich hier tatsächlich gegen die Reichsfürsten gerichtet. Aber in Frankreich war nicht so sehr die Förderung der mächtigen und großen Städte Gegenstand der Unzahl von rechtlichen Befreiungen im Sinn der Communes oder Villes neuves, sondern vielmehr die Entwicklung des flachen Landes. Zudem fehlt in Frankreich die letzte Entwicklungsstufe zur freien Stadt im deutschrechtlichen Sinn.[3]

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 82.

2) s.S. 28 und Anm. 2) a.S. 28. Dies zeigt, daß der König die Rechte des Bischofs nicht beschnitten hat, was bei einer Gegnerschaft und der von Bonvalot vermuteten königlichen Beweggründe sicher der Fall gewesen wäre.

3) Bloch, La France sous les derniers Capétiens, S. 73; Calmette, La société féodale, S. 1o2.

Hier ist auf eine interessante Analogie zum Verhältnis zwischen den Breslauer Bischöfen und den schlesischen Herzögen hinzuweisen. In Frankreich wurde auf Königsland die Gemeindebefreiung in den Randzonen und im neuerworbenen Land gefördert. Im Zentrum des alten Königslandes wurde demgegenüber auf eine ungestörte Durchsetzung der königlichen Autorität geachtet. Hauptsächlich wurde diese Tendenz von Philipp II. August verfolgt.[1)]

Zwar ist die königliche Gründung von Königsstädten (Villes royales) und Bürgerstädten (Villes de bourgeoisie), in denen die Mainmorte und Formariage abgeschafft wurden und dafür die Freiheit der Person, des Grundeigentums und fest bemessene Abgaben bewilligt wurden, bekannt. Verwaltung, Rechtsprechung und Militärgewalt hat der König sich allerdings vorbehalten und durch Prévôts ausüben lassen. Es fehlt auch das große Gewicht im einzelnen ebenso wie die genügend große Zahl solcher Privilegien, um darauf eine Aussage zu gründen.[2)]

---

1) Bloch, La France sous les derniers Capétiens, S. 73; für Schlesien: Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 51-94.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 82.

Die frühe Geschichte von Beaumont und die Person Wilhelm Weißhands.

Der Ort Beaumont war zur Zeit Wilhelms bereits rund 15o Jahre alt. Er geht wohl auf eine Gründung Adalberos von Reims zurück, der zwischen 97o und 989 an dem Übergang von den Ardennen zum Argonnerwald, einer bis in die jüngste Zeit klassischen Ein- und Ausfallspforte, auf dem linken Maasufer an der Stelle eines zerstörten Castrum einen neuen Stützpunkt "Beaumont und seine Befestigung" erbaute. Trotz guter und fruchtbarer Lage war Beaumont zur Zeit Wilhelms noch wenig bevölkert. Aus diesem Grunde sieht Bonvalot den Freiheitsbrief auch als letztes Mittel an, um den Bevölkerungszustrom aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen zu verstärken.[1] Idealisierend glaubt Bonvalot, es sei die erklärte Absicht Wilhelm Weißhands gewesen, die alten Formen der Hörigkeit: Formariage, Mainmorte usw. grundsätzlich abzuschaffen. Dabei liessen sich die Befreiungen, wie sie Wilhelm als Erzbischof von Reims gewährt habe, unterscheiden in Geschworenengemeinden ("Communes jurées") und Bürgerstädte ("Villes de bourgeoisie").[2] So zählt er konsequent Beaumont zu den Geschworenengemeinden.

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 68, 69.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 12o.

Nun war das Amt der Geschworenen im Beaumont des Jahres 1182 keine absolute Neuerung. Auch das Schöffenamt war bekannt gewesen, wie das hier im ursprünglichen Kernland des fränkisch-merowingischen Reiches nicht anders erwartet werden kann. Die Schöffen und Geschworenen waren auch wählbar. Sie unterstanden aber der Herrschaft des Grundherrn, also dem Reimser Erzbischof, und konnten nur in Übereinstimmung mit diesem oder seinem Stellvertreter tätig werden.[1] Dieses Schöffenamt war 1167 abgeschafft worden. Aber auch nach 1182 hatte die freie Wählbarkeit der Schöffen nur kurzen Bestand. Nachdem die Bürger sich über eine Neuwahl nicht einigen konnten, wurden die Schöffen vorübergehend wieder von dem Bischof eingesetzt.[2] Dann aber wurden sie während der ganzen Dauer der Geltung des Beaumonter Rechts bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1778, nachdem schon einige Jahre zuvor Streit über die Wahl des Bürgermeisters bestanden hatte, gewählt.[3] Verantwortlich waren die Schöffen aber auch dann in erster Linie der Gemeinde, wenn sie ernannt waren. Vorbild für die Beaumonter Urkunde und teilweise auch Vorlage waren die Freiheitsbriefe für Lorris, Laon und natürlich derjenige von Reims aus dem gleichen Jahr.[4]

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 121.
2) Majerus, Histoire du droit de Luxembourg, Bd. 1, S. 151, ohne weiteren Nachweis.
3) Bonvalot, Le tiers état, S. 538 f.
4) Majerus, Histoire du droit de Luxembourg, Bd. 1, S. 152.

Der Aussteller der Urkunde, Erzbischof Wilhelm mit dem Beinamen Weißhand ("aux mains blanches"), ist ein Abkömmling der Grafen der Champagne aus dem Hause Blois, das unter den großen Lehnfamilien Frankreichs durch seine weitläufigen Besitzungen, die Bindung zum Königtum und seine sonstigen Beziehungen eine erste Rolle spielte. Wilhelm ist 1135 als Sohn Theobalds (Thibaut) des Alten, Grafen der Champagne, und Mathilde von Kärnten aus dem Hause Sponheim geboren.[1] Seine älteren Brüder Heinrich der Breite ("le large"), Theobald und Etienne regierten in Troyes, Blois und Sancerre. Seine Schwester Alix war die Gemahlin des französischen Königs, Ludwig VII., des Jungen. Angeblich war Wilhelm von Jugend auf dazu bestimmt, Kleriker zu werden. Er war zunächst Dechant in Méaux (1165), nacheinander Domherr in Provins, Troyes und Soissons. In schneller Reihenfolge wurde er Bischof von Chartres (1167), Erzbischof von Sens (1169) und schließlich Erzbischof von Reims. Er gehörte zu den gelehrtesten Fürsten seines Jahrhunderts. Auf dem Laterankonzil von 1179 wurde Papst Alexander III. auf ihn aufmerksam und ernannte ihn zum Vikar am Heiligen Stuhl und Kardinal von St. Sabine.[2] Hervorzuheben ist seine Stellung

---

1) Wilhelm Wegener, Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, darin: Franz Tyroller, Genealogie des altbayrischen Adels im Hochmittelalter, Tafel 2o: Die Sponheimer, S. 272, Nr. 15.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 89, 9o; Paul Lacroix, La vie militaire et religieuse aus moyen-age, S. 319, dort die Chronik von Hainaut.

als erster Pair von Frankreich. Nach dem Tode Ludwigs VII., des Jungen, (1180) wurde er Mitglied des Regentschaftsrates und unterstützte Philipp II. August, seinen Neffen, während dessen ersten Regierungsjahren. Er diente der Kirche und dem französischen König mit gleicher Hingabe und Ergebenheit.

Beaumont liegt in einem Gebiet, das 1182 noch zum Reich gehörte. Erst lange nach der Befreiung Beaumonts wurde diese Herrschaft (im heutigen französischen Département Ardenne) aus dem Reichsverband gelöst und unter die Lehnsherrlichkeit des französischen Königs gestellt. Der Verlust der Reichszugehörigkeit erfolgte aufgrund der Abtretung der Grafschaft Bar (Barrois mouvant) am 4. Juni 1301, die wiederum durch die Anerkennung des pfalzburgundischen Heiratsvertrages zwischen dem Pfalzgraf Otto IV. von Burgund und Philipp IV. von Frankreich (1295) veranlaßt war. Otto gab das Land seiner Tochter als Mitgift für den Sohn Philipps (Philipp V.) und verzichtete sofort auf alle Regierungsrechte. Der Heiratsvertrag ist von dem deutschen König Albrecht I. von Österreich (1298-1308) bei einer Zusammenkunft mit Philipp IV., dem Schönen, in Quatrevaux (1299) zwischen Toul und Vaucouleurs anerkannt worden.[1] Der Graf von Bar mußte seit 1302 sein Land links der Maas von Frankreich zu Lehen nehmen. Diese Zurücknahme der

---

1) Rudolf Hoke, Die Freigrafschaft Burgund, ZRG GA 79 (1962), S. 136 ff.

Reichsgrenze nach Osten fand letztlich ihren Grund in der geräuschlosen Ausdehnungspolitik der französischen Könige und insbesondere Philipps IV. (1285-1314), die, unterstützt durch den neuen Juristenstand der Legisten, unter Hinweis auf allerlei Rechtstitel im Hennegau, in den Argonnen, den Bistümern Toul und Verdun, im Herzogtum Lothringen und an der Rhône die Ausdehnung betrieben.[1)]

Der Erfolg der Dorfbefreiungen nach dem Muster von Beaumont.

Der Weg, den die Beaumonter Befreiungsurkunde in der Folge genommen hat, ist allein schon wegen der Zahl der Orte, die nach dem gleichen Muster befreit worden sind, beeindruckend. Während in den letzten Jahren des 12. Jahrhundert nur die Befreiung von Beaufort, die Bonvalot in das Jahr 1188 datiert, als durch diejenige Beaumonts möglicherweise beeinflußt ersichtlich ist, folgt mit dem Jahre 1200 eine Befreiung nach der anderen. Bonvalot hat sie chronologisch verzeichnet.[2)] Diese Liste enthält 342 Orte,

---

1) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 209; Histoire de la Lorraine, darin: Pierre Marot, Le moyen-age, S. 126; Karl Ploetz, Auszug aus der Geschichte, S. 584, 608; Paul Kirn, Politische Geschichte der deutschen Grenzen, S. 39-46; Fritz Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, S. 16.

2) Bonvalot, Le tiers état, S. 247-251.

deren Befreiungsurkunde als nach dem Muster von Beaumont verfaßt bekannt ist. Darüber hinaus enthält dieser Katalog eine kleinere Zahl von Orten, von denen ohne nähere Inhaltsangabe ihres Rechtes eine spätere Bestätigungsurkunde "à la loi de Beaumont" überliefert ist. Die einzelnen Urkunden der genannten 342 Orte hat Bonvalot außerdem, geordnet nach den verschiedenen weltlichen und geistlichen Herrschaften, mit Datierung, Aussteller und Fundstelle aufgeführt.[1] Weiterhin hat Bonvalot 166 Orte in der gleichen Art zusammengestellt, von denen die Befreiungsurkunde selbst nicht einmal in einer späten Abschrift erhalten ist, bei denen aber unbezweifelbar die Aussetzung zu Beaumonter Recht zu erschließen ist.[2] Er zählt zudem 7o Orte auf, von denen ältere Autoren und Herausgeber von Urkundenwerken die Befreiung nach Beaumonter Recht behaupten, ohne daß sich dies anhand noch vorhandener Urkunden bestätigen ließe.[3] Kielmeyer zählt im deutschen Sprachraum 55 Orte, die das Beaumonter Recht erhalten haben. Majerus zählt aber allein im Luxemburger Raum 17o Orte, die zumindest von Beaumonter Recht beeinflußt sind.[4]

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 156-234.
2) Bonvalot, Le tiers état, S. 235-245.
3) Bonvalot, Le tiers état, S. 246.
4) Kielmeyer, Dorfbefreiungen auf deutschem Sprachgebiet, S. 6; Majerus, Die Luxemburger Gemeinden, Bd. 5, S. 1o; ders., Histoire du droit de Luxembourg, Bd. 1, S. 152.

Kielmeyer zählt anscheinend korrekter nur die Orte mit vollständiger Begabung nach Beaumonter Recht, während er Orte mit nur teilweiser oder zeitlich begrenzter Beeinflussung außer Acht läßt.

Bonvalot ist der Auffassung, daß tatsächlich die Befreiungen im Luxemburger Raum und in Wallonien noch zahlreicher waren, daß aber die Belege verloren gegangen seien.[1] Wie der Inhalt der Urkunde zeigt, handelt es sich nicht um eine vollständige Befreiung der Bewohner. Eine der Beaumonter Charta ähnliche Urkunde für Ormes aus dem Jahre 1189, deren Aussteller ebenfalls Wilhelm Weißhand war, zeigt, daß der Erzbischof selbst ausdrücklich eine völlige Befreiung im deutschrechtlichen Sinn überhaupt nicht wünschte. Er bestätigt ein Abkommen zwischen den Einwohnern von Ormes und den beiden in der Form der "Pariage" herrschenden Grundherren, die nach dem Inhalt der Urkunde Ormes als Lehen vom Reimser Bischofsstuhl genommen haben. Das Recht von Ormes wird als "Coutume" bezeichnet und diesem Landrecht sollen alle Einwohner unterliegen mit Ausnahme derjenigen, die von dieser "Coutume" befreit sind ("affranchis"). Jeder der beiden Grundherren soll einen solchen vom Landrecht befreiten Einwohner von Ormes benennen. Ob diese ausdrücklich von der "Coutume" befreiten Einwohner Mandats-

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 133.

träger öffentlicher Aufgaben oder etwas ähnliches sein sollen, geht aus der Urkunde nicht hervor.[1)]

Die Bedeutung der Beaumonter Urkunde kann nur aus dem Zusammenhang der französischen Rechtsgeschichte verstanden werden. Für den deutschen Rechtshistoriker scheint es zunächst unverständlich, warum der französische Kollege ihr in der Entwicklung des ostfranzösischen Rechtsraumes eine so zentrale Bedeutung beimißt, die fast diejenige der "Coutumes de Beauvoisis" von Beaumanoir erreicht. Tatsächlich wird in Beaumont nur eine innere Freiheit des Gemeindelebens bewilligt, wobei auch hier Einschränkungen bei den Gerichtsgefällen, der Bannmühle, dem Bannbackofen gemacht werden. Dabei ist aber die sehr früh auf einen zentralistischen Staat gerichtete Entwicklung in Frankreich zu berücksichtigen. Tatsächlich hatten die ursprünglich weitergehenden Freiheitsrechte der großen und alten Städte in Frankreich, wie etwa dasjenige von Reims, keinen Bestand und waren mit dem Ende des 1oo-jährigen

---

1) In neufranzösischer Übersetzung nach dem Original, herausgegeben von Bonvalot, Le tiers état, Anhang S. 1, 2. Im Ratzeburger Zehntregister (123o) ist ausführlich erwähnt, daß in den bereits gegründeten und in den noch zu gründenden Orten jeweils zwei Hufe, die sog. "Settincke", von Zehnten oder sonstigen Lasten frei sein sollten. (Kötzschke, Quellen, S. 78, Nr. 44; Meckl. UB I, Nr. 375) Dabei handelt es sich womöglich um einen ähnlichen Vorgang wie in Ormes. Die Schulzenhufe des Ius teutonicum ist aber sicher weitergehender.

Krieges und der Konsolidierung des zentralistischen Staates verschwunden. Das Recht der politisch nicht zu Größe, Macht und Reichtum im Range von Reims, Toul, Metz, Sedan gelangten mittleren Ackerbürgerstadt Beaumont aber lebte 596 Jahre in Beaumont selbst bis zur mehr zufälligen Erledigung durch einen Streit über die Bürgermeisterwahl und verbreitete sich als das gemeine Recht der Dorfgemeinde in der Champagne, der Grafschaft Bar, in Luxemburg, Lothringen und den angrenzenden Gebieten. Es war das typische Recht der kleinen bis allenfalls mittelgroßen, rein bäuerlichen Gemeinden.[1] Durch die Erweiterung und Aufnahme neuer Artikel wurde es bei jeder weiteren Vergabe umfangreicher und hatte schließlich 163 Artikel.[2] Es führte die Bezeichnung Baure-, Bormer-, Behmerrecht, Loi oder Droit de Beaumont, Lex Bellimontis, Loi de la Champagne, Lex Campaniae vulgo de Beaumont, Loi des Arches, Lex Arcarum, L'Arche und Arca.[3] Die größten Orte nach vollständigem Beaumonter Recht waren wohl Montmédy (1239), Bruyères (1263) und Longwy (128o).[4] Die Regierungssitze der

---

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 252.

2) Hsg. v. Bonvalot, Le tiers état, S. 253-258, Anhang S. 6-2o.

3) Bonvalot, Le tiers état, S. 252 und Anhang S. 6; Kielmeyer, Dorfbefreiungen auf deutschem Sprachgebiet, S. 6.

4) Bonvalot, Le tiers état, S. 166, Nr. 73; S. 187, Nr. 147-15o; S. 19o, Nr. 158.

großen Grundherren und die Handelszentren blieben dem Beaumonter Recht auf die Dauer verschlossen, wurden aber beeinflußt durch das Beaumonter Bauernrecht, indem dieses in die vorgelagerten Weiler und in immunisierte Klosterherrschaften auf dem Bann der Großgemeinde eindrag und seine Spuren auch in dem Recht der Stadt[1] mehr oder weniger sichtbar hinterließ. So läßt sich für Nancy nur die Feststellung treffen, daß es dieselben Freiheiten hatte wie Beaumont, was aber in Anbetracht seiner Größe und Bedeutung und bei einem Vergleich mit anderen Städten im Reich nur dazu führen könnte, Nancy die Qualifikation als Stadt im deutschrechtlichen Sinn abzusprechen, wenn nicht noch andere Umstände vorhanden wären, die in diesem Zusammenhang hier nicht interessieren. Immerhin ist Nancy eine der größten Städte des Herzogtums Lothringen. Die bedeutendste Stadt war allerdings Metz.[2]

In der Saarbrücker Stadturkunde aus dem Jahre 1321 ist der Zusammenhang mit dem Beaumonter Freiheitsbrief nur über den Umweg Commercy und La Neuville in der Grafschaft Commercy teilweise zu erkennen.

---

1) "Stadt" ist hier nicht als Rechtsbegriff, sondern als Bezeichnung der Größenordnung und wirtschaftlich-sozialen Bedeutung gebraucht.

2) Charles Bruneau und Pierre Marot, in: Histoire de la Lorraine, S. 280.

Daneben sind in der Saarbrücker Urkunde Züge enthalten, die dem Beaumonter Rechtskreis fremd sind.[1]

Die Beweggründe Wilhelm Weißhands zur Aussetzung des Beaumonter Freiheitsrechts sind nicht völlig klar ersichtlich. In der Freiheitsurkunde von 1182 fehlen Arenga und Narratio und auch sonst läßt sich eine Begründung der Beaumonter Befreiung nicht erschließen. Eine solche gab Wilhelm aber in der bereits erwähnten Urkunde von 1189 für Ormes, wo er von Unterdrückung der Einwohner durch die "Seigneurs von Ormes" spricht.[2] Majerus glaubt denn auch, Wilhelm sei zu den Befreiungen genötigt worden, weil die Eigenleute (serfs) versuchten, in die Städte auszuweichen, um sich der Gerichtsbarkeit und den Belastungen durch die Grundherren zu entziehen. Das einzige Mittel dem entgegenzuwirken, sei gewesen, die Bauern vom "Feudaljoch" zu befreien und ihnen das Recht zu gewähren, ihre eigenen Angelegenheiten untereinander zu regeln.[3] Calmette hält sämtliche Villes neuves, also auch Beaumont, für Spekulationsgründungen mit wirtschaftlichen Erwartungen, die insbesondere Be-

---

1) Albert Keßler, Der Freiheitsbrief für Saarbrücken, Mittlg. des hist. Vereins für die Saargegend, Heft 16 (1927), S. 1o1 und insgesamt S. 84-164.

2) In neufranzösischer Übersetzung hsg. von Bonvalot, Le tiers état, Anhang S. 1.

3) Majerus, Histoire du droit, Bd. 1, S. 152.

völkerung und Verkehr anziehen sollten.[1] Bonvalot hält sowohl ethisch-religiöse Motive, wie auch wirtschaftliche Beweggründe für ausschlaggebend.[2] Besondere Ereignisse, die Anlaß für die Urkunde von 1182 gewesen sein könnten, sind nicht bekannt.

Nach den Untersuchungen von Bonvalot sind die weiteren Befreiungen von Villes neuves nach dem Muster von Beaumont nicht in politisch oder wirtschaftlichen Kämpfen erstritten worden. Zu Kampf und Auflehnung kam es aber, wenn der Grundherr versuchte, das eingeführte Beaumonter Recht wieder abzuschaffen, wie etwa in Marville.[3] Die Befreiungen wurden vielmehr freiwillig gewährt und seltener gekauft. Manchmal werden daher auch besondere jährliche Zinszahlungen durch die Gemeinde als Korporation bei der Befreiung versprochen. Hauptsächlicher Beweggrund für die blühende Entwicklung des nach Beaumonter Recht befreiten Dorfes war die gegenseitige Berechenbarkeit der Leistungen auf längere Sicht, der Anreiz zum Zuzug für Landfremde und die Wiederansiedlung ausgewanderter Einwohner.[4] Auch daß Metz, Toul und Verdun schollenpflichtige Unfreie (glebae adscripti) bereits vor Jahr und Tag in die Stadtbürgerschaft

---

1) Calmette, La société féodale, S. 162.
2) Bonvalot, Le tiers état, S. 94, 95, 12o.
3) Bonvalot, Le tiers état, S. 275, 276.
4) Bonvalot, Le tiers état, S. 278.

aufnahmen, was zu einem verstärkten Zuzug in diese Städte geführt habe, ist nach Bonvalot Anlaß gewesen, durch Befreiungen dem entgegenzuwirken. Es scheint aber, daß die Befreiungen im wesentlichen ausgesetzt wurden, um den wirtschaftlichen Ausbau des Landes zu fördern und um Einwohner für befestigte Orte, wie etwa im Falle Montmédy, zu gewinnen.

Ebenfalls ein Grund für die Aussetzung zu Beaumonter Recht konnte eine Pariage sein. Das Beaumonter Recht vermochte nämlich die gegenseitige Konkurrenz der Grundherren zu neutralisieren.[1] Oftmals läßt sich das Befreiungsmotiv nur ahnen, vielfach fließen mehrere Beweggründe zusammen, ohne daß eine Aussage möglich wäre, welcher dominant sei; einheitlich ist das Ziel der geistlichen und weltlichen Grundherren nicht. Es läßt sich aber unter folgenden Generalnenner bringen: Landausbau zur Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft und damit der politischen Macht.

Einheitlich ist das Motiv der Einwohnerschaft, die lediglich aus Gründen der wirtschaftlichen Begünstigung bestrebt ist, Beaumonter Recht zu erlangen. Dabei wurden wohl die Streitigkeiten der Grundherren untereinander ebenso wie die wirt-

1) Bonvalot, Le tiers état, S. 279 ff.

schaftlichen Vorteile ins Feld geführt, um den Grundherrn von dem allgemeinen Nutzen zu überzeugen. Im Vergleich mit den deutschen Landrechten war das Beaumonter Recht weitgehend, soweit es das Privatrechtsgebiet und die nur wenig eingeschränkte Nutzung des Landes betraf. Man denke nur an den freien Gebrauch von Wald und Wasser (Art. VIII) und die Testierfreiheit (Art. X, XXVI). Uber die Gewährung politischer Freiheiten und die Möglichkeit, die öffentliche Verwaltung beeinflussen zu können, sagen die Urkunden selten etwas aus. Allenfalls wird die Kriegsdienstpflicht eingeschränkt. Auffallend stark ist der strafrechtliche Teil der Vorschriften, die sehr genau und kasuistisch die Delikte tatbestandsmäßig bezeichnen. Möglicherweise war hier ein weiterer Grund für die Beliebtheit des Beaumonter Rechts, da hierdurch auch ein Rechtsschutz des einzelnen normiert worden ist.

Der Bereich des Privatrechts erscheint für den einzelnen ausgeweitet. Der Einfluß der ländlichen Bevölkerung auf das politische Schicksal des Landes war jedoch gering geblieben. Den Grundherren blieben letztlich die eigentlichen politischen Rechte vorbehalten. Das Beaumonter Recht wandelte aber die unmittelbare Herrschaftsausübung zu einer mittelbaren. Das Recht der Abgaben und Dienste war

fest geregelt und begrenzt und damit kalkulierbar, was bei allmählich sich steigernder Rationalisierung der öffentlichen Tätigkeit eine Grundvoraussetzung für dauernde wirtschaftliche Blüte ist.[1)]

---

1) Robert v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, in: Deutschrechtliche Beiträge 14 (1933), S. 33.

Die deutsche Ostkolonisation, insbesondere in Schlesien.

Die Tatsachen zur Geschichte der deutschen Ostkolonisation dürfen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Wenn in der Folge Ereignisse dargestellt werden, so geschieht das nicht, um nochmals ein Bild der Ostkolonisation zu entwerfen. Ziel der Darstellung soll es sein, Erscheinungen, die mit denjenigen im ostfranzösischen Rechtsraum korrespondieren, hervorzuheben, Unterschiede aufzuzeigen und Ergebnisse zu übertragen. Es soll nicht die Aufgabe sein, das rechtliche Werden des Kolonisationsdorfes zu beschreiben. Daraus folgt, daß vieles, was in einer Gesamtdarstellung zu erscheinen hat, für diesen Zweck außer Betracht bleiben wird, was ebenso auch für den Beaumonter Raum zu gelten hat.

Die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation und ihre Folgen prägen das Bild Europas bis in die jüngste Zeit. Nach über 7oo-jähriger deutscher Geschichte sind Preußen, Hinterpommern, Schlesien von Deutschland getrennt worden. Die offizielle Politik Polens ist seither bestrebt, nicht nur das Land, sondern auch die Geschichte und die geistigen Leistungen seiner bisherigen Bewohner

mit großenteils unsinnigen, zugleich nationalistischen und marxistisch-leninistischen Begründungen für sich zu beanspruchen.[1)]

---

1) Als Beispiel für die Arbeitsweise eines Teiles der derzeitigen polnischen Geschichtswissenschaft seien folgende Ausführungen zitiert:

Ewa Maleczynska, (Herausgeberin), Beiträge zur Geschichte Schlesiens, Breslau 1953, (Übersetzt von Bolko Schweinitz), Einleitung der Herausgeberin, S. 14:

"Indem wir dieses Buch, das die Geschichte Schlesiens im Lichte der Wahrheit beleuchtet, das von dem polnischen Charakter Schlesiens zeugt und von dem hartnäckigen Widerstand der Volksmassen berichtet, die um ihre soziale und nationale Befreiung kämpften, das von dem Verrat der polnischen herrschenden Klassen, von den Gewalttätigkeiten und der Aggression der deutschen Feudalherren erzählt, breiten Leserschichten übergeben, wollen wir nochmals den wesentlichen Unterschied hervorheben, der sich zwischen der Haltung der deutschen herrschenden Klassen und der Haltung der deutschen Volksmassen in Schlesien bereits in der Zeit des Feudalismus bemerkbar machte. Der deutsche Bauer und der kleine deutsche Handwerker, die in ihrem Land Hunger und Entbehrung litten, gingen nach Osten, gerufen von den dort herrschenden Klassen, überzeugt, dort ihr Schicksal verbessern zu können. Doch auch hier mußten sie unter der Ausbeutung der schlesischen Feudalherren oder des städtischen Patriziats leiden. Daher stellten sie sich Schulter an Schulter mit den polnischen Volksmassen zum Kampf gegen die Ausbeuter. ... Die deutschen Volksmassen waren damals noch zu unreif, um zu verstehen, daß eine der Bedingungen der sozialen Befreiung Deutschlands die politische Befreiung der von den deutschen herrschenden Klassen geraubten polnischen Gebiete war ... ."

Daneben stehen allerdings auch andere, durchaus ernstzunehmende Stimmen, deren Abwägung erst jüngst Walter Kuhn vorgenommen hat, wobei er insbesondere auf die Arbeit von Karol Buczek verweist:

Anm. Forts.:

Kuhn, Deutschrechtliche Städte in Schlesien und Polen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, ZfO 15 (1966), S. 278-284, insbes. S. 283 (9-15, insbes. 13); (Karol Buczek, Targi i miasta na prawie polskim, okres wczesnosredniowieczny, Breslau-Warschau-Krakau 1964).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die nüchterne Herausgebertätigkeit Witold Maisels:

Witold Maisel, Poznanska Ksiega Prawa Magdeburskiego i Misnienskiego, Das Posener Buch des Magdeburger und Meissner Rechts, Bd. 1 und 2, Breslau-Warschau-Krakau 1964 (teilweise hat der Verfasser seinen eigenen Ausführungen eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt). Vgl. die Besprechungen der Arbeiten Maisels durch Wegener, ZRG GA 83 (1966), S. 511-512 und ZRG GA 81 (1964), S. 494-498.

Insgesamt leugnet die polnische Forschung einen radikalen Umbruch durch die Lokation zu deutschem Recht und setzt an ihre Stelle eine langsame Evolution, die zu den gleichen Rechtsformen wie im deutschen Recht geführt habe, aber aus einheimischer slawischer Wurzel erfolgt sei. Die Zurückführung auf "deutsches Recht" sei oft nur eine unbedeutende formale Änderung gewesen. Kuhn, Deutschrechtliche Städte in Schlesien und Polen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, ZfO 15 (1966), S. 281 (12).

Preußens Urbevölkerung bei Beginn der Kolonisation war pruzzisch und damit überhaupt nicht slawisch; Pommern hat sich insgesamt unter seinem slawischen Herrscherhaus der Greifen[1] im wesentlichen erfolgreich dagegen gewehrt, dem polnischen Staat einverleibt zu werden und mußte nur kurze Zeit polnische Lehnshoheit anerkennen. Schlesien hat bereits im 12. Jahrhundert, gewöhnlich mit dem Jahre 1163 angesetzt[2], begonnen, sich als Teilfürstentum mit immer stärkerer Unabhängigkeit vom polnischen Gesamtreich abzuspalten, nachdem es erst kurz vor der Jahrtausendwende um 990 von den Piasten erobert worden war.[3] Von 1038 bis 1050/54 war es dann wieder an Böhmen gefallen. Insgesamt war es nur etwas über 150 Jahre Bestandteil eines polnischen Reiches, dessen Stammesname erst im 11. Jahrhundert bei Thietmar erwähnt wird.[4]

Das polnische Herzogs- und Königshaus der Piasten und damit auch sein schlesischer Zweig waren nur zum allergeringsten Teil überhaupt Slawen von Ursprung her. Von den 1023 Vorfahren des Herzogs

---

1) Wegener, Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, S. 25-43.

2) Otto Kleemann, Vorgeschichte Schlesiens, in: Geschichte Schlesiens, S. 112, statt vieler.

3) Kleemann, Vorgeschichte Schlesiens, in Geschichte Schlesiens, S. 106; Holtzmann, Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert, S. 31, 32.

4) Thietmari Chronicon, SS rer. ger., Lib. V, 23.

Heinrich II. von Schlesien, Polen und Krakau (1191 ? - 1241) bis in die 9. Vorfahrengeneration zurück, die größtenteils bekannt sind, waren lediglich 44 nachweisbar slawischer und warägischer, also möglicherweise slawisierter normannischer Abkunft.[1] In der direkten väterlichen Linie ist der ältest bekannte Piast Dagr (Dago) = Miseko I. (Miesko) (etwa 963-992), der nach der Ansicht mancher Historiker nordgermanischer Abkunft war.[2] Inwieweit die slawische schlesische Bevölkerung bei Einsetzen der deutschen Kolonisation den polnischen Stämmen zuzurechnen ist, läßt sich nicht mehr mit hinreichender Sicherheit feststellen. Es kann immerhin nicht ausgeschlossen werden, daß es sich um eine slawische Stammesgruppe handelte, die durchaus eigenständig zwischen Polen und Böhmen gestanden haben mag.

Die Geschichte Schlesiens trennte sich aber mit Boleslaw I., Herzog von Schlesien, (1163-1201) wieder von derjenigen des polnischen Gesamtreiches, und Schlesien führte in der Folge ein historisches Eigenleben. Nach dem Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis (angelegt während der Regierung des

---

1) Friedrich Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien, Stammtafel nach S. 16.

2) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien, S. 7 für alle. Der Name Dagr (mittellat. Dago) ist altnordisch. Miseko oder Miesko, auch Misika ist ein Spitzname und bedeutet "Mäuschen". Seine Geschwister tragen ebenfalls nordgermanisch klingende Namen: Sidibur, Athleit.

ersten deutschen Bischofs Heinrich von Würben (seit 1309) stehen den deutschrechtlichen Gründungen im Breslauer Bistumsland mit 98.210 Hektar lediglich 39 Ortschaften zu slawischem Recht mit nur 7.276 Hektar gegenüber.[1]

Auch in Bezug auf Schlesien wären also aktuelle polnische Ansprüche nur zu begründen, wenn man annehmen wollte, daß dem Umfang der deutschrechtlichen Siedlungen keine annähernd vergleichbare deutsche Bevölkerung entsprochen hat. Immer wieder versuchen polnische Historiker, den ethnischen Anteil der deutschen Siedler an der Gesamtzahl der schlesischen Bevölkerung zu verkleinern, indem sie behaupten, die Unzahl der Befreiungen zu deutschem Recht bedeute keineswegs, daß sich auch tatsächlich Deutsche angesiedelt haben. Vielmehr hätten die "polnischen" Bauern deutsches Recht verliehen, ja geradezu aufgezwungen erhalten.[2] Dies würde aber dem sächsischen Grundcharakter des Kolonisationsrechts und seinem Personalitätsprinzip

---

1) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 89; hierzu in Besprechung durch v. Loesch, Beitrage zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 176; Cod. dipl. Sil. XIV, S. 1-38; Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien, S. 322, 323.

2) Teodor Tyc, Die Anfange der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen (1200 - 1233), Übersetzung von Maria Tyc, Breslau 1930; Karol Maleczynski, Dzieje Wroclawia, Teil 1, Kattowitz-Breslau 1948, S. 88 ff.

zumindest zu Anfang des 13. Jahrhunderts nicht entsprechen.[1)]

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war das in Großpolen und anderswo tatsächlich der Fall. Man kann die dortigen Erscheinungen jedoch nicht einfach auf Schlesien übertragen und verallgemeinern, noch darf man Vorgänge aus dem Ende des 13. Jahrhunderts und später einfach für die Frühzeit der Kolonisation in Anspruch nehmen. Gerade in dieser Frühzeit war das Recht noch sehr stark und sogar fast ausschließlich personal gebunden. Eine Verleihung des als "deutsch" (teutonicum) benannten Rechts an Polen war schon aus diesem Grund in der Frühzeit sehr unwahrscheinlich. Erst nachdem die Siedler seßhaft geworden waren, verwandelte sich das angestammte Recht in Ortsrecht.[2)]

Der Vergleichsversuch von Maas zwischen Loi de Beaumont und Ius Teutonicum.

Bei der Betrachtung des Beaumonter Rechtsraumes wurden die Sachverhalte und Erscheinungen hervorgehoben, für die eine Entsprechung im Gebiet der Ostkolonisation zu erwägen sein wird. Auf gewisse

---

1) Vgl. Sachsenspiegel - Landrecht III 79.
2) Schröder-v. Künßberg, S. 708, Anm. 9.

Entsprechungen der beiden Rechtsgebiete haben insbesondere Maas und Kötzschke hingewiesen.[1] Während Maas einen Vergleich der Erscheinungsformen der Rechtsentwicklung anstellt und bei tabellarischer Gegenüberstellung sowohl eine Übereinstimmung der ursprünglichen Formen des slawischen und französischen Lastenrechts der Unfreien als auch eine Gleichartigkeit der Befreiungsformen glaubt feststellen zu können, geht Kötzschke auf diesen Gesichtspunkt weniger ein. Er sieht vielmehr das Besondere des Beaumonter Rechts in seiner Eigenart als Ortsrecht neben dem Landrecht oder außerhalb desselben.

Solche Sonderrechte waren auch die Weichbild- und Stadtrechte. Die Besonderheit gegenüber den anderen Ortsrechten sieht Kötzschke in der "Zielsetzung", nämlich "dem Anreiz für die Neusiedler".[2] Wie schon dargestellt, ist dies sicherlich ein wichtiger Beweggrund gewesen, ohne daß das allerdings anhand der Quellen bis in die Einzelheiten belegbar wäre. Es kann aber aus dem Zusammenhang eine derartige Motivation mit einiger Sicherheit er-

---

1) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 203-227; Kötzschke, Die Anfange des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens, S. 6.

2) Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens, S. 6.

schlossen werden.[1] Innerhalb bestimmter Familien der französischen Ortsrechte ist das Beaumonter Recht vor allem durch die Zahl seiner Verleihungen wichtig. Es ist aber kein Recht, welches völlig unerwartete Besonderheiten gegenüber den übrigen ähnlichen Rechtsfamilien aufweist. Durch seine Freiheit im Inneren, die die Bewegungsfreiheit des Grundherrn im äußeren Bereich unangetastet läßt, wird es den beiderseitigen Interessen der kleinen Ackerbürgergemeinden ebenso wie dem Grundherrn am besten gerecht. Daß der Anreiz zum Zuzug auch für die anderen Ortsrechtsfamilien allgemein ein Motiv der Aussetzung war, ist bereits ausgeführt worden. Das Beaumonter Recht kann also nicht, wie Kötzschke meint, allein aus diesem Grunde als eine Besonderheit bezeichnet werden.

Andererseits kann die tabellarische Gegenüberstellung bei Maas vor und nach der Befreiung im Osten und im Westen nur aussagen, daß in beiden Gebieten die rechtliche Abhängigkeit der Unfreien so gelockert wurde, daß von einer Unfreiheit nach dieser Befreiung kaum noch gesprochen werden kann. Wie Maas gezeigt hat, ist auch die Übereinstimmung der Formen auf den ersten Blick verblüffend. Erst

---

1) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 97, 104 und insgesamt S. 95-166.

bei genauerem Hinsehen ist zu bemerken, daß die Übereinstimmung doch bei weitem nicht so stark ist, wie dies zunächst den Anschein hat. Zum anderen ist die Skala der Rechtserscheinungen im ursprünglich slawischen Recht derart klein und nur unzureichend belegbar, als daß hierauf allein eine Aussage gestützt werden könnte. Lediglich für Böhmen und Mähren ist die urkundliche Überlieferung dichter, und es liegt ein Glossar der diplomatischen Ausdrücke vor, das die wissenschaftliche Auswertung für das Vorkommen gewisser Rechtsausdrücke in dem Urkundenmaterial bietet.[1] Die Durchsicht der Stichworte Cuda und Župengericht, zwei Begriffe, die Ausgangspunkt der Erörterung sowohl der Verwaltung wie der Rechtsprechung sein müssen, ergibt, daß das Werk die glossarische Deutung der Begriffe aus Urkunden des 13. und größtenteils 14. Jahrhunderts entnimmt.[2] Zu diesem Zeitpunkt war das deutsche Recht, in welcher Form auch immer, schon herrschend, während das slawische Landrecht nur noch in den Rückzugsgebieten des flachen Landes Geltung besaß. Der Schluß, daß das slawische Landrecht, wenn man einen solchen Begriff mit gehobenem An-

---

1) V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876.

2) Zupa war ursprünglich die politisch-polizeiliche Verwaltung, Cuda die Gerichtsbarkeit. Der Begriff der Zupengerichte und Cudengerichte wird später gleichermaßen für das slawische Landgericht verwandt.

spruch gebrauchen will, zu dieser Zeit längst nicht mehr seine ursprüngliche Gestalt hatte, sondern vielmehr durch das deutsche Recht bereits geprägt war, liegt nahe. Die Beurkundung rechtlicher Vorgänge setzte ja auch erst ein als die deutsche Siedelbewegung bereits angelaufen war.[1] Aus diesem Grunde gibt es auch keine anerkannte Geschichte des slawischen Rechts vor dem Einsetzen der Ostkolonisation (wie etwa diejenige von Macieiowski, die erst mit dem 13. Jahrhundert mit Belegen einsetzt und vielfach rein deutsche Rechtsgewohnheiten und Institutionen mit der slawischen Bezeichnung belegt). Marceli Handelsman läßt sich sehr nüchtern gar nicht darauf ein, die polnische Rechtsgeschichte der Frühzeit darzustellen. Er geht vielmehr von einer Konkurrenz mit den benachbarten Ländern aus und versucht, die Entwicklung greifbar zu machen.[2] Vor 12o2 hat auch keine schlesische Kanzlei im echten Sinn bestanden. Diese kann erst mit dem Beginn der Erzählung im Heinrichauer Gründungsbuch angesetzt werden.[3] Das Heinrichauer Gründungsbuch ist von dem Abt Peter von Heinrichau in den Jahren 1278-128o niedergeschrieben

---

1) Kötzschke, Die Anfange des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens, S. 25.

2) Handelsman, Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte, S. 5.

3) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien, S. 76, 77, 1o4-113.

worden und erzählt Vorgänge, die über die reine Gründungsgeschichte des Klosters hinausgehen. Die Erzahlung greift noch in die Zeit BoleslawsI. (1163 - 12o1) zurück und berichtet von einem Kanzler Nikolaus.[1)]

Aber auch die Belegstellen aus dem 13. und 14. Jahrhundert geben kein geschlossenes Bild eines böhmischen, schlesischen oder pommerschen Rechts rein slawischen Ursprungs. Das bedeutet nicht, daß wir keine Kenntnis oder gar keine Vorstellung von den polnischen Rechtsgewohnheiten vor der Ankunft der deutschen Siedler hätten. Sie sind aber zu punktuell, um ein abgerundetes Bild erstehen zu lassen. Neben der Gerichts- und der Verwaltungsverfassung[2)] lassen sich noch das Recht der Abgaben und Dienste und die Bezeichnungen der Straftaten und Prozeßpflichten erkennen, ohne dabei Vollständigkeit zu erreichen.

Lasten

narzaz — eine Viehabgabe, ursprünglich nur wegen der Schweinehaltung, dann aber auch wegen Rinderzucht

---

1) Liber fundationis claustri s. Mariae virginis in Heinrichow, hsg. von Gustav Adolf Stenzel, S. 14 ff; Paul Bretschneider, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, S. 14 ff.

2) Darstellung bei v. Loesch, Die Verfassung im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 3o4-321.

noczlegh, nochlegh, nozlike	Nachtlager, das dem Fürsten und dem Gefolge gewährt werden mußte; das Wort dürfte ethymologisch deutschen Ursprungs sein; dazu auch "stan"
podworowe =	narzaz
poradlne, powolowne	eine Getreideabgabe pro Flächeneinheit
povoz	Vorspann, Gestellung von Zugvieh für Landesherrn und Zupenbeamte; wohl synonym mit "noczlegh"
preseca, przesieka	Verpflichtung, in Grenzwäldern Verhaue anzulegen; auch Grenzwald allgemein
przewod	Transportmittelgestellung für Kriegsmaterial; darin bedeutet podwoda - Gestellung von Pferden povoz - Gestellung von Wagen; povoz ist also doppeldeutig
slad	Verpflichtung, bei Verbrecherverfolgung mitzuwirken
stan	Pflicht, den Landesherrn und sein Gefolge sowie landesherrliche Boten zu beherbergen; wohl identisch mit "noczlegh"
strosa, stroza	Wachdienst

Eine nicht näher benannte Pflicht, Biberlöcher und Falkennester zu bewachen, dürfte erst mit der Verfeinerung des Waidwerks üblich geworden und daher jüngeren Datums sein.

Straftaten und Gerichtspflichten

hlava	Totschlag, Mord
hrdost	Heimsuchung, gewaltsames Eindringen in ein fremdes Haus
narok	Diebstahl, nächtlicher Raub
povod	Kläger mußte den Gerichtsboten selbst zum Wohnsitz des Beklagten führen, damit der Bote die Ladung überreiche
vyboy	räuberischer Hauseinbruch [1]

1) G. Biermann, Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, S. 7o ff; v. Loesch, Die Verfassung im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 318 ff; Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, unter dem jeweiligen Stichwort.
Viele der genannten Lasten erscheinen in einer Urkunde der Herzöge Boleslaw und Heinrich III. von Schlesien für das Augustinerchorherrenstift in Breslau aus dem Jahre 1247, worin die Verleihung deutschen Rechts an zwei polnisch besiedelte Dörfer gewährt wird und dabei die Befreiung von enumerativ aufgezählten Lasten "que a Polonis exigi consueverunt", Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlung Nr. 27; Kötzschke, Quellen, S. 85, Nr. 47 b Anhang.

Außerdem läßt sich die slawische Gemeinbürgschaft erkennen.[1] Sie bedeutet, daß bei unaufgeklärter gewaltsamer Tötung oder Diebstahl die Einwohnerschaft des Ortes, auf dessen Bann die Tat begangen worden ist, haftet und daher verklagt und geladen werden kann. Die Einzelheiten sind aber dennoch nicht völlig klar. Neben dem Lastenrecht ist die Gemeinbürgschaft einer der Hauptgegenstände der Befreiungen "more teutonico". Vorab sei aber bereits gesagt, daß ebenso die Befreiungen von Besonderheiten des deutschen Rechts, etwa der "vare", urkundlich belegbar sind.[2] Wenn im folgenden von deutschem Recht gesprochen wird, soll nicht auf das Ius teutonicum als Synonym Bezug genommen werden; vielmehr soll es in dem Sinn des Rechtes deutscher Art im Unterschied zum slawischen gebraucht werden. Wie Kötzschke gezeigt hat, muß das Ius teutonicum als ein Mischrecht mit fränkischen und flämischen Einflüssen auf insgesamt sächsischer Grundlage angesehen werden.[3] Es war zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nicht einheitlich.

---

1) Wenzel Alexander Macieiowski, Slawische Rechtsgeschichte, Vorwort VII und S. 9. Einen ähnlichen Rechtsbrauch kennen wir allerdings auch aus dem fränkisch-merowingischen Reich. Dort mußte die Hundertschaft für den entkommenen Täter haften. (Landfriedensgesetze Childeberts I. u. Chlotars I., c. 9, 16, 17 MGH Cap. I 4 ff) Es handelt sich aber nicht um eine gemeingermanische Rechtsgewohnheit. (Schröder-v. Künßberg, S. 131, Anm. 14)

2) z.B. 1186 Streitschlichtung betr. fränkische Siedler in Meissen, Cod. dipl. Sax. I 2 Nr. 523; Kötzschke, Quellen, S. 43, Nr. 26; 1188 für Magdeburg, UB Magdeburg Nr. 421.

3) Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens.

Wie bereits dargestellt, war im ostfranzösischen Rechtsraum das Recht der Belastungen mit Fronden und Abgaben nicht gleichmäßig geregelt. Vielmehr war jede Einzelperson mit Verpflichtungen der unterschiedlichsten Art belastet. Die Mainmorte konnte die verschiedenartigste Form annehmen und hieß zum Beispiel bei Beaumanoir "rachat" (racat), was genau übersetzt Rückkauf, Wiederkauf heißt. Die Begriffe lassen sich nicht einfach, wie Maas das getan hat, tabellarisch vergleichen, da zur Definition der Begriffe nur ein grobes Bild vom Inhalt des jeweiligen Institutes gegeben werden kann. Wenn Maas von der Freiheit der Person spricht, so muß er zunächst definieren, was er als frei bezeichnen will. Immerhin darf der deutsche Kolonisationsbauer in der Regel die ihm anvertraute Hufe nicht so ohne weiteres verkaufen, sondern muß dem Grundherrn einen ebenso potenten Nachfolger vorzeigen, wofür oft auch noch der Lokator als Gründungsunternehmer einzustehen hat. Damit kann man auch den deutschen Bauern des Kolonisationsgebietes, wenn auch nicht mehr unwiderruflich und so streng, noch durchaus als schollenpflichtig in gewissem Sinn bezeichnen (natürlich wohl nicht mehr als adscriptus glebae im formalen Sinn), und die Verfügungsgewalt über das Bauerngut ist ebenfalls eingeschränkt.[1] Die Behauptung von Walther Maas,

---

1) Maas, Loi de Beaumont und Ius Theutonicum, VSWG 32 (1939), S. 225.

mit dem deutschen Recht sei im Gebiet der Ostkolonisation die Freiheit der Person, die Freizügigkeit und die Freiheit des Eigentums gekommen, wird also wohl erheblich einzuschränken sein.

Diese Bemerkungen treffen auch auf andere Teile der Tabelle von Maas zu bzw. gelten sinngemäß.

Die nationale Verschiedenheit der eingesessenen Bevölkerung und der Neuansiedler im Gebiet der Ostkolonisation.

Ein Moment ist im Gebiet der Ostkolonisation festzustellen, welches im Beaumonter Rechtsraum ebenso wie im gesamten Ostfrankreich fehlt. Es ist dies die nationale Verschiedenheit der Neuansiedler von den Alteingesessenen. Als Gründe des Fehlens ethnischer Unterschiede in Ostfrankreich sind verschiedene denkbar. Die Wanderbewegung kann überhaupt fehlen, oder sie war längst nicht so weiträumig wie im Gebiet der Ostkolonisation, und die Neuansiedler kamen aus in der Nähe liegenden Räumen. Daß die Wanderbewegung überhaupt fehlt, erscheint ausgeschlossen, da die große Zahl der Villes neuves, gleichgültig ob die Gründung aus wilder Wurzel erfolgt oder ihre Einwohnerschaft nach der Rechtsverleihung verstärkt worden ist, besiedelt werden mußten. Daß

die Einwohnerzahl sich in dem Zeitraum von 1180 bis 1300 rein biologisch aus sich heraus auch nur annähernd derart vergrößerte, wie das etwa im 19. Jahrhundert der Fall war, ist wenig wahrscheinlich, weil eine der Industrialisierung analoge Erscheinung im 13. Jahrhundert nicht ersichtlich ist und die natürliche Sterblichkeitsziffer weit höher gelegen haben dürfte als in späteren Zeiten.[1] Daß eine Wanderbewegung lediglich deshalb nicht Spuren in den Quellen hinterlassen hat, weil die Neuansiedler der gleichen französischen Sprache und Nationalität wie die Alteingesessenen gewesen sind, dürfte angesichts der landschaftlichen Vielfalt Ostfrankreichs und ihrer Prägekraft auf die Menschen eine zu einfache Erklärung sein. Ganz ausgeschlossen werden kann es deswegen nicht, weil in Frankreich die scharfe Trennung in Stämme wie in Deutschland fehlt. Es kann höchstens eine Unterscheidung nach Stammesrechten gemacht werden.[2] Die Verschiedenartigkeit der einzelnen Coutumes begann sich im 12. und 13. Jahrhundert erst heraus-

---

1) Diese Ungewißheit über die Herkunft der Siedler in den Villes neuves hat wohl die Behauptung veranlaßt, im 11. und 12. Jahrh. habe in Frankreich eine Bevölkerungsvermehrung und ein Anwachsen des allgemeinen Reichtums stattgefunden. Bloch, La France sous les derniers Capétiens, S. 75; Calmette, La société féodale, S. 99.

2) Kienast, Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters, insbes. S. 176 ff.

zubilden. Lediglich im Süden ist die starke Beeinflussung durch das römische Recht feststellbar.[1] Die einzelnen Coutumes stimmten zwar nicht insgesamt überein. Es ist aber schwer, stammesmäßig eigenartige Rechtsformen herauszulesen, da bereits die Definition des Stammes in Frankreich zu dieser Zeit in deutschem Sinn nicht bekannt ist. Coutume jedenfalls bedeutet territoriales Recht, Landrecht im Gegensatz zum Personalitätsprinzip des älteren Stammesrechts. Wenn also in den Beaumonter Rechtsraum eine Einwanderung etwa aus der Gegend von Orléans stattgefunden haben würde, so hätte ein anderes Recht der Einwanderer zumindest nicht derart einschneidend in dem vorgefundenen Stammesrecht als fremd empfunden werden müssen, daß das seinen Niederschlag in den Quellen gefunden hätte. Andererseits ist auch keine Fluchtbewegung wegen zu großer Lasten in größerem Ausmaß und über einen längeren Zeitraum feststellbar, die zu erheblichen Bevölkerungsverlusten im gesamten Lande hätte führen können und die die Befreiungen notwendig gemacht hätte, um der Abwanderung entgegenzuwirken.[2] Diese Erscheinungen sind jedenfalls quantitativ mit der Ostkolonisation überhaupt nicht vergleichbar. Auch mehr zufällige Hin-

---

1) Viollet, Droit civil, S. 146, Rdnr. 135, für alle.

2) Nur Bonvalot berichtet von der Auswanderung von 800 (?) Metzer Familien nach Italien. Bonvalot, Le tiers état, S. 68, ohne Quellennachweis.

weise sind in den Urkunden auf die Herkunft der Siedler im Beaumonter Rechtskreis so gut wie nicht enthalten. Dennoch muß auf den Zuzug zumindest von Seiten des Freiheitsgebers Wert gelegt worden sein, und eine Art subjektiv-öffentlichrechtlicher Anspruch des Fremden auf Schutzgewährung ist denn auch in Art. XLVIII der Beaumonter Urkunde enthalten.

Der Beaumonter Freiheitsbrief und das Sobeslaw'sche Privileg für die Prager Deutschen.

Qualitativ ist die Rechtsschutzzusage in der Beaumonter Urkunde für Zuwanderer nicht mit der Schutzgewährung vergleichbar, die, wohl schon auf die Zeit der Herzogs Wratislaw II. von Böhmen (1o8o) zurückgehend, als Privileg Herzog Sobeslaws II. (ca. 1178) für die Deutschen in Prag überliefert ist.[1] Dort heißt es: "Quicunque advena vel hospes de quacunque terra veniens cum Theutunicis voluerit manere in civitate, legem et consuetudinem Theotunicorum habeat". Neuzugezogene werden also in Prag voll dem Freiheitsrecht der Deutschen nach ihrem Wunsch unterworfen. Diese Einbeziehung der Zuwanderer erfolgt in Beaumont nicht so umfassend. Während Art. XI nur

---

1) Cod. dipl. et epist. regni Bohemiae I, 365; Kötzschke, Quellen, S. 48, Nr. 3o.

lakonisch vermerkt, der Neuzugezogene zahle sein Eintrittsgeld und solle das ihm Zugewiesene frei in Besitz nehmen, bezieht sich Art. XLVIII vor allem auf die Hospites, die nur vorübergehend Aufenthalt in Beaumont nehmen; er war aber wohl anfänglich auch auf Neusiedler anwendbar. Aus Art. XI kann in weiter Auslegung auch gefolgert werden, daß nach Zahlung und Zuweisung der Ankömmling mit allen Rechten und Pflichten eines Beaumonter Bürgers ausgestattet sein sollte.

Das Sobeslaw'sche Privileg ist auch nicht vergleichbar, weil die alte Handelsmetropole und Herzogsstadt Prag doch andere Rechtsverhältnisse zeigen mußte als die Ackerbürgergemeinde Beaumont. Außerdem ist das Privileg für die Prager Deutschen schon wegen seiner zeitlichen Herkunft aus dem 11. Jahrhundert noch ein rein persönliches Sonderrecht der Deutschen, die sich im wesentlichen in der Form einer Kaufmannssiedlung im Vicus Theutonicorum, dem Stadtteil Poritsch östlich der Prager Altstadt, angesiedelt hatten.[1] Es ist ein dem Personalitätsprinzip unterworfenes Recht, welches zudem noch territorial eingeschränkt ist.

---

1) Otto Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, S. 39, 56, 68; Wilhelm Weizsäcker, Die älteste Urkunde der Prager Deutschen, in: Mittlg. d. Ver. f. Gesch. d. Dt. in Böhmen, 75 (1937), S. 97-118.

Die Anfänge der geschlossenen Siedlungsbewegung in Schlesien.

Vorbemerkung.

Es gibt aber andere Vorgänge in der Zeit vor der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert, die sich besser zum Vergleich mit dem Beaumonter Recht eignen als das Sobeslaw'sche Privileg, wenngleich sie nicht dessen Umfang an materiellen Rechtssätzen und an rechtlicher Freiheitsgewährung erreichen. Dabei soll nicht unmittelbar auf die Anfänge der deutschen Ostkolonisation zurückgegangen werden. Hierfür wäre ein genaues Anfangsdatum oder ein besonderes Ereignis schwer zu bestimmen.

Ich werde in dieser Arbeit die holsteinische und mecklenburgische Kolonisation außer Betracht lassen. Die Kolonisation dieser Gebiete ist im wichtigsten Zeitraum mit dem Namen Heinrichs des Löwen verbunden. Die Wege der Kolonisation sind in ihren Verhältnissen andere. In diesen Gebieten hatten die Slawen anders als in Pommern, Schlesien und Böhmen kein eigenes größeres Herrschaftsgebiet als Einheit geschaffen. Auch das preußische Ordensland nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein, nicht nur wegen der besonderen Zielsetzung des Ordens, sondern außerdem, weil die Preußen als nichtslawische Grundbevölkerung mehrfach durch Litauer

und polnische Masowier überschichtet worden waren und so die Voraussetzungen für einen slawischen Nationalstaat nicht vorhanden gewesen sind.

Der schlesischen Geschichte ist die pommersche am ähnlichsten. Die Pomoranen wie die slawischen Bewohner Schlesiens scheinen vor Einsetzen der deutschen Kolonisation in ihrem heidnischen Glauben derart erschüttert gewesen zu sein, daß die christliche Mission im wesentlichen ein leicht zu bearbeitendes Feld vorfand. Beide Räume waren als Staatswesen geeint, wobei Schlesien noch eine gewisse Bindung an Polen hatte und Pommern aus dem nordischen Bereich und durch den Ostseehandel ebenfalls von außen beeinflußt worden ist. Vor Pommern lag zwar noch gesondert das Fürstentum Rügen, das aber mit der gesamtpommerschen Entwicklung zu deutschem Recht übereinstimmt.

Die Geschichte Schlesiens und Pommerns ist in dem Zeitraum von 1150 bis 1300, anders als diejenige in Beaumont, nicht ganz so ruhig verlaufen. Es kam zu Kämpfen wie der Mongolenschlacht von 1241 und den Kämpfen der schlesischen Herzöge mit den Breslauer Bischöfen, die die Entwicklung von einzelnen Bevölkerungsgruppen sowie die Herrschaftsgewalt und den rechtlichen Status des Einzelnen beeinflussen mußten.

---

1) Marian Tumler, Der Deutsche Orden, S. 211-221 (214).

Dieser Entwicklung entsprechen in Pommern die Versuche Polens, die Oberherrschaft zu erlangen, die mit der Reichsunmittelbarkeit seit 1181 - Bogislaw I. von Pommern wird von Kaiser Friedrich I. als Reichsfürst mit dem Herzogtum Pommern belehnt[1] - und der Bestätigung als Reichslehen durch Friedrich II. 1231 in Ravenna endgültig gescheitert waren.[2]

Geschichtliche Ereignisse in Schlesien mit rechtsgeschichtlicher Bedeutung.

In Schlesien sind zwei große Ereignisse von einschneidender Bedeutung zu vermerken. Es sind dies die Mongolenschlacht von Liegnitz 1241 und die schon erwähnten Kämpfe der Breslauer Bischöfe mit den schlesischen Herzögen um die Form der bischöflichen Landesherrschaft. Beide haben die schlesische Verfassungsgeschichte tief beeinflußt. Der Kampf um die Landesherrschaft hat die Rechtsentwicklung entscheidend geprägt; war er doch ausschließlich ein Kampf ums Recht. Pfitzner hat diese Ereignisse eingehend dargestellt.[3]

---

1) Cod. Pom. dipl., I, S.121, Nr. 49.

2) Friderici II hist. dipl., Bd. 4, Teil 1, S. 27o. Hermann Bollnow, Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert, S. 51; Georg Wilhelm Sante, Geschichte der deutschen Länder, S. 551.

3) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 98-1o1, 113-119, 126-133.

Der Einfluß der Mongolenschlacht und des Unterganges des schlesischen Heerbannes ist noch nicht völlig und befriedigend untersucht.[1] Vielfach wird auch bei der Darstellung der Ereignisse nicht der Einfluß und die Auswirkung auf den nachfolgenden Zeitraum bedacht, obwohl die Lücken im Adel und damit in Rechtsprechung und Verwaltung des Landes, welche die Gefallenen hinterließen, offenbar durch andere ausgefüllt worden sind und dabei wohl auch die Stellung der Inhaber der Amter einen Wandel erfahren hat.

Über die Zusammensetzung des Heeres Herzog Heinrichs II. von Schlesien-Breslau herrscht keine Einigkeit. Einmal wird es als Ritterheer aus Schlesien, Großpolen und Krakau, dem kleinere Kontingente der Templer, Johanniter und Deutschordensritter sowie Bürger und Bauern zugezogen waren, beschrieben.[2] Grundmann meint, das Heer sei im wesentlichen aus den deutschen Ansiedlern zusammengesetzt und durch Flüchtlinge aus Polen verstärkt gewesen.[3] Da dann der gesamte wehrfähige und damit auch arbeitskräftigste Teil der deutschen Ansiedler auf der Walstatt bei Liegnitz geblieben wäre, müßte

---

1) Wilhelm Schulte, Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien, S. 32 ff.

2) Erich Randt, Politische Geschichte bis zum Jahre 1527, in: Geschichte Schlesiens, S. 141.

3) Herbert Grundmann, in: Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., Bd. 1, § 143, S. 377.

dies einen Rückschlag, zumindest eine Stagnation der Siedlungsbewegung zur Folge gehabt haben. Gerade das aber ist nicht der Fall. Unmittelbar nach der Beseitigung der Mongolengefahr setzt die Siedlungsbewegung verstärkt ein. Für das Herzogtum Breslau zählt Walter Kuhn im Zeitraum von 1211 bis 1241 insgesamt 2o Städte, die zu deutschem Recht gegründet worden waren. Für den Zeitraum von 1242 bis 1254, also nur 12 Jahre, zählt er allein 18 Städte, also fast genau so viele wie in der vorangegangenen Periode von 3o Jahren.[1] Die Zahlenverhältnisse im Lande Lebus, im Herzogtum Oppeln, in Groß- und Kleinpolen sind entsprechend. Kuhn läßt denn auch erkennen, daß er die Mongolenschlacht nicht als einen zerstörerischen Einschnitt für die Siedlung zu deutschem Recht sieht, die einen Neubeginn erforderlich gemacht hätte.[2]

Außer den von Kuhn genannten Städten sind vor 1241 noch folgende wichtige Rechtsverleihungen, Teilbefreiungen und Aussetzungen von Dörfern zu vermerken:

12o6 Hundsfeld nordöstlich von Breslau, Tausch Heinrichs I. von Schlesien mit dem Vinzenzkloster in Breslau: "... Theutonicis, ut ei

---

1) Kuhn, Deutschrechtliche Städte in Schlesien und Polen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, ZfO 15 (1966), S. 724 f, 736 (143 f, 155).

2) Kuhn, Deutschrechtliche Städte in Schlesien und Polen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, ZfO 15 (1966), S. 736 (155).

eisdem legibus, quibus mihi tenebantur, ..."[1]
Es handelte sich um die früheste Urkunde, in der Deutsche und ihr Recht erwähnt wurden, die auch tatsächlich gesiedelt haben. In der Leubuser Stiftungsurkunde, auf die noch einzugehen sein wird, ist nicht gesagt, daß Deutsche zum Zeitpunkt der Befreiung auch bereits an Ort und Stelle waren. Eine solche Interpretation, welche tatsächlich versucht worden ist, geht zu weit.[2]

1209 Abt Witoslaus und sein Konvent (Marienstift auf dem Breslauer Sand) bitten, ihnen den Berg Siling mit dem umliegenden Besitz zur Aussetzung "iure Thewtonico locare" zu überlassen. Ob dies dann geschehen ist, darüber schweigen die Quellen.[3]

1214 Kostenblut und Viehau südlich Neumarkt. Auf Bitten des Grundherrn, des Vinzenzklosters zu Breslau, verleiht Herzog Heinrich I. das "... ius Theutonicale hospitibus eorum". Es ist die erste Urkunde, die

---

1) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 2; Schles. Reg. I Nr. 101; Kötzschke, Quellen, S. 82, Nr. 46.

2) Colmar Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. 1, S. 41; Georg Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe, Bd. 2, 2. Ausg., S. 71.

3) Urk. Sammlg. zur Gesch. des Fürstentums Oels, Nr. 20.

die Rechtsbezeichnung "Ius Theutonicum" enthält.[1]

(1221) sollen acht Dörfer des Augustinerchorherrenstiftes zu Breslau von Heinrich I. deutsches Recht erhalten haben. Die betreffende Urkunde ist aber wahrscheinlich eine Fälschung aus dem späteren 13. Jahrhundert, wie jüngst dargelegt worden ist. Sie stimmt inhaltlich mit einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1247 überein.[2]

1223 Die Gründung Ujests zu deutschem Recht, die auch von Kuhn erwähnt wird, hat weiterhin die Gründung einer Reihe von Dörfern in der Umgebung zur Folge, wie sich aus einer Urkunde des Bischofs Lorenz von Breslau ergibt.[3]

1225 Herzog Wladislaw Odonicz überweist den Klöstern Leubus und Heinrichau Ödland um die Burg Nakel "... villis ... attentibus ius

---

1) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 3; Schles. Reg. I Nr. 165; Kötzschke, Quellen, S. 83, Nr. 47 a.

2) Die Urkunde ist herausgegeben von Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 5; Schles. Reg. I Nr. 234; Kötzschke, Quellen, S. 84, Nr. 47 b; Übereinstimmung mit Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 27; Kötzschke, Quellen, S. 84, Nr. 47 b Anhang. Fälschung hat festgestellt: Karol Maleczynski, Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae, 3. Bd. (1221-1227), Breslau 1964; zustimmend: Heinrich Appelt, ZfO 14 (1965), S. 552-555.

3) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 7; Schles. Reg. I Nr. 282; Kötzschke, Quellen, S. 85, Nr. 48.

Theutonicale ... conservari inperpetuum constituo".[1] 1233 bestätigt er die Rechtsverleihung und schenkt das Land den Klöstern.[2]

1225/6 erhielten die Zisterzienserklöster Leubus und Trebnitz im Lande Lebus, das gerade erst von Polen gelöst und schlesisch geworden war[3], von Heinrich I. und seinem zum Mitregenten ernannten Sohn Heinrich II. grosse Landstriche zugewiesen, um diese deutsch zu besiedeln.[4]

1234 gründet die Äbtissin Gertrud von Trebnitz das Dorf Thomaskirch südwestlich Ohlau nach deutschem Recht. Die Einwohner sollen frei sein von polnischen Rechtssprüchen und Lasten "... ut nulli iuri Polonico sint subiecti". Die Einwohner sollen das deutsche Recht geniessen wie die "Theutonici villani" in "Olava" (Ohlau).[5]

---

1) Cod. mai. Pol. I, Nr. 116; Schles. Reg. I Nr. 288.
2) Cod. mai. Pol. I, Nr. 152.
3) Gertrud Schubart-Fikentscher, Deutsche Stadtrechte in Osteuropa, S. 136.
4) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 125; Weizsäcker, Die Ausbreitung des deutschen Rechts in Osteuropa, in: Bücher des Deutschtums, Bd. 2 (1926), S. 555; Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 249-251.
5) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 15; Schles. Reg. I Nr. 432 a; Kötzschke, Quellen, S. 86, Nr. 49.

Kloster Leubus,
Hinweis auf ein Immunitätsstreben.

Die erste schlesische Urkunde, die zugleich den Anfangspunkt der bäuerlichen Kolonisation in Schlesien darstellt, ist die bekannte Leubuser Stiftungsurkunde, datiert aus dem Jahre 1175.[1] Die dort ausgesprochene Befreiung lautet: "... Theotonici ... ab omni iure Polonico sine exceptione sint in perpetuum liberi". Sie bezieht sich auf Deutsche, die noch vom Abt des Klosters anzusetzen sind.

Die Klostergründung datiert Schilling auf den 16. August 1163.[2] Den in der letzten Zeit abgeebbten Streit um die Echtheit der Urkunde hat Schilling ausführlich unter Heranziehung der gesamten Literatur überprüft. Er hält sie für eine echte Empfängerurkunde. Seinen Argumenten ist nichts mehr entgegenzuhalten.[3] Die Leubuser Stiftungsurkunde hat Anlaß zu weitgehenden Erörterungen nicht nur über die Echtheit gegeben, sondern auch

---

1) Kötzschke, Quellen, S. 54, Nr. 35; Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 72 f, Übers. S. 73 f, fotografische Abbildung der Urkunde Tafel 12 zwischen S. 72 und 73.

2) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 71 f.

3) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 74-96, 342-355.

über die Folgerungen, die sich im Falle der Echtheit aus ihrem Inhalt ergeben. Außer dem bereits zitierten Satz läßt sich aber der Urkunde nur entnehmen, daß bereits Ortsnamen mit deutscher Endsilbe bei Abfassung der Urkunde bekannt waren. Es handelt sich um die Ortsnamen Dobrogozesdorph, Godechendorph und wohl auch Withaue. Auf das letztere geht Schilling nicht ein. Auch die anderen Bearbeiter der Urkunde haben diesen Ortsnamen keine Bedeutung beigemessen. Seidel hält Withaue für die Urform des Flußnamens "Weide". Die Textstelle lautet "... ponte iuxta Withaue", was sowohl zu der Übertragung "bei" oder "über die Withaue" berechtigt.[1] Witt ist aber eine Kurzform für Wilhelm, wie Schilling dies an anderer Stelle selbst vermerkt hat. Auch hat Wit in dieser Zeit die Bedeutung "Wald, Holz, Weide".[2] Bei "Withaue" könnte es sich also ebenso um eine "Wilhelmsau" wie eine "Waldaue" handeln, was aber schlüssig zu beweisen schwer fallen dürfte. Im übrigen kommen noch deutsche Personennamen in der Urkunde vor: die Zeugen Konrad und Bertold. Der Name des Kanzlers Hieronymus entzieht sich einer Deutung der Nationalität seines Trägers. Für die

---

1) Viktor Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, S. 17, 77 Anm. 3, 99 f, 12o.

2) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 325; Deutsches Wörterbuch, 14. Bd., II Abt., Sp. 8o8, Stichwort "Wit".

beiden Ortsnamen mit der Endung -dorph hat Schilling eine mögliche, aber nicht unbedingt schlüssige Erklärung dahin, daß der Schreiber die Namen als Ortsnamen kenntlich machen wollte und das komplizierte polnische Wort sich gegen die Latinisierung etwa mit "villa" gesträubt habe.[1] Schilling schließt das daraus, daß die betreffenden Namen später zunächst wieder nur in rein polnischer Form auftauchen, was darauf hindeute, daß die Orte nicht durch Deutsche besiedelt worden seien. Immerhin ist die Form eines urkundlich bezeugten Namens von dem Schreiber oft nicht unabhängig, andererseits kann hier durchaus das Gegenteil vorliegen, nämlich daß deutsche Namensform auf deutsche Siedler hindeutet. Es ist aber Schilling dahin zuzustimmen, daß allein aus dem Urkundentext eine gesicherte deutsche Ansiedlung nicht geschlossen werden kann.[2] Die Urkunde stellt jedoch, ihre Echtheit vorausgesetzt, ein Zeugnis für die Ansiedlungsbereitschaft zugunsten deutscher Bauern im Herzogtum Schlesien unter Herzog Boleslaw I. (1163-1201) und der Zisterziensermönche im Kloster Leubus etwa um das Jahr 1175 dar. Weitere Schlüsse sind reine Spekula-

---

1) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 82. In einem Anhang will Schilling auch die Namen Dobrogost und Godechen als deutsch in Anspruch nehmen. Das ist für letzteres ("Gödeckendorf") möglich. Für Dobrogost dürfte das aber unwahrscheinlich sein.

2) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 75: "... welche des Stifts Land bauen oder auf demselben wohnen würden." S. 98 Die Siedeltätigkeit nimmt Schilling spätestens ab 1216 an. Ebenso Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, S. 26-152, der sie aber auch nicht wesentlich früher annimmt.

tion. Es wird zwar Freiheit gewährt ("liberi sint"), ohne allerdings näher zu beschreiben, wieweit die Freiheit gehen solle und wovon die Ansiedler befreit sein sollen. Der Hinweis "ab omni iure Polonico" ist ohne genaue Kenntnis der weiteren Entwicklung nicht zu deuten.

Hier ist ein Moment zu erwähnen, welches in der bisherigen Diskussion über den Gehalt der Leubuser Urkunde wenig beachtet worden ist.
Die ersten Mönche des Klosters Leubus waren aus Pforta gekommen, das seinerseits 1132 von der Zisterze Walkenried im Harz gegründet worden war. Walkenried war 1129 von Altenberg am Niederrhein aus gegründet worden, das wiederum eine Filiation aus dem Jahre 1123 des Mutterklosters Morimond an der Reichsgrenze in Lothringen war. Die Zisterzen Lond (1146), Lekno (1153 und Obra (1237) waren direkte Filiationen von Altenberg.[1] Im Verlaufe von noch nicht einem Menschenalter läuft die Filiationenkette von Morimond in Lothringen nach Leubus in Schlesien.

Ein Hauptpunkt der Ordensregeln der Zisterzienser war die Handarbeit, was bei den neu gegründeten schlesischen Zisterzen vor allen Dingen Landkultivierung bedeuten mußte. Was mußte näher gelegen haben, als die von den Mutterklöstern her bekannte Form des

---

1) Joseph Gottschalk, Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung besonders in Schlesien, ZfO 15 (1966), S. 69 f.

Rechtsschutzes und der Rechtsbewahrung für die Frucht der Arbeit auch für die jüngste Filiation anzustreben.

Für die Arbeitsweise der Zisterzienser waren zwei Erscheinungen typisch. Es sind dies die Konversen, Ordensanhänger, die mönchisch lebten, ohne die Profeß abzulegen, und die Grangien, Vorwerke, welche vom Kloster selbst gelenkt wurden und hauptsächlich mit Hilfe der Konversen und anderer Dienstleute bewirtschaftet wurden. Die Konversen tauchen erst verhältnismäßig später in den Quellen, hauptsächlich in Totenbüchern auf.[1] Sie sind aber älterer Herkunft und fanden nur wegen ihres niedrigen Standes und ihrer völligen Klosterabhängigkeit keine Erwähnung in den Quellen.[2]

Eine Zinsbewirtschaftung, die in der Urkunde am Ende der Dispositio vor dem Eschatokoll - Sanctio und Corroboratio fehlen - wegen neuer Dörfer ("de novis villis") in der Kastellanei Liegnitz bewilligt wird, steht mit der Befreiung der Deutschen auf

---

1) Gottschalk, Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung besonders in Schlesien, ZfO 15 (1966), S. 96 f.

2) Gottschalk, Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung besonders in Schlesien, ZfO 15 (1966), S. 7o.

Klosterland nicht im Zusammenhang.[1] Damit kann die Behauptung gewagt werden, daß die Leubuser Zisterzienser bei Empfang der Urkunde im Jahre 1175 daran gedacht haben könnten, den nicht voll dem Orden eingegliederten Kreis der Konversen und sonstige noch mit dem Kloster zu verbindende Dienstleute dem polnischen Grundherrenrecht zu entziehen, um die Arbeitskraft dieses Personenkreises nicht durch Lasten und Dienste zugunsten weltlicher Grundherren zu schmälern. Für diese These spricht ein Satz der Urkunde selbst. Er folgt sofort auf die berühmten Sätze über die Befreiung der (noch anzusiedelnden) Deutschen, die Klosterland bebauen, von polnischem Recht und die Überweisung der Lastennutzung, welche von polnischen Ansiedlern zu erlangen seien, an das Kloster. Beides bedeutet nicht dasselbe. Während die Belastung der Deutschen völlig offen bleibt und nur erklärt wird, sie sollten vom polnischen Recht frei bleiben, bleibt es wegen der polnischen Ansiedler an sich beim bisherigen Zustand mit dem Unterschied, daß das Kloster in die Stellung der Grundherren und des Herzogs tritt. In der Urkunde ist nicht gesagt, daß die deutschen Ansiedler auf Klosterland von allen Lasten frei sein soll-

---

1) Das hat Schilling entgegen Seidel klargestellt. Die penible Exegese Schillings bestätigt den ersten Eindruck des fehlenden Sachzusammenhangs. Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 342-348 und Anm. 2467; Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, S. 9.

ten; das anzunehmen, wäre auch in Anbetracht des rechtlich-sozialen Gefüges der Zeit abwegig.

Der Satz nun, der das vermutete Ziel des Leubuser Convents offenbart, lautet: "Porro tota possessio, abbatis et monachorum solummodo erit atque dicetur, quia nobis assumpsimus eos non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinorum celebratoribus, celestiumque contemplatoribus." Boleslaw I., Herzog von Schlesien, wünscht also, daß sich die Mönche nicht in erster Linie als Landwirte und Baumeister betätigen, sondern als kontemplative Gottesdiener. Bei dieser Zielsetzung war ein wirtschaftlicher Unterbau, der nicht auf den Schultern der Mitglieder des Klosterkonvents lag, notwendig. Es spricht eigentlich nichts dagegen anzunehmen, daß Motiv und Begründung zugleich: ",.., sed pro litteratis divinorum etc ..." vom Kloster durchgesetzt und beansprucht worden ist. Das mag Boleslaw I. bewußt gewesen sein oder nicht. Es stimmt wohl mit seiner Intention letztlich überein, worauf die Arenga hindeutet, zumal sie über eine nur formelhafte Begründung hinausgeht. Auch die Tatsache, daß es sich um eine Empfängerurkunde handelt, ist für die geistige Urheberschaft der Aufgabenstellung ein deutlicher Hinweis.[1] Dann ist aber

---

[1] Nur Schilling hat der Frage der geistigen Urheberschaft im hier vermuteten Sinn einen Nebensatz gewidmet und hat angedeutet, daß er sie in der Hauptsache beim Herzog belassen wolle, ohne aber näher hierauf einzugehen. Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 85 und Anm. 586.

nicht so sehr die Befreiung vom Lastenrecht als die Übertragung seines Genusses auf die zum Zeitpunkt der Urkunde gerade zwölf Jahre alte Zisterze das Ziel. Die Deutschen und Polen, welche das Kloster nach dem Urkundentext ansetzen durfte, könnten demnach von ganz besonderer Art gewesen sein; es kann sich um Konversen oder sonstige Dienstleute gehandelt haben, die die tatsächliche Bewirtschaftung übernehmen sollten. Dabei geht es wohlgemerkt nur um einen Plan. Erst um das Jahr 1225 sind dann deutsche Ansiedler auf Leubuser Klosterland bezeugt. Diese tatsächliche Ansiedlung orientiert sich aber an anderen Beispielen wie etwa dem von Goldberg; es handelt sich jedenfalls nicht um Konversen oder Dienstleute.[1] Daß es sich nach dem Plan von 1175 um Konversen gehandelt haben kann und dies sogar wahrscheinlich ist, belegt die Urkunde selbst.

In sämtlichen Urkunden, welche eine Rechtsverleihung oder eine Ansiedlungserlaubnis enthalten, wurden typische Wendungen gebraucht. Dabei ist daran zu denken, daß in Schlesien stets die herzogliche Genehmigung oder Bestätigung der Verleihungsakte eingeholt worden ist. Unsere Kenntnis der Vorgänge

---

1) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 85, 98; übereinstimmend mit Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, S. 26-152.

stammt im wesentlichen aus solchen Genehmigungs- oder Bestätigungsurkunden.[1] Gebräuchliche Wendungen sind beispielsweise:

"Addidimus ... ius Theutonicale hospitibus eorum ..."
früheste Urkunde über Verleihung deutschen Rechts, 1214.[2]

"... ad locandum Teutonicos ..."[3]

"... locare Theutonicos in territorio ..."[4]

"... locavimus Teutonicos in Domaycerke ..."[5]

"... villam nostram ... contulimus populandam, ..."[6]

"... hereditatum nostram ... locandam contulimus, ..."[7][8]

---

1) Eine Ausnahme bildet in späterer Zeit das abgeschlossene Bistumsland, Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 394.

2) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 3; Schles. Reg. I Nr. 165; Kötzschke, Quellen, S. 83, Nr. 47.

3) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 6; Schles. Reg. I Nr. 249; Kötzschke, Quellen, S. 85, Nr. 48.

4) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 7; Schles. Reg. I Nr. 282; Kötzschke, Quellen, S. 86, Nr. 48.

5) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 15; Schles. Reg. I Nr. 432 a; Kötzschke, Quellen, S. 86, Nr. 49.

6) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 4o; Schles. Reg. I Nr. 8o5; Kötzschke, Quellen, S. 87, Nr. 5o a.

7) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 64; Schles. Reg. I Nr. 1378; Kötzschke, Quellen, S. 89, Nr. 51.

8) Hierzu auch Richard Koebner, Locatio, Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation, ZVGSchles. 63 (1929), S. 1-32.

In der Leubuser Stiftungsurkunde aber heißt es: "... Theotonici possessiones monasterii coluerint".[1] Während für die Ansiedlung von Bauern, die ihre Hufe eigenverantwortlich bewirtschaften, die Verben locare oder populare verwendet werden, heißt es für Leubus "Besitzungen bebauen". Hier schwingt doch die Vorstellung mit, daß die Ansiedler die "possessiones monasterii" nicht für sich selbst, sondern für das Kloster bebauen sollen, was dem Institut der Konversen und den Klosterdienstleuten zukäme.

Dabei sei ein Blick auf die sonstige Entwicklung des Konversensystem erlaubt. Es ist älterer Herkunft und nur von den Zisterziensern in besonders starker Form übernommen und verbreitet worden. In den Zisterzen sollte der Konverse unter Beschränkung auf das unbedingt Lebensnotwendige seine Arbeitskraft vorbehaltlos dem Orden zur Verfügung stellen.[2] Das Exordium Cistercii und die Capitula zwangen die Zisterzienser ursprünglich zur eigenen Handarbeit und zur Bewirtschaftung durch Konversen; untersagt war ihnen wenigstens bis in das 13. Jahrhundert,

---

1) Zum späteren Rechtsgehalt von locare und locatio Koebner, Locatio, Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation, ZVGSchles. 63 (1929), S. 5, 6.

2) Gottschalk, Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung, ZfO 15 (1966), S. 7o, 72.

Einnahmen aus Kirchen, Altären, Begräbnissen, Backhäusern, Mühlen und Zehnten, aus fremder Arbeit, Nahrung, fremden Dörfern und Hörigen zu ziehen.[1] Diese Tatsache führte neben anderen dazu, daß Seidel die Leubuser Urkunde als Fälschung bezeichnet, da am Ende Zinsdörfer in der Liegnitzer Kastellanei dem Kloster zugewiesen wurden, was im Jahre 1175 angeblich anachronistisch gewesen wäre.[2] An anderer Stelle berichtet er aber selbst über Zinsdörfer von Zisterzen in Schlesien und meint, es habe sich um einen Notbehelf gehandelt.[3] Schilling hat klargemacht, daß die sich ausdehnende Leubuser Siedeltätigkeit erst um das Jahr 1215/1216 belegbar einsetzte und daß die junge Gründung bis zu dieser Zeit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.[4] Aus diesem Grunde fehlt es an einem inneren Widerspruch, und es ist anzunehmen, daß die Überweisung der Zinsdörfer zwar "contra legem cistercii" erfolgte, aber aus der Notlage heraus dennoch akzeptiert worden ist.

---

1) L.J. Lekai und A. Schneider, Geschichte und Wirken der weißen Mönche. Der Orden der Cistercienser, S. 3o, 45, 46.

2) Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, S. 19.

3) Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens, S. 18, 146.

4) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 98 f, 84; Wilhelm Wattenbach, Monumenta Lubensia (Leubuser Verse), S. 14; es handelt sich um eine gereimte Chronik aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

Über den Wert der klösterlichen Siedlung und ihre Bedeutung für die Verbreitung des Ius teutonicum gibt es bisher keine übereinstimmende Auffassung. Von größter Bedeutung bis zur lediglich introvertierten Tätigkeit werden die Zisterzen im Osten, besonders in Schlesien und hier wiederum vor allem Leubus und Heinrichau mit allen vorhandenen Prädikaten belegt.[1)]

Nach unvoreingenommener Untersuchung der Quellen und Ereignisse kommt Kuhn zu dem Ergebnis, daß die Schlüsselstellung der Klöster und Ritterorden für die Kolonisation östlich der Elb-Saalelinie zu Recht behauptet wird, daß sie sich aber auf einen vergleichsweise kurzen Zeitabschnitt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und zwar besonders im dritten und vierten Jahrzehnt beschränkt.[2)]

Zusammenfassend ist festzustellen: Wenn der Satz über die Freiheit vom polnischen Recht für die Deutschen in Leubus dahin zu verstehen ist, daß es sich nach dem Plan um Ansiedler handeln sollte, die nicht den Typ und die Rechtsposition des deut-

---

1) Dazu der Literaturbericht von Gottschalk, Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung, ZfO 15 (1966), insbes. S. 72-76.

2) Kuhn, Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 12oo bis 125o (am Beispiel des mittleren Oderraums), in: Ostdt. Wissenschaft, Jahrbuch des Ostdeutschen Kulturrates 9 (1962), S. 6-55.

schen Kolonisationsbauern im 13. Jahrhundert vertreten sollten, sondern um Klosterangehörige in der Form der Konversen und Dienstleute zur Bewirtschaftung der Grangien handeln sollte, so kann ein Erfolg dieses Plans aufgrund der Quellen nicht festgestellt werden, weil der Beginn der Leubuser Siedelarbeit mit einem Niederschlag in den Quellen erst in dem Zeitraum um 1225, frühestens aber 1216, anzusetzen ist. Die hier geäußerte Ansicht, daß es sich bei dem Plan der Leubuser Urkunde nicht um die Ansetzung deutscher Bauern mit Hufenzuteilung und Rechtsvergünstigung handelt, schmälert die Bedeutung der Urkunde keineswegs. Vielmehr zeigt sie, daß die ersten Anfänge tastend und suchend waren, bis sich schließlich die Lokationsform mittels eines Lokators und der Verleihung des Ius teutonicum als eines umfassenden Rechtsgebildes (das Schulzenrecht) als geeignet herausgestellt hatte.[1)]

Für den Zweck dieser Arbeit darf aber die vorsichtige Ansicht, daß es sich um Konversen und Dienstleute handeln sollte, als ein erster Versuch, die Immunität für das Kloster Leubus zu erlangen, gedeutet werden. Für Niedersachsens Zisterzen ist die Ansicht geäußert worden, das Institut der Konversen habe

---

1) Dazu besonders die Arbeiten von Kötzschke, Die Anfänge des deutschen Rechts; Koebner, Locatio, Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation, ZVGSchles. 63 (1929), S. 1-32; vor vielen anderen.

dem einfachen Mann geradezu die Immunität gegenüber einem weltlichen Grundherrn verliehen.[1] Hierbei wird aber die Definition der Immunität wohl zu weit gefaßt. Sicher ist nur, daß der Konverse aus der Gewalt des weltlichen Grundherrn heraus in die des Klosters geriet. Mit der Ausbreitung dieser Bewegung mußte dies schließlich zur Immunisierung des Klosters selbst führen; dieser Begriff, seine Bedeutung und seine Möglichkeit, war den schlesischen Zisterziensern sicher auf indirektem Wege bekannt. Möglicherweise waren sogar Gründungsmönche nach Leubus über die Filiationen aus Morimond gekommen, und das Wesen der Immunität war ihnen aus eigener Anschauung bekannt.[2]

Wenn die Urkunde weitere Ausführungen darüber machen würde, ob die allgemeinen Landeslasten, die später als "Iura ducalia" bezeichnet worden sind, erhalten bleiben sollten, oder sonst ein Hinweis auf die Qualität der Rechtsverleihung vorhanden wäre, könnte die Urkunde nicht nur einen frühen Versuch der

---

1) Hans Wiswe, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster, Braunschweigisches Jahrbuch 34 (1953), S. 9o ff; Ernst Werner, Bemerkungen zu einer These über die Herkunft der Laienbrüder, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6, 2 (1958), S. 353-361.

2) So war der Schreiber der Leubuser Urkunde, nach dem Schriftbild und dem Vergleich mit einer Urkunde Bf. Wichmanns von Naumburg zu urteilen, selbst von Pforta nach Leubus gekommen. Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 77, Anm. 54o, 541.

Ansiedlung Deutscher in Schlesien bezeugen, es könnte dann auch festgestellt werden, daß es sich um ein frühes Feldzeichen im Kampf um die Immunität handelt. So spricht der Zusammenhang und der Quellentext dafür, ohne daß sich eine Aussage mit Ausschließlichkeitsanspruch hierauf gründen ließe.

Menzel ist zwar der Ansicht, die Leubuser Stiftungsurkunde ordne die Immunität dem polnischen Bauern zu und das deutsche Siedelrecht dem deutschen Bauern.[1] Er verwendet also anders als diese Arbeit den Begriff Immunität ebenfalls für die Bewohner immunisierten Landes. Wie bereits gesagt, wird hierzu die Auffassung vertreten, daß sich eine Veränderung des Lastenrechts aus der Urkunde nur insoweit ablesen läßt, als daß deutsche Ansiedler vom polnischen Recht frei sein sollten. Welche Lasten statt dessen auferlegt würden, ist nicht gesagt und läßt sich nur aus der späteren Entwicklung durch Rückschluß vermuten. Die Auffassung Menzels, daß die Immunität bereits vor der Siedlung zu deutschem Recht - also jedenfalls vor 1214, der Urkunde für Kostenblut und Viehau[2] - in Schlesien nachweisbar sei, bedarf erheblicher Einschränkung. Wie Schmid anhand der Ergebnisse von Matuszewski

---

1) Menzel, Iura ducalia, S. 33.

2) Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 3; Schles. Reg. I Nr. 165; Kötzschke, Quellen, S. 83, Nr. 47.

berichtet, kann lediglich gesagt werden, daß etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Reihe polnischer Klöster eine begrenzte wirtschaftliche und gerichtliche Immunität hatten. Die entgegengesetzte Auffassung, die polnischen Hochstifte seien schon im 11. und sogar im 1o. Jahrhundert Träger einer Immunität gewesen, kann hierfür keine Begründung bieten.[1] Es handelt sich um Spekulationen, die bei dem Übergewicht der Herzogsmacht nicht vertretbar erscheinen.

In Polen und damit auch in Schlesien hatte der Herzog zunächst das Eigenkirchenrecht in viel weiterem und bedeutenderem Umfang als im Reich. Er hatte das unbestrittene Recht, den Bischof einzusetzen, und das Ius spolii.[2] Die schlesische Kirche ist weit über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus vom Herzog völlig abhängig.[3] Ihre Abhängigkeit von der Dynastie

---

1) Felix Heinrich Schmid, ZRG KA 26 (1937), S. 639 ff; Jozef Matuszewski, Immunitet ekonomiczny w dobrach Kosciola w Polsce do roku 1381, S. 581-597; anderer Ansicht Pfitzner, Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Schlesiens im Lichte polnischer Forschung, in: Dt. Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung, Heft 3 (1933), S. 12-17.

2) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 16.

3) v. Loesch, Die Verfassung im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 321; ders., Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 112.

der Piasten dürfte noch stärker gewesen sein als die des Adels, der als Waffenträger auch ein äußerer Machtfaktor war. Die schlesische Kirche war anders als im Reich, etwa zur ottonischen Zeit, wenig zur Übernahme von Beamtenfunktionen herangezogen worden und hatte daher auch wenig Gelegenheit, eine Machtposition zu erringen.[1] Über die Bauern, die der Kirche und dem Adel als Mittel des Unterhalts zugewiesen waren, erstreckte sich eine Art "Staatshörigkeit", die sie auch zu Diensten und Abgaben an den Staat verpflichtete.[2] Gewässer, Wälder und unbebaute Ländereien standen grundsätzlich zur Verfügung der landesherrlichen Gewalt.[3]

Iura ducalia und Immunität.

Menzel stellt Iura ducalia und Immunität als zwei völlig getrennte Begriffe einander gegenüber, was zu weitgehend erscheint. Ist der Begriff der Immunität auch nicht eindeutig, so soll er hier so definiert sein, daß er die Herausnahme der Grundherrschaft aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit unter Zubilligung zumindest eines Teils der Gerichtsgewalt (der niederen Ge-

---

1) v. Loesch, Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 112-116.

2) Menzel, Iura ducalia, S. 31.

3) Aubin, Die Wirtschaft im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 404.

richtsbarkeit) und der Hoheit in irgendeiner Form über die Verwaltung der öffentlichen Dinge (Münze, Heer usw.) umfaßt. Sie soll also nicht nur Grundherrschaft und Gerichtsgewalt sein. Sie umfaßt auch andere Dinge als die reine Exemtion, erreicht aber auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit nicht deren Umfang. Wie Menzel dargelegt hat, ist der Immunitätsbegriff in Schlesien nicht mit dem deutschen Siedelrecht gleichzusetzen. Vielmehr wurde durch die Immunitätsverleihung die direkte Landesherrschaft in eine indirekte auf dem Wege über den Grundherrn umgewandelt, der die verliehenen Begünstigungen anders als bei der Aussetzung "more vel iure Theutonico" nicht an die Untertanen weiterzugeben brauchte.[1)]

Auch in Beaumont bewirkte die Befreiung nach Beaumonter Recht eine Ablösung der unmittelbaren Herrschaftsausübung; sie war jedoch stets mit der Befreiung oder wenigstens Rechtsverbesserung zugunsten der Dorfbewohner verbunden. Die Immunität taucht aber als Rechtsinstitut schon erhebliche Zeit vor dem Beaumonter Recht und den ähnlichen Freiheitsrechten auf und bewirkte zunächst keine Rechtsverbesserung für die Untertanen; sie konnte deren Rechtsposition eher noch verschlechtern.[2)]

---

1) Menzel, Iura ducalia, S. 32.

2) v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, in: Deutschrechtliche Beiträge, 14 (1933), S. 45; Bonvalot, Le tiers état, S. 69 f.

Die zeitliche Reihenfolge ist in Schlesien näher zusammengerückt, und zwar dergestalt, daß Immunität und Aussetzung zu deutschem Recht im gleichen Zeitraum nebeneinander herlaufen konnten. Das bedeutete, daß die Immunität keine negativen Auswirkungen auf den rechtlichen Status der Untertanen hatte; jedenfalls sind solche Beispiele, die im Gebiet des ostfranzösischen Rechtsraumes häufig vor allen Dingen in weltlichen Grundherrschaften anzutreffen waren, sich aber auch aus dem Vogteirecht ergeben konnten, aus den Quellen der Ostkolonisation in Schlesien und auch in Pommern nicht ersichtlich. Hier liegt eher die Gefahr der Gleichsetzung von Immunität und Aussetzung zu neuem, sprich deutschem Recht wegen der zeitlichen Parallelität nahe.

Bei Trennung der Institute Immunität und deutsches Recht ergibt sich, daß der Rechtsgehalt der Immunität im Gebiet der schlesischen Kolonisation mit demjenigen im Gebiet des ostfranzösischen Rechtsraumes so gut wie deckungsgleich ist. Immunität bedeutet Verleihung eines Teils der Herrschaftsrechte an den nicht landesherrlichen Grundherrn synallagmatisch verknüpft mit Gegenleistungen auf Gebieten, die wir heute sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatrecht zuordnen würden, zugunsten des Landesherrn bzw. des Königs. Im Westen war die Kirche Wegbereiter der Immunität und der Gewährung von Freiheitsrechten,

und erst später haben die weltlichen Grundherren die gleichen Rechte gewährt oder erhalten.

Im Gebiet der Ostkolonisation ergibt die Quellenlage ein anderes Verhältnis. Dort werden Immunitätsprivilegien und Freiheitsrechte etwa gleichzeitig erteilt. Aufgrund der zumindest anfangs und erst durch den großen Kirchenstreit zwischen den Breslauer Bischöfen und schlesischen Herzögen eingeschränkten starken Stellung der Landesherren hat die Kirche zunächst selbst keine Freiheitsrechte gewähren können. Sie mußte sich zunächst darauf beschränken, Immunitäts- und Freiheitsrechte für sich selbst anzustreben. Menzel warnt aber davor, allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen, da die weltlichen Grundherren nicht im gleichen Maße wie die Kirche auf der Schriftlichkeit von Rechtsverleihungen bestanden haben, wobei jenen auch nicht die Möglichkeiten der geistlichen Grundherren, Empfängerurkunden auszustellen, zur Verfügung gestanden haben.[1] Wie aber der Kampf zwischen den Bischöfen Lorenz (12o7-1232), Thomas I. (1232-1268) sowie Thomas II. (127o-1292) einerseits und den schlesischen Herzögen seit Heinrich I., dem Bärtigen, (12o1-1238) andererseits zeigt, war doch vom Gewicht her die Kirche richtungweisende Macht im Kampf um die Immunität.

---

1) Menzel, Iura ducalia, S. 29, 3o; v. Loesch, Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 132, 133.

In Gebieten, die während des großen Zehntstreites umkämpft waren, hat der Breslauer Bischof, je nachdem, ob die Waagschale sich mehr zu seinen Gunsten neigte oder nicht, mehr auf seinen alten Rechten bestanden oder die Freiheiten gefördert. Ebenso handelte der schlesische Herzog. In Gebieten, die unstreitig dem Bischof zehnten mußten, förderte dieser die Kolonisation nach Kräften. Diese Tatsache zeigt wohl am deutlichsten, welche Erwartungen an die Ansiedlung deutscher Bauern zu deren Recht geknüpft wurden. Diese Kämpfe bedeuteten vor allem einen Kirchenkampf. Die Kolonisation ist dabei nur ein Mittel. Der Kampf zwischen Kirche und Staat nahm seinen Ausgang über die Frage, wem Siedler von Neubruchland zennten sollten.[1] Wie bereits erwähnt, konnte nach alter Gewohnheit der Herzog unbebaute Ländereien beanspruchen.[2] Pfitzner hat klargemacht, daß es sich dabei nicht so sehr um die Besiedelung und das Recht zur Aussetzung handelte, als vielmehr um den Kampf der Kirche um ihre Freiheit von der staatlichen Gewalt.[3] Das Neißer Bistumsland, im wesentlichen identisch mit der alten Kastellanei Ottmachau, wurde für den rund 60

---

1) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 97, 104 und insgesamt S. 95-166.

2) Aubin, Die Wirtschaft im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 404.

3) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 97.

Jahre währenden Kampf zwischen Bischof und Herzog der Hauptpfeiler des Bistums. In diesen Zeitraum fällt die Kolonisation. Mit dem Ende des Kampfes haben deutsches Recht allgemein und deutsche Sprache in den Städten und den größeren Dörfern bereits das fast ausschließliche Übergewicht erlangt.

Das von Menzel dem Begriff der Immunität gegenübergestellte Ius ducale und die Iura ducalia sind nicht völlig wesensverschieden, aber doch zu trennen. Unter dem Ius ducale ist in Schlesien nur die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit zu verstehen.[1] Die Iura ducalia sind viel umfassender als die Singularform. Sie bezeichnen die landesherrlichen Gerechtsame, welche wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens der Landesverwaltung, Verteidigung und Hofhaltung zu dienen bestimmt waren. Die Hochgerichtsbarkeit kann dazu gehören, was aber nicht begriffsnotwendig ist. Im weiteren Verlauf der Entwicklung werden insbesondere die landesherrlichen Rechte des Herzogs, die dieser sich bei der Immunitätsverleihung oder bei der Aussetzung zu deutschem Recht in dienstrechtlicher und gerichtlicher Natur vorbehalten hatte, als Iura ducalia bezeichnet.[2]

---

1) Menzel, Iura ducalia, S. 35-45; Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 143-146.

2) Menzel, Iura ducalia, S. 45-65 mit ausführlichen Quellenbelegen.

Immunität und Ius ducale bzw. Iura ducalia lassen sich dergestalt einander gegenüberstellen, daß sie beide Teilbereiche der vollen landesherrlichen Gewalt erfassen. Die Immunität umfaßt die Institutionen als Mittel der Herrschaftsausübung, welche nicht Gegenstand des Ius ducale und der Iura ducalia waren. Sie schließen einander aber nicht aus. Auf immunisierten Gebieten lasten auch Herzogsrechte (Iura ducalia).

Handelsman geht noch weiter und verbindet Iura ducalia und Kolonisation, indem er meint, die Kolonisationsgenehmigung stelle eine Abtretung eines Teils des Ius ducale dar.[1] Dabei verwendet er das Wort Ius ducale in dem Sinn, der hier nach Menzel den Iura ducalia beigelegt wird.

---

1) Handelsman, Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte, S. 11.

Vergleichendes Ergebnis.

Für den ostfranzösischen Raum war herausgestellt worden, daß die Kirche als Wegbereiter der Immunität und, wenn auch in geringerem Maße, der Freiheitsrechte anzusehen ist. Hier ist die Immunität aus zwei Wurzeln entsprungen: einmal aus dem Unterwerfungsvertrag ursprünglich durchaus gegenseitiger Natur und zum anderen aus der Delegation der Durchsetzung staatlicher Leistungsansprüche (Verbindung von erblichem Benefiz und öffentlichem Amt). Verbunden damit war die Übertragung zumindest eines Teils der Gerichtsgewalt (Exemtion) und die Aufhebung einer unmittelbaren Rechtsverbindung zwischen Landesherrn und Untertan.

In dem Piastenreich sind sowohl öffentliche Amtsträger wie die Kastellane, als auch im 13. Jahrhundert die Erblichkeit von Land, das aber nicht als Lehen, sondern als Eigen besessen wird, bekannt. Lebenslängliche und erbliche Ämter fehlen bis zum 13. Jahrhundert völlig.[1] Die Kastellane als Burg-

---

[1] Die Bezeichnung Allodialgut ist hier nicht zulässig, da sie in Schlesien eine besondere Bedeutung hat: Das Allod wird von dem Eigentümer oder auch nur Besitzer selbst bewirtschaftet im Unterschied zu den in irgendeiner Form vergebenen Gütern. Aubin, Die Wirtschaft im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 435.

befehlshaber und Herren über die Gerichtsbarkeit sind herzogliche Beamte, die nach Gutdünken ernannt und abberufen werden und auch tatsächlich häufig wechseln.[1)]

Daß Grundbesitz und Amt zur Verwaltung in eigener Verantwortlichkeit übertragen wurden, und zwar so, daß sich grund- und landesherrliche Gewalt nicht mehr hätten trennen lassen, setzt in Schlesien erst mit dem Blutbannvertrag von 123o und den damit anzusetzenden ersten Anfängen der Vogtei ein.[2)] In dem Streit der schlesischen Herzöge mit den Breslauer Bischöfen gelingt es dem Bistum, eine quasilandesherrliche Stellung zu erringen.

Hier war also die Kirche ebenfalls Wegbereiter der Immunität, und erst später haben die weltlichen Grundherren eine ähnliche Stellung anzustreben versucht.

Die weltliche adelige Grundherrschaft ist in ihrem Umfang von der Stellung des Adels abhängig, wobei dieser Satz durchaus umkehrbar ist. Von der Stellung des Adels in Polen vom 1o. bis zum 12. Jahr-

---

1) v. Loesch, Die Verfassung Schlesiens im Mittelalter, in: Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 1o1, 1o4.

2) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 64; Tzschoppe-Stenzel, Urk. Sammlg. Nr. 29o.

hundert ist kein sicheres Bild vorhanden. Die in der Literatur gebotenen Darstellungen sind recht spekulativ. Das Quellenmaterial schweigt bis auf Hinweise für einige Große. So ist die überragende Adelsfigur des 12. Jahrhunderts, welche nicht dem piastischen Herrscherhaus angehört, der "Graf" Peter Wlast von Breslau; Graf wird er genannt, weil er in einigen Urkunden als "Comes" bezeichnet wird.[1] Er ist als der Stifter des Vinzenzklosters in Breslau anzusehen, und wohl auch das Marienstift (Augustiner) auf dem Sand in Breslau verdankt ihm seine Gründung bzw. Umsiedlung von Zobten.[2] Ob die Bezeichnung "Graf" auch seiner Aufgabe und seiner Stellung als Amtsträger in etwa entspricht, läßt sich aufgrund der Quellen nicht mit Sicherheit sagen. Auf jeden Fall war er ein mächtiger und wichtiger Kastellan, dessen Familie seit drei Generationen im Slenzanengau nachweisbar ist.[3]

---

1) z.B. Schles. Reg. I Nr. 28

2) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, S. 25 f; Randt, Politische Geschichte bis zum Jahre 1327, in: Geschichte Schlesiens, S. 11o.

3) Randt, Politische Geschichte bis zum Jahre 1327, meint, Peter Wlast seinerseits sei in Breslau, Schlesien und Polen reich begütert gewesen. (Geschichte Schlesiens, S. 1o9) Bezüglich Breslaus sprächen die Stiftungen nicht unbedingt dafür, daß es sich um Eigengut des Peter Wlast gehandelt haben muß.

Sonst tritt uns der Adel im 13. Jahrhundert nach den Quellen nur in Trägern des Bischofsamtes und in den Zeugenreihen der Urkunden entgegen. Dazu muß aber daran erinnert werden, daß sich im slawischen Land die Rechtsform des Lehens erst unter deutschem Einfluß herausgebildet hat. Auch war das Herrscherhaus nicht mit dem Adel verschwägert. Nur selten haben die zur Herrschaft gelangten Piasten eine Angehörige ihres slawischen Landesadels geheiratet, und Ehen mit Töchtern des polnischen Adels sind überhaupt nicht bekannt.[1)]

Eine Adelsschicht wie in Deutschland, die im Besitz einer Grundherrschaft war, sei es in der Form des Allodialgutes, sei es in der Form des erblichen Lehngutes, gab es in Polen und Slawisch-Schlesien nicht. Der Adel, was man auch immer darunter verstehen will, hatte Grundbesitz nur auf Lebenszeit, und erst im 12. Jahrhundert begann dieser Besitz erblich zu werden. Dennoch nimmt v. Loesch an, daß bereits im 1o. Jahrhundert der Unterschied zwischen dem Adel und den eine einfache Feldgraswirtschaft betreibenden Bauern scharf ausgeprägt war.[2)]

---

1) Schilling, Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus, Stammtafel zwischen S. 16 und 17; Menzel, Iura ducalia, S. 31; Konrad Wutke, Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Piasten, Breslau 191o, Tafel II, S. 1 und 31 ff.

2) v. Loesch, Die Verfassung im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, S. 3o4 f.

Mit dem vorhandenen Material läßt sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild des polnischen Adels vor dem 13. Jahrhundert nicht geben.[1] Daß der Adel sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts sicher seiner besonderen Stellung bewußt war und aufbegehrte, als die Kirche größere Immunitätsrechte erhielt, als sie der Adel besaß, zeigt ein Ereignis aus dem Jahre 1233 in Großpolen. Hier hatte das Bistum Posen vergleichsweise weitgehende Immunitätsrechte erhalten. Zusammen mit den herzoglichen Kastellanen verlangte die Ritterschaft, daß die erteilten Privilegien zurückgenommen würden, und man ging sogar so weit zu fordern, die alte (und längst in Verfall befindliche) Burgenverfassung solle wieder errichtet werden.
Es handelt sich also um eine konservative Reaktion. Erst als die Kirche dennoch größere Freiheiten erlangte, strebten die größeren Grundherren ebenfalls nach der Immunität. Das geschah dann aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Tyc meint, die gewährte Immunität bilde eine Art Entschädigung für die verlorengegangenen Einkünfte aus den staatlichen Ämtern der Kastellaneiverfassung.[2] Bei der steten Austauschbarkeit der Amtsinhaber fehlt dafür allerdings eine wirkliche Anspruchsgrundlage.

---

1) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 17o, 327-331; Charlotte Warnke, Die Anfänge des Fernhandels in Polen, S. 134.

2) Tyc, Die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen, S. 6o.

Als ein Ergebnis ist also festzustellen:
Mit dem Einsetzen der deutschen Einwanderung und den ersten Anfängen zur Herausbildung eines deutschen Kolonistenrechtes (Ius teutonicum) war die Immunität der Kirche erst in Ansätzen erreicht; der große Kampf um die Immunität stand noch bevor. Für die Immunität der weltlichen Grundherren fehlt aus diesem Zeitraum jede Nachricht. Da die Kirche auf solche Rechte weltlicher Grundherren nie Bezug genommen hat, kann angenommen werden, daß diese noch weit davon entfernt waren. Die Kirche hat bei dem Streben nach Immunität die Kolonisation (Landesausbau) als Kampfmittel benutzt. Der Herzog wiederum hat die Kolonisation benutzt, um seine Machtposition zu bewahren und zu befestigen.

Der Verlauf ist im ostfranzösischen Rechtsraum ähnlich, aber doch nicht völlig gleich. Unterschiedlich, und die Entwicklung beeinflussend, ist vor allem die Stellung des Adels. Wir kennen in Frankreich, wie überhaupt in den anderen westeuropäischen historischen Räumen das Entstehen des Adels und seines Anteils an der Herrschaft. Seine eigentliche Macht erhielt er in Frankreich ebenso wie im Reich mit der Ausbildung des Lehnrechtes, welches im Piastenreich lange unbekannt war. Seine höchste Machtposition erlangten der Adel, oder besser seine Spitzen-

vertreter mit dem Abfall des ganzen Südens und vieler geistlicher Territorien von der königlichen Zentralgewalt, als Hugo Capet das Erbe der letzten Karolinger antrat.

Der Vergleich mit dem Piastenreich darf nun nicht dazu führen, die Loslösung Schlesiens aus dem Gesamtverband des polnischen Reiches als eine ähnliche oder von der Wirkung her vergleichbare Erscheinung anzusehen. Dort trennt sich nicht der frühere Untervasall oder Lehnsmann von der Zentralgewalt. Es war vielmehr eine Trennung, die innerhalb des regierenden Hauses stattfand. Auffallend ist lediglich, daß sich die schlesischen Piasten besonders früh und zielstrebig, aber andererseits ohne großen Aufwand von dem Krakauer Senioratsherzog (Oberherzog, "Großherzog") lösten. Die Ansätze liegen schon in einer Erbteilung von 1138, durch die Ladislaus II. Herzog von Schlesien (1138-1146) geworden war.[1] Dazu kann es aber durchaus möglich sein, daß Schlesien als Land mit seiner Bevölkerung dem Bestreben des Herrscherhauses entgegenkam, weil es stammesmäßig nicht polnisch war. Immerhin ist es erst 15o Jahre vor den ersten Bestrebungen, sich vom polnischen Gesamtreich zu trennen, diesem ein-

1) v. Loesch, Die Verfassung Schlesiens im Mittelalter, in: Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 1o1.

verleibt worden. Was aber die Loslösung Schlesiens mit der Situation in Frankreich unvergleichbar macht, ist weniger der historische Hintergrund, als die Tatsache, daß in Frankreich die Zentralgewalt keine Machtmittel hatte, mit denen die Abtrennung großer Gebiete unterbunden werden konnte. Erst später war dann die Machtstellung des Königs so stark, daß offene Separation nicht mehr möglich war. Die Bemühungen um Immunitätsrechte, die zudem anfangs durch die kirchlichen Grundherren betrieben worden waren, die Vergabe von Freiheitsrechten und der Landesaubau waren allein Mittel im Kampf um die Bewahrung der Unabhängigkeit gegenüber der übergeordneten Gewalt. Im Nachhinein gerieten aber die gerade erst Immunisierten in die Gefahr, ihrerseits von den Untervasallen entmachtet zu werden. Hier war die Kirche eine Macht unter vielen, die lediglich durch gegenseitige Stützung und durch Zielstrebigkeit schließlich ihre Stellung dauerhafter befestigen konnte als die weltlichen Grundherren, deren Macht bereits zu Ende des 12. Jahrhunderts wieder von der Zentralgewalt ausgehöhlt zu werden begann.

In Schlesien ist die Lösung von Polen ohne großen Kampf und vor allen Dingen nicht durch das gegenseitige Ausspielen von Rechtsansprüchen und Institu-

tionen erfolgt. Zwar wurde bei den Erbstreitigkeiten[1], die zum Exil von Boleslaw, Herzog von Schlesien, (1163-12o1) und Miezko, Teilherzog von Teschen und Ratibor, (1163-1211), der Söhne des eben genannten Ladislaus (Wladislaw) II., führten, auch das Erbrecht herangezogen. Dabei ging es aber allein um die Erbfolge im Seniorat; die Verselbständigung Schlesiens bereitete sich dabei fast unmerklich vor.

Die große Zeit der Vergabe von Freiheitsrechten, der Immunitäten (nur für die Kirche) und der Kolonisation war die Zeit des Kampfes der schlesischen Herzöge mit den Breslauer Bischöfen. Im Kampf um die Immunität aus der Sicht der Bischöfe oder um die Iura ducalia aus der Sicht der Herzöge war die Kolonisation und die Vergabe von Freiheitsrechten Mittel, die eigene Rechtsstellung oder auch nur die Machtposition zu stärken oder die des Gegners zu schwächen. Nur so ist erklärlich, daß Herzog Heinrich I., der Bärtige, und sein Sohn, Mitregent und Nachfolger Heinrich II., der später bei Liegnitz gefallene Sohn der heiligen Hedwig, auf Bistumsland fast wie in Feindesland hauste und dabei vor den vom Bischof angesetzten deutschen Siedlungen keinen Halt machte, und andererseits ein Förderer

---

1) Randt, Politische Geschichte bis zum Jahre 1327, in: Geschichte Schlesiens, S. 1o9-117.

der deutschen Ansiedlung war, wo er keine Konkurrenz des Bistums zu fürchten hatte.[1)]

Gemeinsam ist der Entwicklung in Ostfrankreich und in Schlesien, daß ein Hauptantrieb für die Kolonisation bzw. den Landesausbau und die Vergabe von Freiheitsrechten das Streben nach Immunität der nichtlandesherrlichen Gewalt der Grundherren und das dem widerstrebende Bemühen der Landesherren um Eindämmung war. Im Westen war diese Entwicklung langsam und über mehrere Jahrhunderte vor sich gegangen, wobei das Streben nach Immunität demjenigen nach Gemeindefreiheitsrechten um etwa 1oo - 15o Jahre voranging. In Schlesien gingen beide Bestrebungen nebeneinander her, und von ihrem Beginn um 12oo bis zur Überschreitung des Höhepunktes verging höchstens ein Jahrhundert.

---

1) Pfitzner, Besiedelungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, S. 1o3.

Lateinischer Text der Urkunde von 1182 für Beaumont

nach Edouard Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont, S. 98-11o.
Der Text wurde aufgenommen, da er in Deutschland nur schwer erreichbar ist. Bonvalot war der letzte Herausgeber.
Die Edition stützt sich im wesentlichen auf eine Abschrift für Bar, die sich in der Bibliothèque publique von Nancy befindet. Bonvalot verzeichnet auch die anderen Lesarten der verschiedenen Abschriften. Das noch im Jahre 1588 vorhandene Original ist verschollen. Die Kapiteleinteilung ist nicht im Original vorhanden gewesen, sondern stammt von frühen und unbekannten Abschreibern, die die Einteilung in 54 bzw. 57 Artikel immer weiter fortgeführt haben.

Wuillelmus, Dei gratia Remorum archiepiscopus, Sanctae Romanae ecclesiae titulo Sanctae Sabinae Cardinalis, dilectis filiis et fidelibus suis, majori et juratis caeterisque hominibus Bellimontis tam futuris quam praesentibus, in perpetuum salutem. Quoniam ea quae perpetuo robur obtinere debent firmitatis, ne deleri valeant aliquatenus vel immutari litterarum memoriae sunt commendanda; idcirco pre-

senti scripto dignum duximus annotare quod nos in terra nostra villam novam constituimus quae Bellus mons nuncupatur, et consuetudines et libertates in ea posuimus quae subscriptae sunt.

I. Statuimus igitur, dilecti in Christo filii et fideles nostri et vobis in perpetuum concedimus ut burgensis qui in eadem villa domum acceperit vel extra muros hortum habebit annuatim nobis duodecim denarios persolvet, videlicet in natale Domini sex denarios et sex in nativitate sancti Joannis Baptistae, et qui infra tertium diem post terminum assignatum eosdem sex denarios non persolverit, per duos solidos forefactum emendabit.

II. Licebit vobis omnibus et quibuscumque aliis ibi manentibus quaecumque volueritis emere et vendere, libere et quiete, sine vinagio et theloneo persolvendo.

III. De unaquaque falcatura prati singulis annis in festo sancti Remigii quatuor denarii nobis persolventur.

IV. In terra quae jam culta est de duodecim gerbis duas habebimus; in terra vero quae in nemore extirpabitur de quatuordecim gerbis tantum duas accipiemus.

V. Nos quoque furnos ibi faciemus qui nostri erunt, ubi vos panem vestrum ad coquendum per bannum afferetis, et de viginti quatuor panibus unum persolvetis.

VI. Molendina etiam faciemus et vos ad molendinum illud vel ad molendinum de Stanna venietis per bannum, et de viginti sextariis annonarum unum persolvetis sine farina danda.

VII. Si quis accusatus fuerit super decimis vel terragiis male solutis, vel de banno molendinorum et furnorum infracto, juramento proprio se purgabit.

VIII. Ad haec vobis concedimus usum aquae et nemoris liberum, sicut inter vos et homines de Stanna et de Onc et fratres de Bella valle divisum fuerit.

IX. In eadem villa assensu omnium vestrum jurati constituentur; major similiter qui fidelitatem nobis jurabit et de redditibus et proventibus villae ministralibus nostris respondebit. Sed nec ipse major nec jurati ultra annum, nisi de voluntate omnium, in officiis suis remanebunt.

X. Praeterea si cui vestrum placuerit vel aliqua necessitate coactus fuerit vendere hoereditatem suam, unum nummum venditor et alium emptor dabit majori et juratis, quorum unum major habebit et alterum jurati.

XI. Si quis burgensis ad inhabitandum ibi noviter advenerit, in introitu suo unum nummum majori et unum juratis dabit et ita libere prout ei dividetur a majore accipiet masuram et terram.

XII. Statuimus etiam et in perpetuum decernimus observandum quod omnis contra quem clamor factus fuerit, si per duos burgenses testes convinci possit, tres solidos dabit, duos scilicet rhemensi archiepiscopo et duodecim denarios adversario.

XIII. Si quis aliquem mendacem dixerit et inde clamor ad majorem et juratos pervenerit, si comprobatus fuerit testimonio duorum burgensium, quinque solidos solvet, archiepiscopo quatuor et dimidium, et sex denarios majori. Et si ille testes non habuerit, alter juramento se purgabit.

XIV. Si quis aliquem extra legem dixerit vel aliquid quod aequipollat isti convitio, decem solidos solvet: domino sex solidos, majori duodecim denarios et juratis duodecim. Et si testes non habuerit, alter solus juramento se purgabit.

XV. Si quis violentas manus injecerit in alium absque armis quadraginta quinque solidos solvet; domino triginta octo, majori duodecim denarios, et juratis totidem denarios et

verberato quinque solidos. Et si verberatus testes non habuerit, alter duorum legitimorum virorum juramento et suo se purgabit.

XVI. Si quis aliquem invaserit armis evolutis absque percussione, legitimo testimonio convictus, sexaginta solidos persolvet, domino quinquaginta octo, majori duodecim denarios et juratis totidem denarios. Et si legitimo testimonio convinci non possit, juramento duorum hominum et suo se purgabit.

XVII. Et si ei vulnus fecerit, centum solidos solvet; quatuor libras domino solvet duos solidos minus, duodecim denarios majori, duodecim denarios juratis, vulnerato viginti solidos et expensas pro plaga sananda. Et si testimonio convinci non possit, testimonio septem burgensium se purgabit.

XVIII. Et si vulnerator abciderit ei unum membrum vel eum interfecerit, legitimo testimonio convinctus, ipse et sua sub dispositione domini erunt.

XIX. Si quis se defendendo aliquem percusserit vel ei sanguinem fecerit, testimonio duorum virorum et suo se purgabit; et si alter voluerit, bello resistere poterit.

XX. Et si ei membrum abciderit vel ipsum interfecerit se defendendo, judicio aquae se purgabit, et qui eum accusaverit expensas ju-

dicii solvet et erit in dispositione domini.

XXI. Si alter alterum in domo sua violenter invaserit, legitimo testimonio convictus, centum solidos solvet: domino quatuor libras, et ei qui invasus fuerit decem octo solidos, majori duodecim denarios et juratis duodecim denarios.

XXII. De omnibus forefactis quibus reum purgari necesse fuerit, testimonio burgensium nostrorum se purgabit.

XXIII. Clamans de omni falso clamore tres solidos solvet: domino duos solidos, majori sex denarios et sex innocenti.

XXIV. De hoereditate falso clamans viginti solidos solvet: domino decem octo solidos, majori duodecim denarios et juratis duodecim.

XXV. Si quis intra fines Bellimontis alterius hoereditatem inclamaverit, nisi per testimonium majoris et juratorum illud probare poterit, viginti solidos solvet praedicto modo, et si alter judicio perdiderit viginti solidos solvet eodem modo.

XXVI. Si quis per diem et annum hoereditatem suam sine contradictione hominis in villa manentis habuerit, liberam deinceps obtinebit.

XXVII. Nulli burgenses Bellimontis ad aliam justitiam de alio burgense clamorem transferre

licebit, quamdiu alter justitiae villae stare voluerit, et si super hoc damnum ei fecerit, decem solidos solvet, et ei damnum restaurabit, scilicet domino octo solidos, majori duodecim denarios, juratis duodecim denarios.

XXVIII. Burgensis qui juratus extiterit post terminum suum, de omnibus quae audierit et viderit, non plus quam per diem et annum testimonium jurati praestare poterit.

XXIX. Si quis de alienae domui incendio vel de furto vel de homicidio quoquomodo facto vel de raptu alium accusaverit, si de expensis et de hoc quod judicatum fuerit, fidejussores dederit, accusatus judicio aquae se purgabit: et si securitatem non dederit, viginti solidos solvet; et si accusatus in judicio solutus fuerit, accusator judicii expensas solvet; et novem libras.

XXX. Quidquid factum fuerit per juratos, absque contradictione stabile erit.

XXXI. De omnibus quilibet venditionem suam usque ad tres solidos sola manu probare poterit.

XXXII. Qui res suas alicui crediderit, per duos ejusdem villae idoneos testes usque ad decem solidos probabit.

XXXIII. Si quis de rebus creditis plus decem solidos super alium reclamaverit cum testimonio

burgensium, alter bello contradicere poterit.

XXXIV. Si quis res alienas ad Bellummontem detulerit ille qui reclamabit, quantum per duos legitimos testes de partibus suis probare poterit, obtinebit: nisi alter bello resistere poterit. Quod si unde restituat ablata non habuerit, id quod habet reclamanti dabit, nec in Bellomonte remanebit nisi ejus permissu cujus res abstulerit; salvum tamen conductum de villa accipiet.

XXXV. Si quis contradixerit judicio juratorum et eos de falso judicio per testimonium juratorum de Buerna comprobaverit, centum solidos solvent jurati. Si autem eos convincere non poterit, centum solvet et expensas juratorum: domino videlicet LX solidos, majori quinque et juratis XXXV solidos.

XXXVI. Judicium juratorum, stabile erit, nisi aliquis accepto statim concilio judicium contradixerit.

XXXVII. Si quis alterius hoereditatem in vadio habuerit, illam per annum servabit et post diem et annum majori et juratis monstrabit, et illi quod de hoereditate facturus sit ordinabunt.

XXXVIII. Si quis alicui extraneo injuriam fecerit, si comprobatus fuerit, consideratione jura-

torum illud emendabit; et si non comprobatus fuerit, juramento se purgabit.

XXXIX. Si quis burgensis Bellimontis forum ejusdem villae infregerit, centum solidos solvet, majori duodecim denarios et juratis XII denarios, verberato decem solidos, et si vulneratus fuerit, viginti solidos; domino vero reliquos.

XL. Si etiam extraneus forum infregerit, LX solidos solvet, majori duodecim denarios, juratis duodecim denarios, flagellato XVIII solidos, domino autem reliquos.

XLI. Si quis burgensis ejusdem villae hominem extraneum verberaverit, XL solidos solvet; et si extraneus burgensem totidem solvet, majori duodecim denarios, juratis duodecim denarios, verberato decem solidos, reliquos domino.

XLII. Si quis repertus fuerit a custode colligendo racemos alterius vineae et alterius segetes, quinque solidos solvet, domino quatuor, majori sex denarios et custodi sex. Et si alius quam custos invenerit colligendo, solus juramento se purgabit; et si jurare noluerit, quinque solidos solvet praedicto more, et damnum restaurabit consideratione juratorum.

XLIII. Et si quis repertus fuerit in horto vel in pomoerio alterius damnum faciendo duos solidos cum dimidio solvet, domino duos solidos, majori sex denarios et consideratione vicinorum damnum restaurabit.

XLIV. Et si extraneus colligendo repertus fuerit in vinea vel in horto, vel in pomoerio alterius damnum faciendo duos solidos et sex denarios solvet, domino duos solidos, majori sex denarios et consideratione vicinorum damnum restaurabit; et si extraneus colligendo repertus fuerit in vineâ, vel in horto, vel in pomoerio, vel in segetibus, cutodi duos denarios dabit et jurabit se nescire consuetudines villae; et si jurare noluerit, quinque solidos solvet; domino quatuor solidos, majori sex denarios et custodi sex.

XLV. Pueri intra quindecim et decem annos si reperti fuerint, similiter duodecim denarios solvent secundum dispositionem juratorum.

XLVI. Si quis manus violentas in majorem injecerit vel juratum absque ictu armorum, centum solidos solvet, domino quatuor libras duos solidos minus, percusso viginti solidos, majori duodecim denarios et juratis duodecim denarios; et si eum vulneraverit, ipse et sua in dispositione domini erunt: similiter

et si juratus burgensem verberaverit eodem modo plectetur.

XLVII. Mulier quae mulieri convitia dixerit, duorum vel duarum testimonio convicta quinque solidos solvet, domino quatuor solidos, majori sex denarios et cui convitia dixerit sex. Et si mulier nummos solvere noluerit, lapides portabit ad processionem die dominica in camisiâ suâ. Et si viro dixerit convitia, quinque solidos solvet, et si vir mulieri convitia dixerit, quinque solidos solvet, eodem modo dividendos.

XLVIII. Si quis extraneus intra metas villae venerit pro quocunque facto, excepto furto et homicidio, securus suscipietur, et tandiu ibi manebit quousque ad locum sibi securum statuetur; et de furto et homicidio licebit eum defendere, si voluerit.

XLIX. Si quis de furto per suspicionem accusatus fuerit, nisi testimonio legitimorum virorum se excusaverit, judicio aquae se purgabit.

L. Si quis de forefactis supradictis emendationem solvere nequiverit, ab eo id quod habet auferetur, et per annum et diem ex villâ excludetur, et si post diem et annum redire voluerit, consideratione juratorum forefacta emendabit.

LI. Si armenta reperiantur in vineis absque incursione, duodecim denarios solvent et in segetibus similiter pecora sex denarios domino; de duodecim denariis domino decem denarios, custodi duos; de sex denarios domino quinque et custodi unum; et consideratione juratorum damnum restaurabit.

LII. Alter alterius vadium pro debito suo accipere non poterit, nisi consensu majoris et juratorum, et si absque eorum consensu illud acceperit, decem solidos dabit, domino octo solidos, majori duodecim denarios, juratis duodecim.

LIII. Tabernario in domo sua tantummodo licebit de venali suo res accipere, sed extra domum non licebit.

LIV. Si quis repertus fuerit in nemore marinum faciens, vel carbones, vel cineres, vel aliud quod ad alterum locum transportet, exceptis in novalibus, decem solidos solvet, domino octo solidos, majori duodecim denarios, juratis duodecim denarios.

LV. De universis forefactis quae nos et successores nostri Rhemenses archiepiscopi de Bellomonte capiemus, burgenses pro munitione villae medietatem recipient, ita quod ipsi duos juratos fideles constituent et nos servientem nostrum apponemus tertium, et ii

tres medietatem illam in sumptibus villae fideliter expendent. Et quod dispensatione majoris et juratorum et quadraginta discretorum burgensium ad honorem et utilitatem villae statutum fuerit, stabile erit. Si quis vero contradixerit, duodecim nummos persolvet, domino sex denarios et munitioni villae sex denarios, et factum illorum ratum erit.

LVI. Burgenses in exercitum archiepiscopi ibunt, ita quod infra die crastina ad Bellummontem redibunt.

LVII. Archiepiscopus dabit procurationem majori et juratis pro placito generali ter in anno, singulis vicibus quinque solidos. Et major et jurati quamdiu in officiis suis remanebunt, de redditibus mansurae unius et horti singuli liberi erunt et quitti.

Haec omnia rata et inconcussa permanere volentes tam praesentis scripti patrocinio quam sigilli nostri auctoritate confirmamus statuentes et sub anathemate prohibentes ne quis hinc nostrae confirmationi contraire praesumat, salvo in omnibus jure ecclesiae et sanctae sedis auctoritate.

Actum anno ab incarnatione Domini anno 1182. Datum per manum Lambini cancellarii nostri.

Der Freiheitsbrief für Beaumont aus dem Jahre 1182.

Übersetzung der vorstehenden Urkunde durch den Verfasser.

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Erzbischof und Kardinal der Heiligen Römischen Kirche der Hl. Sabina, seinen teuren Söhnen, seinen Getreuen, Meiern, den Geschworenen und anderen Männern von Beaumont, den gegenwärtigen und den zukünftigen, setzen unverrückbar und unveränderlich für alle Zeiten durch diesen Brief fest, daß Wir auf Unserem Grund und Boden eine neue Stadt errichtet haben, die Beaumont genannt ist und deren Gewohnheiten und Freiheiten Wir hier beschreiben:

I. Wir legen euch auf und gewähren das den auserwählten Söhnen in Christo und Unseren Getreuen, daß jeder Bürger, der in der neuen Stadt ein Haus hat und vor der Mauer einen Garten hat, insgesamt 12 Denare zu zahlen hat, und zwar 6 Denare zu Weihnachten und 6 Denare am Tage Johannes des Täufers, und wer am dritten Tag nach diesen festgesetz-

ten Terminen nicht bezahlt hat, soll zur Strafe mit 2 Solidi büßen.

II. Ebenso sei es euch und euren Nachkommen erlaubt, in Ruhe und ungestört zu kaufen und zu verkaufen, frei vom Zwanzigstel und vom Zoll.

III. Von jeder Heumahd bezahle man jedes Jahr am Feste des Hl. Remigius 4 Denare an Uns.

IV. Von dem bereits kultivierten Land sollen von 12 Garben zwei an Uns fallen; von dem Land, das noch aus dem Wald gewonnen wird, sollen Uns nur von 14 Garben zwei zufallen.

V. Ebenso werden Wir einen Backofen bauen, der Unser Eigentum bleibt und wo ihr euer Brot backen sollt, und von 24 Broten sollt ihr eines an Uns liefern.

VI. Wir werden auch eine Mühle bauen, die Unser Eigentum bleiben wird, und ihr sollt bei dieser Mühle oder bei der Mühle von Lescanne (Stanna) mahlen lassen und von 2o Scheffeln Jahresertrag Getreide sollt ihr einen Scheffel an Uns liefern, ohne außerdem noch Mehl liefern zu müssen.

VII. Wenn jemand wegen Landzinsen oder Bannmühlenbruchs oder Bruch des Bannbackofens verklagt wird, so soll er sich durch seinen eigenen Eid reinigen.

VIII. Wir gewähren euch auch die freie Nutzung von Wald und Wasser, so wie sie zwischen euch und den Bewohnern von Lescanne (Stanma), von Joncq (Onc) und den Brüdern von Belleveaux geteilt ist.

IX. Ebenso sollt ihr in dieser Stadt einverständlich Geschworene bestellen; der Meier soll Uns Treue schwören, der für die Lasten und Erträge Unseren Ministerialen verantwortlich ist. Aber Meier und Geschworene dürfen nicht länger als ein Jahr im Amt bleiben, es sei denn mit Zustimmung aller.

X. Wenn es einem von euch gefällt oder er ist durch irgendeine Notwendigkeit gezwungen, sein Erbeigentum zu verkaufen, so schulden Käufer und Verkäufer jeder einen Denar, von denen der Meier einen und die Geschworenen den anderen erhalten.

XI. Wenn irgendein Bürger dorthin zuwandert, so gebe er einen Denar Eintrittsgeld an Meier und Geschworene und nehme frei das ihm zugebilligte Maß und Land.

XII. Wir setzen auch fest, wenn einer mit einer Klage überzogen wird und von zwei Zeugen überführt wird, so schuldet er 3 Solidi, zwei an den Erzbischof und 12 Denare an den Gegner.

XIII. Wenn einer einen anderen der Lüge zeiht und darauf die Klage an den Meier und die Geschworenen kommt, so muß die Bezichtigung durch zwei Bürger als Zeugen bestätigt werden, sonst zahlt er 5 Solidi, und zwar viereinhalb an den Erzbischof und 6 Denare an den Meier; und wenn der Bezichtigte keine Zeugen hat, so kann er sich durch seinen Eid reinigen.

XIV. Wenn einer einen anderen des Gesetzesbruches oder ähnlicher Ungerechtigkeit bezichtigt, so soll der Gescholtene 1o Solidi an den Grundherrn, 2 Solidi an den Verletzten, 12 Denare an den Meier und 12 Denare an die Geschworenen zahlen. Wenn der Gescholtene keine Zeugen hat, so soll er sich durch seinen Eid reinigen.

XV. Wenn einer seine unbewaffnete Hand frevelhaft gegen einen anderen erhebt, soll er 45 Solidi bezahlen, und zwar 38 an den Herrn, an den Meier 12 Denare, an die Geschworenen 12 Denare und an den Geschlagenen 5 Solidi. Und wenn der Geschlagene keine Zeugen hat, so kann sich der andere durch zwei gerechte Zeugen und seinen eigenen Eid reinigen.

XVI. Wenn jemand einen anderen mit gezückter Waffe angreift, ohne zu verletzen, der

soll, wenn er durch Zeugen überführt ist, 6o Solidi bezahlen, an den Herrn 58 Solidi, an den Meier 12 Denare und an die Geschworenen 12 Denare. Und wenn er nicht durch gerechte Zeugen überführt wird, so soll er sich durch den Eid von zwei Männern und seinen eigenen reinigen.

XVII. Und wenn er verletzt, so soll er durch Zahlung von 1oo Solidi büßen, und zwar 4 Livres weniger 2 Solidi an den Herrn, an den Meier 12 Denare, an die Geschworenen 12 Denare und an den Verletzten 2o Solidi und die Kosten der Heilung. Und wenn man ihn durch Zeugen nicht überführen kann, so soll er sich durch das Zeugnis von sieben Bürgern reinigen.

XVIII. Und wenn der Angreifer dem anderen ein Glied abgeschlagen oder ihn getötet hat und durch gerechte Zeugen überführt ist, so stehen er selbst und seine Habe dem Herrn zur Verfügung.

XIX. Und wenn jemand in der Verteidigung einen anderen durchbohrt oder ihn blutig verletzt, so kann er sich durch den Eid von zwei Männern und seinen eigenen reinigen; der andere kann dem mit dem Erbieten des Zweikampfes entgegentreten.

XX. Und wenn er dem anderen in der Verteidigung ein Glied abschlägt oder ihn tötet, so soll er sich durch die Wasserprobe reinigen, und wer ihn angeklagt hat, soll die Kosten des Verfahrens tragen und zur Verfügung des Herrn stehen.

XXI. Wer einen anderen gewaltsam in seinem Haus überfällt und durch gerechte Zeugen überführt ist, soll 1oo Solidi zahlen, an den Herrn 4 Livres, an den Überfallenen 18 Solidi, an den Meier 12 Denare und an die Geschworenen 12 Denare.

XXII. Von den Freveltaten, von denen man sich durch Zeugen reinigen will, reinigt man sich durch das Zeugnis Unserer Bürger.

XXIII. Bei allen fälschlich erhobenen Klagen soll der Kläger 3 Solidi zahlen: 2 Solidi an den Herrn, 6 Denare an den Meier und 6 Denare an den unschuldig Beklagten.

XXIV. Wer fälschlich um Erbeigentum klagt, soll 2o Solidi zahlen: an den Herrn 18 Solidi, an den Meier 12 Denare und an die Geschworenen 12 Denare.

XXV. Wer innerhalb der Grenzen von Beaumont das Erbeigentum eines anderen begehrt, soll 2o Solidi nach vorgeschilderter Weise zahlen, wenn er nicht durch das Zeugnis des Meiers und der Geschworenen sein Recht

beweisen kann; und wenn der Beklagte durch Urteil unterliegt, so soll er 2o Solidi in der gleichen Weise zahlen.

XXVI. Wenn jemand über Jahr und Tag sein Erbeigentum in der Stadt ohne Widerspruch der Ortsansässigen besessen hat, soll es frei von den Rechten anderer sein.

XXVII. Kein Bürger von Beaumont darf einen anderen in einem anderen Ort verklagen, wenn dieser unter dem Beaumonter Recht bleiben will, und wenn er dennoch verurteilt wird, so soll jener 1o Solidi zahlen und jenem den Schaden ersetzen; der Herr soll 8 Solidi, der Meier 12 Denare und die Geschworenen 12 Denare erhalten.

XXVIII. Der Bürger, der als Zeuge vor den Geschworenen schwört, kann nur Zeugnis ablegen über Dinge, die er über Jahr und Tag gesehen oder gehört hat.

XXIX. Wenn jemand einen anderen der Brandstiftung an einem fremden Haus oder des Diebstahls oder irgendeiner Art des Todschlags oder Raubes zum Schaden eines Dritten anklagt, so soll er (der Kläger, sofern keine Verurteilung erfolgt) die Kosten und das zahlen, was dem Gericht im Falle der Verurteilung zufallen würde; der Verklagte soll sich mit der Wasserprobe reinigen,

und wenn das keine Sicherheit gibt, so soll er sich mit 2o Solidi freikaufen; und wenn der Verklagte (als unschuldig) freigesprochen wird, so soll der Kläger außerdem die Kosten des Urteilsspruches tragen und zusätzlich 9 Livres zahlen.

XXX. Was vor die Geschworenen gebracht wird, soll ohne Widerspruch begründet sein.

XXXI. Jeder kann bei Verkäufen bis zum Werte von 3 Solidi den Kaufgegenstand mit eigener Hand prüfen.

XXXII. Wer einem anderen seine Sachen zu Darlehen gibt, soll bis zu einem Wert von 1o Solidi dies durch zwei geeignete Zeugen aus derselben Stadt erweisen.

XXXIII. Wenn jemand Darlehen in einem Wert über 1o Solidi einklagt und das durch Bürger von Beaumont als Zeugen belegt, so kann der andere dem durch das Angebot des Zweikampfes entgegentreten.

XXXIV. Wenn jemand fremde Sachen aus Beaumont fortschafft und ein anderer klagt dagegen und kann dies für seinen Teil durch zwei gerechte Zeugen belegen, so kann ihm der Beklagte mit dem Anerbieten des Zweikampfes entgegentreten. Und wenn er nichts mehr bei sich hat, gebe man dem Kläger, was jener hat und jener verlasse Beaumont, bis er

die weggeschaffte Sache zurückgebracht hat; dennoch darf er Notaufenthalt in der Stadt nehmen.

XXXV. Wenn jemand Urteilsschelte übt und das Fehlerhafte des Urteils durch ein solches der Geschworenen von Bruyères (Buerna) nachweist, so sollen die Geschworenen 1oo Solidi zahlen. Wenn er aber nicht obsiegen kann, so soll er 1oo Solidi und die Auslagen der Geschworenen zahlen; an den Herrn 6o Solidi, an den Meier 5 Solidi und an die Geschworenen 35 Solidi.

XXXVI. Der Spruch der Geschworenen soll unanfechtbar sein, wenn dem Inhalt des Spruches nicht sofort widersprochen wird.

XXXVII. Wer von einem anderen Erbeigentum zu Pfand erhalten hat, bewahre es ein Jahr lang; nach diesem Jahr und Tag zeige er dies dem Meier und den Geschworenen an, damit sie ihm sein nunmehriges Erbeigentum bestätigen.

XXXVIII. Wer einem Fremden Schaden zufügt, soll ihm nach der Schätzung der Geschworenen den Schaden ersetzen; wenn er nicht überführt ist, so soll er sich durch den Eid reinigen.

XXXIX. Wenn ein Bürger von Beaumont das Gericht (den Gerichtsfrieden) dieser Stadt bricht, soll er 1oo Solidi zahlen: an den Meier 12 Denare, an die Geschworenen 12 Denare,

an den Geschlagenen 1o Solidi und wenn der Geschlagene verwundet wird 2o Solidi; der Rest gebührt dem Herrn.

XL. Wenn ein Fremder das Gericht bricht, soll er 6o Solidi zahlen: an den Meier 12 Denare, an die Geschworenen 12 Denare, an den Geschlagenem 1o Solidi und an den Herrn den Rest.

XLI. Wenn ein Bürger dieser Stadt einen Fremden schlägt, soll er 6o Solidi zahlen und ebenso, wenn ein Fremder einen Bürger (von Beaumont) (schlägt), soll er ebensoviel zahlen: an den Meier 12 Denare, an die Geschworenen 12 Denare, an den Verletzten 1o Solidi und den Rest an den Herrn.

XLII. Wenn jemand von dem Wächter ertappt wird, wie er Weintrauben in einem anderen Wingert sammelt oder (er wird) in einem anderen Saatfeld (angetroffen), so soll er sich mit 5 Solidi lösen, und zwar 4 an den Herrn, 6 Denare an den Meier und 6 Denare an den Wächter. Und wenn ihn ein anderer. als der Wächter ertappt, so soll er sich allein durch seinen Eid lösen; wenn er nicht schwören will, soll er 5 Solidi nach vorbezeichneter Weise zahlen, und den Schaden soll er nach Schätzung der Geschworenen ersetzen.

XLIII. Und wenn jemand im Garten oder im Obstgarten vor der Mauer eines anderen angetroffen wird, wie er Schaden macht, soll er 2 und einen halben Solidi zahlen: an den Meier 6 Denare, an den Herrn 2 Solidi, und den Schaden soll er nach Schätzung der Nachbarn ersetzen.

XLIV. Wenn ein Fremder sammelnd ertappt wird, wie er in einem Wingert oder in einem Garten oder im Maueranger eines anderen Schaden macht, soll er 2 Solidi und 6 Denare zahlen: an den Herrn 2 Solidi, an den Meier 6 Denare, und er soll nach Schätzung der Nachbarn den Schaden ersetzen. Wenn ein Fremder in einem Wingert, einem Garten, einem Maueranger oder einem Saatfeld ertappt wird, soll er dem Wächter 2 Denare geben und schwören, daß er die Gewohnheiten der Stadt nicht kenne; wenn er nicht schwören will, soll er 5 Solidi zahlen: und zwar 4 Solidi an den Herrn, 6 Denare an den Meier und 6 Denare an den Wächter.

XLV. Kinder (Knaben) zwischen 1o und 15 Jahren, die bei vorerwähnten Taten ertappt werden, sollen nach Verfügung der Geschworenen annähernd (bis zu) 12 Denare zahlen.

XLVI. Wer gewalttätig ohne gezogene Waffe den Meier oder die Geschworenen angreift, soll

1oo Solidi zahlen: 4 Livres weniger 2 Solidi an den Herrn, an den Verletzten 2o Solidi, an den Meier 12 Denare und an die Geschworenen 12 Denare; und wenn einer verletzt wird, sollen er und seine Habe zur Verfügung des Herrn stehen; genauso soll verfahren werden, wenn ein Geschworener einen Bürger angreift.

XLVII. Die Frau, die über eine andere Frau lästert, und dies steht nach dem Zeugnis von zwei männlichen oder weiblichen Zeugen fest, soll 5 Solidi zahlen: an den Herrn 4 Solidi, an den Meier 6 Denare und an die Verletzte 6 Denare. Und wenn die Frau die Münzen nicht zahlen will, so soll sie am Sonntag einen Stein mit ihrem Hemd bei dem Kirchgang tragen. Und wenn sie über einen Mann lästert, soll sie 5 Solidi zahlen, und wenn ein Mann über eine Frau lästert, soll er 5 Solidi zahlen, die in beschriebener Weise zu verteilen sind.

XLVIII. Wenn ein Fremder innerhalb die Grenzen der Stadt kommt, gleichgültig aus welchem Grund außer Diebstahl und Mord, dem soll Sicherheit zugesagt und gewährt werden, solange er bleibt; vor Diebstahl und Tod ist er auf sein Verlangen zu schützen.

XLIX. Wenn jemand unter dem Verdacht des Diebstahls angeklagt wird, so soll er sich, sofern er sich nicht durch das Zeugnis von Eideshelfern von der Anklage lösen kann, durch die Wasserprobe reinigen.

L. Wenn sich jemand von den oben erwähnten Straftaten nicht durch Zahlung lösen kann, dem nehme man seine Habe weg und schließe ihn für Jahr und Tag aus der Stadt aus, und wenn er über Jahr und Tag zurückzukehren wünscht, so soll er sich nach der Schätzung der Geschworenen freikaufen.

LI. Wenn Großvieh ohne Wächter in einem Wingert angetroffen wird, so sind 12 Denare zu zahlen, und wenn ebenso Kleinvieh in Saatfeldern angetroffen wird, sind 6 Denare an den Herrn zu zahlen; von den 12 Denaren sollen dem Herrn 1o und dem Feldhüter 2 Denare zufallen; von 6 Denaren sollen 5 an den Herrn und einer an den Feldhüter fallen, und nach Schätzung der Geschworenen ist der Schaden zu ersetzen.

LII. Niemand darf wegen einer Schuld ein Pfand eines anderen (Schuldners) ohne Zustimmung des Meiers und der Geschworenen annehmen, und wenn er es (dennoch) ohne Zustimmung annimmt, so soll er 1o Solidi zahlen: an den Herrn 8 Solidi, an den Meier 12 Denare und an die Geschworenen 12 Denare.

LIII. Der Gastwirt darf nur in seinem Haus etwas für von ihm Verkauftes entgegennehmen; außerhalb seines Hauses ist ihm das nicht erlaubt.

LIV. Wenn jemand ertappt wird, wie er im Wald, ausgenommen im Neubruchland, Bauholz macht oder Kohle oder Pottasche oder etwas anderes, das er anderswohin bringen will, soll er 10 Solidi zahlen: an den Herrn 8 Solidi, an den Meier 12 Denare und an die Geschworenen 12 Denare.

LV. Von allen Gerichtsgefällen, die Wir oder Unsere Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl von Reims aus Beaumont erhalten, sollen die Bürger die Hälfte für die Befestigung der Stadt erhalten. Zwei treue Geschworene und ein Dritter, den Wir aus Unserer Dienerschaft bestimmen, sollen festlegen, wie diese Hälfte zum Wohle der Stadt zu verwenden ist. Und wenn irgendetwas zur Ehre oder zum Vorteil der Stadt errichtet werden soll nach der Ansicht des Meiers, der Geschworenen und 4o vornehmer Bürger, so soll es gemacht werden. Wenn dem jemand widerspricht, soll er 12 Denare zahlen: an den Herrn 6 Denare und zur Befestigung der Stadt 6 Denare, und das Werk soll errichtet werden.

LVI. Die Bürger sind dergestalt dem Heer des Erzbischofs eingeordnet, daß sie am darauffolgenden Tage nach Beaumont zurückkehren können.

LVII. Der Erzbischof gibt dem Meier und den Geschworenen Vollmacht für drei Gerichtstage im Jahr und für jeden erhalten sie 5 Solidi. Meier und Geschworene sollen für ihre Amtszeit frei sein von der Steuer für ein Ackermaß und einen Garten.

Wir wünschen, daß dies alles fest und unabänderlich bestehen bleibe, und Wir bekräftigen es durch diese schriftliche Ausfertigung als auch mit der Autorität Unseres Siegels; ebenso verbieten Wir bei der Strafe des Bannes eine Zuwiderhandlung; dies unbeschadet aller Rechte der Kirche und der Genehmigung des Hl. Stuhles.

Verhandelt im Jahre 1182 nach der Menschwerdung des Herrn.
Gegeben durch die Hand Unseres Kanzlers Lambin.

Bemerkung:

Die Übersetzung verwendet, sofern dies inhaltlich zulässig erschien, einen deutschrechtlichen Terminus technicus für eine lateinische Umschreibung. Die in Klammer beigefügten Worte sind im lateinischen Text nicht entsprechend enthalten und wurden nur des besseren Verständnisses wegen beigefügt.

Münzmaß: 1 Livre = 2o Solidi
1 Solidus = 12 Denare

Nicht ganz klar sind zwei Stellen der Urkunde, zu denen bisher, soweit ersichtlich, kein Bearbeiter Stellung genommen hat.

1. Art. LIV, ... in nemore marinum faciens, vel carbones, vel cineres ... . Zunächst könnte an Schiffsbauholz gedacht werden, was aber wegen der Lage Beaumonts, weit ab von jedem schiffbaren Gewässer, unsinnig wäre. In einer französischen Abschrift lautet diese Stelle: "... bois mairien faisant" (Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont, S. 118). Dies könnte auf den Meier = maire hindeuten, was aber auch keinen Sinn ergäbe. Möglicherweise handelt es sich um eine Verschreibung oder eine Abkürzung von materiamen = Bauholz, was auch zu der Aufzählung von (Holz-) Kohle und (Pott-) Asche passen würde.

Merkwürdig ist aber, daß ein Übersetzer der Abschrift das Altfranzösische aus dem Kloster Gorze (nach Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont, S. 110, Anm. 7) gleichfalls einen sinnwidrigen Ausdruck gebrauchte.

2. Art. LVII, ... mansurae unius et horti singuli ... . Mansurae ergibt sowohl als Ackermaß wie als Hofstelle einen Sinn; wegen des Zusammenhangs mit horti dürfte es sich um die Bedeutung als Ackermaß handeln. Es handelt sich also wohl nicht um die Abgabe nach Art. I, sondern nach Art. IV. Da der Text aber der Zeit entsprechend wenig geordnet ist, kann auch die Deutung als Hofstelle nicht ausgeschlossen werden.

Es sei nochmals angemerkt, daß im französischen Recht die Bezeichnung Bürger und Bauer für eine rechtliche Qualifikation nichts hergibt, da in Frankreich zu dieser Zeit die rechtliche Trennung von Dorf und Stadt nicht gemacht wurde.